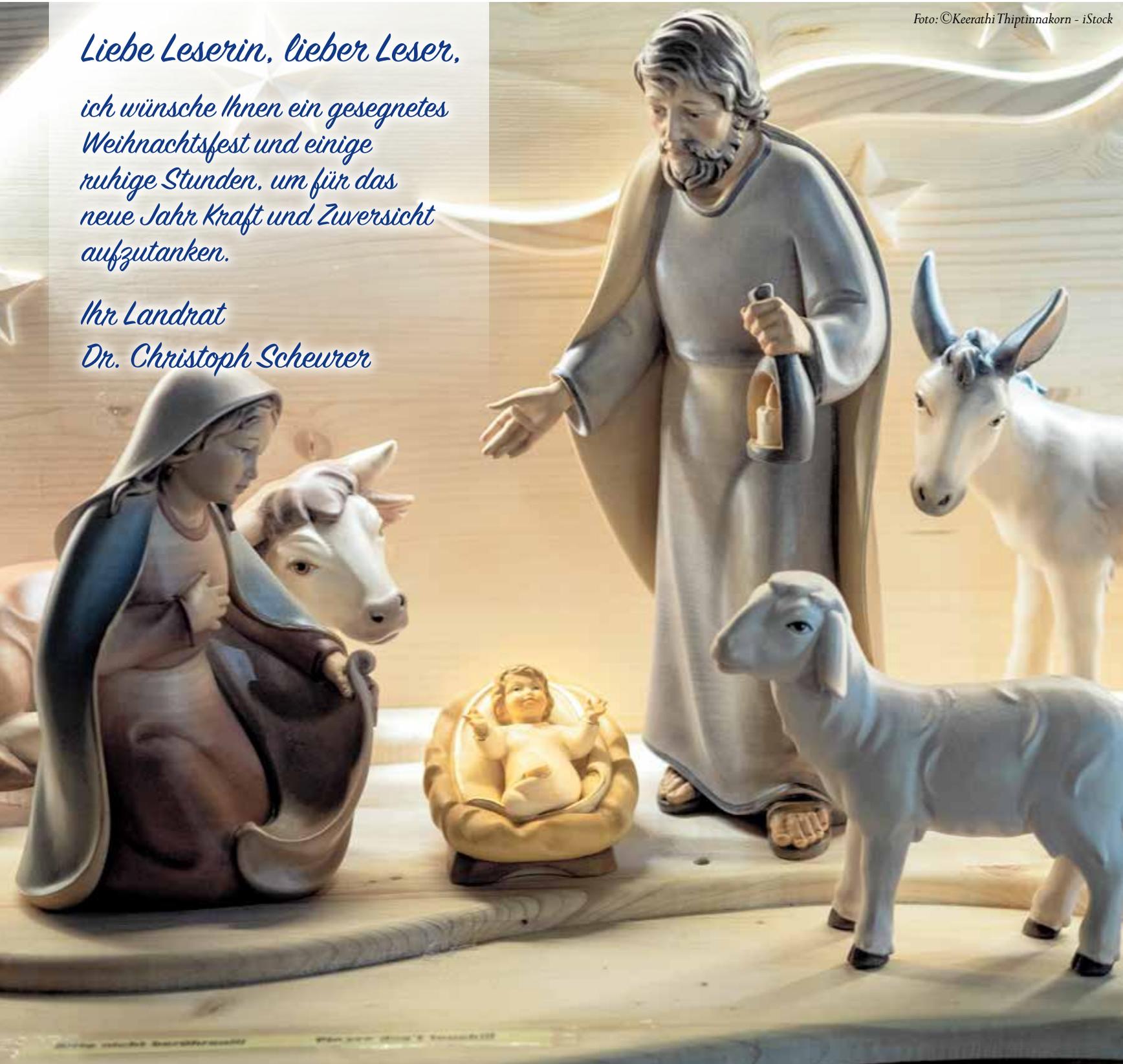




*Liebe Leserin, lieber Leser,  
ich wünsche Ihnen ein gesegnetes  
Weihnachtsfest und einige  
ruhige Stunden, um für das  
neue Jahr Kraft und Zuversicht  
aufzutanken.*

*Ihr Landrat  
Dr. Christoph Scheurer*

Foto: ©Keerathi Thiptinnakorn - iStock



Stellen-  
ausschreibungen

Seiten 14 bis 17

Sportlerwahl  
2019

Seiten 22 bis 24



Veranstungstipps

Seiten 31 und 32



## Amt für Service und Informationstechnik

### Informationen zum Bürgerservice

#### Allgemeine Öffnungszeiten

Montag	08:00 bis 16:00 Uhr
Dienstag	08:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch	08:00 bis 12:00 Uhr
Donnerstag	08:00 bis 18:00 Uhr
Freitag	08:00 bis 12:00 Uhr
Sonnabend*	09:00 bis 12:00 Uhr

\*im Wechsel zwischen den Bürgerservicestellen

#### Sonnabendöffnungszeiten für Januar 2020

**4. Januar 2020**  
Werdau, Königswalder Straße 18

**11. Januar 2020**  
Limbach-Oberfrohna, Jägerstraße 2a

**18. Januar 2020**  
Zwickau, Werdauer Straße 62

**25. Januar 2020**  
Hohenstein-Ernstthal, Dr.-Wilhelm-Külz-Platz 5

#### Anschrift und Kontakt:

Landkreis Zwickau  
Landratsamt, Bürgerservice  
PF 10 01 76, 08067 Zwickau  
Telefon: 0375 4402-21900  
Fax: 0375 4402-31920  
E-Mail: buergerservice@landkreis-zwickau.de

## Impressum

**Amtsblatt Landkreis Zwickau**  
12. Jahrgang / 12. Ausgabe

**Herausgeber:**  
Landkreis Zwickau, Landratsamt  
Robert-Müller-Straße 4 – 8 · 08056 Zwickau  
Der Landkreis Zwickau ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, vertreten durch den Landrat Dr. Christoph Scheurer.

**Amtlicher und redaktioneller Teil:**  
Verantwortlich: Ilona Schilk, Pressesprecherin  
Robert-Müller-Straße 4 – 8 · 08056 Zwickau  
Telefon: 0375 4402-21040  
Telefax: 0375 4402-21049

**Redaktion:**  
Ines Bettge, Telefon: 0375 4402-21042  
Ute Adling, Telefon: 0375 4402-21043  
E-Mail: presse@landkreis-zwickau.de  
Postanschrift: Robert-Müller-Straße 4 – 8  
08056 Zwickau

**Verlag:**  
Verlag Anzeigenblätter GmbH Chemnitz  
Brückenstraße 15 · 09111 Chemnitz  
Geschäftsführer: Tobias Schniggenfittig

**Satz:**  
Page Pro Media GmbH · www.pagepro-media.de

**Druck:**  
Chemnitzerverlag und Druck GmbH & Co KG  
Brückenstraße 15 · 09111 Chemnitz

**Vertrieb:**  
VDL Sachsen Holding GmbH & Co KG  
Winkelhofer Straße 20 · 09116 Chemnitz

**Zustellreklamationen / Qualitätsmanagement**  
Telefon: 0371 656 22100

Das Amtsblatt erscheint in der Regel monatlich und wird an Haushalte des Landkreises Zwickau kostenlos verteilt. Zusätzlich ist es in den Bürgerservicestellen des Landratsamtes und in den Stadt- und Gemeindeverwaltungen kostenlos erhältlich. Das Amtsblatt und alle in ihm enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Die nächste Ausgabe erscheint am 24. Januar 2020. Redaktionsschluss ist am 7. Januar 2020.

## Büro Landrat

### Ortsübliche Bekanntgabe der Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses

Die Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses findet am **Mittwoch, dem 22. Januar 2020 um 17:00 Uhr** im Sitzungssaal des Verwaltungszentrums in 08412 Werdau, Königswalder Straße 18, statt.

#### Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Investitionsprogramm Barrierefreies Bauen 2020 „Lieblingsplätze für alle“  
BV/096/2020

2. Förderung der freien Wohlfahrtspflege 2020  
BV/097/2020
3. Information zur Förderung der freien Wohlfahrtspflege 2020  
InfoV/098/2020
4. Informationen

Es folgt ein nicht öffentlicher Teil.

Zwickau, 12. Dezember 2019

Dr. C. Scheurer  
Landrat

## Landrat

### Bekanntmachung

Der Kreistag Zwickau hat in seiner Sitzung am 11. Dezember 2019 den Beteiligungsbericht für das Geschäftsjahr 2018 des Landkreises Zwickau zur Kenntnis genommen.

Gemäß § 99 Abs. 4 der Sächsischen Gemeindeordnung ist der Beteiligungsbericht von der Gemeinde zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

Die Einsichtnahme ist ab dem **2. Januar 2020** in den Bürgerservicestellen der Kreisverwaltung Zwickau

- 08371 Glauchau, Gerhart-Hauptmann-Weg 2
- 09337 Hohenstein-Ernstthal, Dr.-Wilhelm-Külz-Platz 5
- 09212 Limbach-Oberfrohna, Jägerstraße 2a

- 08412 Werdau, Königswalder Straße 18
- 08056 Zwickau, Werdauer Straße 62, Haus 1

zu folgenden Öffnungszeiten:

Montag	08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstag	08:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag	08:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

möglich.

Zwickau, 12. Dezember 2019

Dr. C. Scheurer  
Landrat

## Umweltamt

### Öffentliche Bekanntmachung zur Veröffentlichung des Biotopverzeichnisses

Das Landratsamt Zwickau veröffentlicht auf der Grundlage des § 30 Abs. 7 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) i. V. m. § 21 Abs. 7 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – Sächs-NatSchG) das Biotopverzeichnis zum Stadtgebiet Crimmitschau in der Ausgabe Nr. 1 des amtlichen Mitteilungsblattes der Stadt Crimmitschau am 15. Januar 2020.

Die Veröffentlichung dient gleichzeitig der Information der Gemeinde und der Grundstücksberechtigten.

Die Naturschutzbehörden führen die Verzeichnisse der bekannten besonders geschützten Biotope in Form von Listen und Karten. Der Schutz der Biotope hängt jedoch nicht davon ab, ob sie in den Verzeichnissen eingetragen sind. Das heißt, die Biotope sind gesetzlich geschützt, sobald die Biotopeigenschaften zutreffen, auch wenn die Biotope nicht im Verzeichnis erfasst sind.

Das veröffentlichte Biotopverzeichnis enthält Listen mit Angaben zur Flurstücksnummer, Gemarkung, Größe, Biotoptyp, Erhaltungszustand des Biotops und Nummer der Biotopkartierung sowie Karten.

Die Karten liegen vom **15. bis 31. Januar 2020** in der Stadtverwaltung Crimmitschau, Markt 1, 08451 Crimmitschau während der Dienststunden zur kostenlosen Einsichtnahme durch jedermann aus.

Zwickau, 18. November 2019

Wendler  
Amtsleiterin

## Pressestelle

### Aktuelle Statements zu Beschlüssen des Kreistages in der Mediathek

In der Mediathek auf der Internetseite des Landkreises Zwickau finden Einwohner und Interessierte aktuelle, nach Themenkreisen sortierte kurze Filmbeiträge zum Landkreisgeschehen.

Aktuell sind unter der Überschrift Politik die politischen Statements zu den Beschlüssen im Nachgang zur Sitzung des Kreistages zu finden.

<http://www.landkreis-zwickau.de/Mediathek>

## Jugendamt

### Bekanntmachung des Jugendamtes des Landkreises Zwickau

Gemäß § 75 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - i. V. m. § 19 Landesjugendhilfegesetz und auf Beschluss des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Zwickau wird der Verein Lichthaus Zwickau e. V. mit Wirkung vom 14. November 2019 als Träger der freien Jugendhilfe befristet auf zwei Jahre anerkannt.

Werdau, 29. November 2019

Käßner  
Amtsleiterin

## Pressestelle

### Geänderte Öffnungszeiten zu den Feiertagen

Am **Freitag, dem 27. Dezember 2019**, bleibt das Landratsamt Zwickau geschlossen.

Am **Montag, dem 30. Dezember 2019**, öffnet das Landratsamt Zwickau von 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr für die Besucher.

## Amt für Planung, Schule, Bildung

### Medienpädagogisches Zentrum geschlossen

In der Zeit von **Montag, den 23. Dezember 2019 bis Freitag, den 3. Januar 2020**, bleibt das Medienpädagogische Zentrum im Verwaltungszentrum Zwickau in der Werdauer Straße 62 geschlossen.

## Landrat

## Richtlinie zur Änderung der Richtlinie des Landkreises Zwickau zur Gewährung von Zuwendungen im Bereich der freien Jugendhilfe §§ 11 – 14 SGB VIII in der Fassung vom 25. Oktober 2018, Beschluss 064.4/18/JHA Vom 14. November 2019

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Zwickau hat am 13. November 2019, Beschluss 005/19/JHA, Folgendes beschlossen:

### I. Änderung

Die Richtlinie des Landkreises Zwickau zur Gewährung von Zuwendungen im Bereich der freien Jugendhilfe §§ 11-14 SGB VIII in der Fassung vom 25. Oktober 2018 wird in Ziffer 2.1.d) wie folgt geändert:

#### „d) Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis, in dem die Einnahmen und Ausgaben summarisch dargestellt werden und einem Sachbericht, aus welchem die Tätigkeit und

die Ereignisse in der Umsetzung der Jahresarbeitsplanung ersichtlich werden.

Die Einreichung des Verwendungsnachweises hat bis zum 31. März des auf die Bewilligung folgenden Haushaltsjahres zu erfolgen.“

### II. Bekanntmachungserlaubnis

Die Verwaltung des Jugendamtes kann den Wortlaut der Richtlinie des Landkreises Zwickau zur Gewährung von Zuwendungen im Bereich der freien Jugendhilfe §§ 11-14 SGB VIII in der vom Inkrafttreten dieser Änderungsrichtlinie an geltenden Fassung im Amtsblatt des Landkreises Zwickau bekannt machen.

### III. Inkrafttreten/Außerkräftreten/Übergangsregelung

Diese Änderungsrichtlinie tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt Ziffer 2.1.d) der Richtlinie des Landkreises Zwickau zur Gewährung von Zuwendungen im Bereich der freien Jugendhilfe §§ 11 - 14 SGB VIII in der Fassung vom 25. Oktober 2018 außer Kraft.

Ziffer 2.1.d) in der ab dem 1. Januar 2020 geltenden Fassung findet auch auf Verwendungsnachweise das Förderjahr 2019 betreffend Anwendung.

Zwickau, 14. November 2019

Dr. C. Scheurer  
Landrat

## Richtlinie zur Änderung der Richtlinie des Landkreises Zwickau zur Gewährung von Zuwendungen im Bereich der freien Jugendhilfe gemäß § 16 SGB VIII in der Fassung vom 25. Oktober 2018, Beschluss 065.3/18/JHA Vom 14. November 2019

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Zwickau hat am 13. November 2019, Beschluss 006/19/JHA, Folgendes beschlossen:

### I. Änderung

Die Richtlinie des Landkreises Zwickau zur Gewährung von Zuwendungen im Bereich der freien Jugendhilfe gemäß § 16 SGB VIII in der Fassung vom 25. Oktober 2018 wird in Ziffer 2.1.1.d) wie folgt geändert:

#### „d) Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis, in dem die Einnahmen und Ausgaben summarisch dargestellt werden und einem Sachbericht, aus welchem die Tätigkeit und

die Ereignisse in der Umsetzung der Jahresarbeitsplanung ersichtlich werden.

Die Einreichung des Verwendungsnachweises hat bis zum 31. März des auf die Bewilligung folgenden Haushaltsjahres zu erfolgen.“

### II. Bekanntmachungserlaubnis

Die Verwaltung des Jugendamtes kann den Wortlaut der Richtlinie des Landkreises Zwickau zur Gewährung von Zuwendungen im Bereich der freien Jugendhilfe gemäß § 16 SGB VIII in der vom Inkrafttreten dieser Änderungsrichtlinie an geltenden Fassung im Amtsblatt des Landkreises Zwickau bekannt machen.

### III. Inkrafttreten/Außerkräft-

### treten/Übergangsregelung

Diese Änderungsrichtlinie tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt Ziffer 2.1.1.d) der Richtlinie des Landkreises Zwickau zur Gewährung von Zuwendungen im Bereich der freien Jugendhilfe gemäß § 16 SGB VIII in der Fassung vom 25. Oktober 2018 außer Kraft.

Ziffer 2.1.1.d) in der ab dem 1. Januar 2020 geltenden Fassung findet auch auf Verwendungsnachweise das Förderjahr 2019 betreffend Anwendung.

Zwickau, 14. November 2019

Dr. C. Scheurer  
Landrat

## Straßenverkehrsamt

## Öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Für Herrn Piotr Marcin Dzikiewicz, zuletzt wohnhaft in Chemnitzer Straße 19, 09212 Limbach-Oberfrohna, liegt im Verwaltungszentrum des Landratsamtes Zwickau, Kraftfahrzeugzulassungsbehörde, Scherbergplatz 4, 08371 Glauchau, Schalterraum, folgendes Schriftstück:

**Bescheid des Landratsamtes Zwickau, Straßenverkehrsamt – Kfz-Zulassungsbehörde vom 4. November 2019**

**Aktenzeichen:**  
1323 113.555 BS-J4

zur Einsicht bereit.

Für Herrn Tomás Jano, zuletzt wohnhaft in Kleine Brüderstraße 10 in 08412 Werdau, liegt im Verwaltungszentrum des Landratsamtes Zwickau, Kraftfahrzeugzulassungsbehörde, Königswalder Straße 18, 08412 Werdau, Zimmer 614, folgendes Schriftstück:

**Bescheid des Landratsamtes Zwickau, Straßenverkehrsamt – Kfz-Zulassungsbehörde vom 11. November 2019**

**Aktenzeichen:**  
1323 113.555 Z-M2858

zur Einsicht bereit.

Für Herrn Peter Schieferdecker, zuletzt wohnhaft in Thomas-Müntzer-Weg 11, 09350 Lichtenstein, liegt im Verwaltungszentrum des Landratsamtes Zwickau, Kraftfahrzeugzulassungsbehörde, Scherbergplatz 4, 08371 Glauchau, Schalterraum, folgendes Schriftstück:

**Bescheid des Landratsamtes Zwickau, Straßenverkehrsamt – Kfz-Zulassungsbehörde vom 26. November 2019**

**Aktenzeichen:**  
1323 113.555 GC-YV 31

zur Einsicht bereit.

Für Herrn Olaf Harder, zuletzt wohnhaft in Leipziger Straße 142, 08451 Crimmitschau, liegt im Verwaltungszentrum des Landrats-

amtes Zwickau, Kraftfahrzeugzulassungsbehörde, Königswalder Straße 18, 08412 Werdau, Zimmer 614, folgendes Schriftstück:

**Bescheid des Landratsamtes Zwickau, Straßenverkehrsamt – Kfz-Zulassungsbehörde vom 28. November 2019**

**Aktenzeichen:** 1323 113.555 amtliche Kennzeichen Z-AW102; Z-JJ24; Z-JJ26

zur Einsicht bereit.

Diese Schriftstücke können in der vorgenannten Dienststelle während der Öffnungszeiten der Kraftfahrzeugzulassungsbehörde des Landratsamtes Zwickau (montags 08:00 bis 12:00 Uhr, dienstags 08:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr, donnerstags 08:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr sowie freitags 08:00 bis 12:00 Uhr) eingesehen werden.

Ab dem 19. Dezember 2019 hängen für die Dauer von zwei Wochen diesbezügliche Nachrichten gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz an der jeweiligen Bekanntmachungstafel bzw. in den Schaukästen im Eingangsbereich der nachfolgend aufgeführten Dienstgebäude des Landratsamtes Zwickau aus:

- in 08371 Glauchau, Gerhart-Hauptmann-Weg 1 (Haus 2)
- in 08412 Werdau, Königswalder Straße 18
- in 08056 Zwickau, Robert-Müller-Straße 4 - 8 (Gebäude C)
- in 08056 Zwickau, Werdauer Straße 62 (Haus 1 und Haus 7)

Es wird darauf hingewiesen, dass die vorgehend näher bezeichneten Schriftstücke an dem Tag als zugestellt gelten, an dem seit dem Tag des Aushängens zwei Wochen verstrichen sind.

Werdau, 18. November 2019

Gehlhaar  
Amtsleiterin

## Dezernat Jugend, Soziales und Bildung

## Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Für Herrn Alexander Storch, zuletzt wohnhaft in 09337 Hohenstein-Ernstthal, Friedrich-Engels-Straße 68, liegt im Verwaltungszentrum des Landratsamtes Zwickau, Jugendamt, Sachgebiet UVG, Werdauer Straße 62, 08056 Zwickau, Zimmer 304, Haus 7, folgendes Schriftstück:

**Bescheid vom 13. November 2019**

**Aktenzeichen:**  
1245/Br/469/161106/SiC

zur Einsicht bereit.

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle während der Öffnungszeiten des Jugendamtes, Sachgebiet UVG des Landratsamtes Zwickau (dienstags 09:00 bis 12:00

Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr, donnerstags 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr), eingesehen werden.

Ab dem 19. Dezember 2019 hängt für die Dauer von zwei Wochen eine diesbezügliche Nachricht gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz an der jeweiligen Bekanntmachungstafel bzw. in den Schaukästen

im Eingangsbereich der nachfolgend aufgeführten Dienstgebäude des Landratsamtes Zwickau aus:

- in 08371 Glauchau, Gerhart-Hauptmann-Weg 1 (Haus 2)
- in 08412 Werdau, Königswalder Straße 18
- in 08056 Zwickau, Robert-Müller-Straße 4 - 8 (Gebäude C)
- in 08056 Zwickau, Werdauer Straße 62 (Haus 1 und Haus 7)

Es wird darauf hingewiesen, dass das vorgehend näher bezeichnete Schriftstück an dem Tag als zugestellt gilt, an dem seit dem Tag des Aushängens zwei Wochen verstrichen sind.

Zwickau, 28. November 2019

Frank Schubert  
Dezernent

Aus technischen Gründen wird die im Amtsblatt des Landkreises Zwickau vom 12. November 2019/12. Jahrgang (Nr. 11 / 2019, S. 3) bekannt gemachte Satzung des Landkreises Zwickau über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit (Entschädigungssatzung) vom 10. Oktober 2019 nochmals öffentlich bekannt gemacht.

## Landrat

# Satzung des Landkreises Zwickau über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit (Entschädigungssatzung)

Vom 10. Oktober 2019

Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 99) hat der Kreistag des Landkreises Zwickau am 9. Oktober 2019 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

## § 1

### Anspruch auf Entschädigung

Ehrenamtlich für den Landkreis tätige Bürger nach den § 15 i. V. m. § 19 SächsLKrO erhalten den Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Dienstaufwandes nach Maßgabe dieser Satzung.

## § 2

### Entschädigung nach Durchschnittssätzen

(1) Bis auf die Kreisräte erhalten alle ehrenamtlich für den Landkreis tätigen Bürger und ehrenamtlich Tätigen nach § 15 der SächsLKrO den Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und des Verdienstaufwandes nach einheitlichen Durchschnittssätzen. Satz 1 gilt auch für geladene sachkundige Einwohner und Sachverständige für alle Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse, des Ältestenrates und der sonstigen Beiräte.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

- von bis zu zwei Stunden 34,00 EUR
- von bis zu vier Stunden 45,00 EUR und
- von über vier Stunden 56,00 EUR (Tageshöchstsatz).

(3) Der Anspruch auf den Ersatz der Auslagen und des Verdienstaufwandes besteht nur dann, wenn der Berechtigte einen Anspruch dem Grunde nach geltend machen kann. Soweit kein Verdienstaufwand entsteht, wird eine um 20 Prozent ermäßigte Entschädigung nach Abs. 2 als Entschädigung für notwendige Auslagen und den entstandenen Zeitaufwand gezahlt.

(4) Gelder für Ersatz der Auslagen und des Verdienstaufwandes nach einheitlichen Durchschnittssätzen werden vierteljährlich abgerechnet und bis zum 15. im ersten Monat des folgenden Quartals gezahlt. Auf Antrag können die Gelder monatlich abgerechnet werden. Sie werden dann jeweils zum Ende des auf die Abrechnung folgenden Monats gezahlt.

## § 3

### Aufwandsentschädigung für weitere Stellvertreter des Landrates

(1) Kreisräten, die zu weiteren Stellvertretern des Landrates i. S. d. § 51 Abs. 1 SächsLKrO bestellt worden sind, wird

für den Zeitaufwand, den sie als Vertreter des Landrates aufwenden, eine Aufwandsentschädigung für jeden Vertretungstag

- bei einer Inanspruchnahme bis zu zwei Stunden in Höhe von 56,00 EUR,
- bei Inanspruchnahme länger als zwei Stunden in Höhe von 79,00 EUR (Tageshöchstsatz) gewährt.

(2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird vierteljährlich abgerechnet und bis zum 15. im ersten Monat des folgenden Quartals gezahlt.

## § 4

### Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

(1) Die Entschädigung gemäß §§ 2 und 3 wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Verrichtung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Zeitaufwand berechnet.

(2) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

(3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 2 bleiben unberührt. Besichtigungen, die im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit anfallen und die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

(4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz gemäß § 2 Abs. 2 und § 3 nicht übersteigen.

## § 5

### Aufwandsentschädigung für Kreisräte, Mitglieder von Ausschüssen und Beiräten des Kreistages, Fraktionsvorsitzenden

(1) Den Kreisräten wird für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung gewährt:

1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 132,00 EUR und
2. als Sitzungsgeld je Sitzung des Kreistages, eines Ausschusses, eines Beirates, einer Fraktion, des Ältestenrates in Höhe von 68,00 EUR.

Das Sitzungsgeld ist bei mehrmaliger Inanspruchnahme am selben Tag auf einen Tageshöchstsatz von 136,00 EUR beschränkt.

Der Anspruch auf Sitzungsgeld für Fraktionssitzungen ist auf eine Fraktionssitzung pro Kreistag beschränkt.

(2) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Jugendhilfeausschusses und seiner Unterausschüsse, welche nicht Mitglied des Kreistages sind, erhalten ein Sitzungsgeld je Sitzung des Jugendhilfeausschusses bzw. des Unterausschusses in Höhe von 68,00 EUR.

(3) Die stimmberechtigten Mitglieder des Behindertenbeirates, welche nicht Mitglied des Kreistages sind, erhalten ein Sitzungsgeld je Sitzung des Behindertenbeirates in Höhe von 68,00 EUR. Der Vorsitzende des Behindertenbeirates (Kreisrat) erhält zusätzlich zum Sitzungsgeld nach Abs. 2 eine Aufwandsentschädigung von 53,00 EUR je durchgeführte Sitzung des Behindertenbeirates.

(4) Fraktionsvorsitzende erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung bei einer Fraktionsstärke von 5 bis 10 Mitgliedern in Höhe von 68,00 EUR, 11 bis 20 Mitgliedern in Höhe von 90,00 EUR, über 20 Mitgliedern in Höhe von 112,50 EUR.

(5) Kreisräte, die während des laufenden Monats ausscheiden oder nachrücken, erhalten für den Monat des Ausscheidens oder Nachrückens die Aufwandsentschädigung in voller Höhe.

(6) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1, das Sitzungsgeld nach Abs. 2 sowie die Aufwandsentschädigung nach Abs. 3 werden vierteljährlich ausgezahlt. Eine monatliche Auszahlung ist auf Antrag möglich.

(7) Der Grundbetrag sowie das Sitzungsgeld werden in dem auf das Quartal folgenden Monat gezahlt; bei einer beantragten monatlichen Zahlung wird das Sitzungsgeld in dem auf das Entstehen des Anspruches folgenden Monat gezahlt.

(8) Die Aufwandsentschädigung wird nicht gezahlt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt länger als drei Monate hinausgehende Zeit. Dies gilt insbesondere, wenn der Anspruchsberechtigte in dieser Zeit den Sitzungen der Gremien unentschuldig fernbleibt.

(9) § 5 Abs. 1 Nr. 2 gilt entsprechend für die Teilnahme an anderen dort nicht genannten Gremien im Auftrag des Landrates, soweit nicht schon aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften eine Entschädigung gewährt wird.

## § 6

### Reisekostenersatz

Bei Verrichtungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Gebietes des Landkreises erhalten ehrenamtlich Tätige neben der jeweiligen Entschädigung nach §§ 2 bis 4 einen Reisekostenersatz in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes.

## § 7

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Zwickau, 10. Oktober 2019

Dr. C. Scheurer  
Landrat

### Hinweis:

Zu der vorstehenden Satzung ergeht gemäß § 3 Absatz 5 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Landkreisordnung – SächsLKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 180), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626, 631) geändert worden ist, folgender Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Es sei denn, dass

1. die Ausfertigung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Absatz 2 SächsLKrO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 dieses Hinweises genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Landkreis Zwickau unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 3 Absatz 5, Satz 2, Nummer 3 oder Nummer 4 SächsLKrO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

## Bekanntmachung des Landratsamtes Zwickau über die Umstufung einer Wegeanlage in der Stadt Hartenstein

Gemäß § 7 Abs. 1 Sächsisches Straßengesetz vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2016 (SächsGVBl. S. 78) geändert worden ist, wird eine Umstufungsverfügung des Landratsamtes Zwickau öffentlich bekannt gemacht. Das Landratsamt Zwickau hat mit Datum vom 18. November 2019 unter dem Aktenzeichen 1451.656.00 A 13/2019 folgende Verfügung erlassen:

1. Die Gemeindeverbindungsstraße Ortmanndorfer Straße in der Stadt Hartenstein, im Straßenbestandsverzeichnis der

Stadt Hartenstein unter der laufenden Nummer 2 eingetragen, wird zwischen dem Anfangspunkt – Wilhelm-Zierold-Weg in Hartenstein, OT Zschocken – und dem Endpunkt – Grundstücksgrenze der Flurstücke Nr. 618, 1/14 und 615/1 der Gemarkung Niederschocken – mit Wirkung ab dem 1. Januar 2020 zur Ortsstraße umgestuft.

2. Widmungsbeschränkungen: Keine

3. Hinweis: Es gilt die gesetzliche Straßenbaulast. Straßenbaulastträger ist die Stadt Hartenstein.

4. Die Rechtsbehelfsbelehrung lautet wie folgt:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Zwickau, Robert-Müller-Straße 4 – 8, 08056 Zwickau, zu erheben.

Die Verfügung einschließlich der Begründung und den zugehörigen Unterlagen liegt ab dem **19. Dezember 2019** beim Landratsamt Zwickau, Gerhart-Hauptmann-Weg 2, 08371 Glauchau, Zimmer 402, zur Einsichtnahme aus und kann während der Sprechzeiten dort eingesehen werden.

Glauchau, 18. November 2019

Lobe  
Amtsleiter

## Bekanntmachung des Landratsamtes Zwickau über die Umstufung einer Wegeanlage in der Stadt Hartenstein/Stadt Wildenfels

Gemäß § 7 Abs. 1 Sächsisches Straßengesetz vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2016 (SächsGVBl. S. 78) geändert worden ist, wird eine Umstufungsverfügung des Landratsamtes Zwickau öffentlich bekannt gemacht. Das Landratsamt Zwickau hat mit Datum vom 18. November 2019 unter dem Aktenzeichen 1451.656.00 A 13/2019 folgende Verfügung erlassen:

1. Die Gemeindeverbindungsstraße „Ortmanndorfer Straße“ – der I. Teilabschnitt ist eingetragen im Straßenbestandsverzeichnis der Stadt Hartenstein als Blatt Nr. 2, der II. Teilabschnitt der

Gemeindeverbindungsstraße liegt auf dem Gemeindegebiet der Stadt Wildenfels und ist derzeit ohne Eintragung im Straßenbestandsverzeichnis der Stadt Wildenfels (Verlauf über Flurstück Nr. 85/a und 297/2 der Gemarkung Härtensdorf) – wird zwischen dem Anfangspunkt – Grundstücksgrenze der Flurstücke Nr. 618, 1/14 und 615/1 der Gemarkung Niederschocken – und dem Endpunkt – Weggabelung Freitagstraße/Straße nach Ortmanndorf (Grenzlinie zwischen Flurstück Nr. 871/1 der Gemarkung Niederschocken und Flurstück Nr. 1269 der Gemarkung Ortmanndorf) – mit Wirkung ab dem

1. Januar 2020 zum öffentlichen Feld- und Waldweg umgestuft.

2. Widmungsbeschränkungen: Keine

3. Hinweis: Es gilt die gesetzliche Straßenbaulast.

4. Die Rechtsbehelfsbelehrung lautet wie folgt:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Landratsamt Zwickau, Robert-Müller-Straße 4 – 8, 08056 Zwickau, zu erheben.

Die Verfügung einschließlich der Begründung und den zugehörigen Unterlagen liegt ab dem **19. Dezember 2019** beim Landratsamt Zwickau, Gerhart-Hauptmann-Weg 2, 08371 Glauchau, Zimmer 402, zur Einsichtnahme aus und kann während der Sprechzeiten dort eingesehen werden.

Glauchau, 18. November 2019

Lobe  
Amtsleiter

## Bekanntmachung des Landratsamtes Zwickau über die Umstufung einer Wegeanlage in der Gemeinde Mülsen

Gemäß § 7 Abs. 1 Sächsisches Straßengesetz vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2016 (SächsGVBl. S. 78) geändert worden ist, wird eine Umstufungsverfügung des Landratsamtes Zwickau öffentlich bekannt gemacht. Das Landratsamt Zwickau hat mit Datum vom 21. November 2019 unter dem Aktenzeichen 1451.656.00 A 13b/2019 folgende Verfügung erlassen:

1. Die Gemeindeverbindungsstraße Freitagstraße, eingetragen im Straßenbestandsverzeichnis der Gemeinde Mülsen

(Blatt Nr. 1, lfd. Nr. 1/1 im Übersichtsblatt), wird in dem Teilabschnitt zwischen dem Anfangspunkt – Gemarkungsgrenze zu Härtensdorf (Grenze der Flurstücke 1196/1 Gemarkung Ortmanndorf und Flurstück 639a Gemarkung Härtensdorf) – und dem Endpunkt – Kreisstraße K 9306 – mit Wirkung ab dem 1. Januar 2020 zum öffentlichen Feld- und Waldweg umgestuft.

2. Widmungsbeschränkungen: Keine

3. Hinweis: Es gilt die gesetzliche Straßenbaulast. Straßenbaulastträger ist die Gemeinde Mülsen.

4. Die Rechtsbehelfsbelehrung lautet wie folgt:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Zwickau, Robert-Müller-Straße 4 – 8, 08056 Zwickau, zu erheben.

Die Verfügung einschließlich der Begründung und den zugehörigen Unterlagen liegt ab dem **19. Dezember 2019** beim Landratsamt Zwickau, Gerhart-Hauptmann-Weg 2, 08371 Glauchau, Zimmer 402, zur Einsichtnahme aus und kann während der Sprechzeiten dort eingesehen werden.

Glauchau, 21. November 2019

Lobe  
Amtsleiter

## Bekanntmachung des Landratsamtes Zwickau über die Umstufung einer Wegeanlage in der Gemeinde Mülsen

Gemäß § 7 Abs. 1 Sächsisches Straßengesetz vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2016 (SächsGVBl. S. 78) geändert worden ist, wird eine Umstufungsverfügung des Landratsamtes Zwickau öffentlich bekannt gemacht. Das Landratsamt Zwickau hat mit Datum vom 21. November 2019 unter dem Aktenzeichen 1451.656.00 A 13a/2019 folgende Verfügung erlassen:

1. Die Gemeindeverbindungsstraße Freitagstraße, eingetragen im Straßenbestandsverzeichnis der Gemeinde Mülsen (Blatt Nr. 1, lfd. Nr. 1/1 im Übersichts-

blatt), wird in dem Teilabschnitt zwischen dem Anfangspunkt – Gemarkungsgrenze zu Niederschocken (Grenze der Flurstücke 1269 der Gemarkung Ortmanndorf und Flurstück 871/1 der Gemarkung Niederschocken) – und dem Endpunkt – Gemarkungsgrenze zu Härtensdorf (Grenze der Flurstücke 639a der Gemarkung Härtensdorf und Flurstück 1269 der Gemarkung Ortmanndorf) – mit Wirkung ab dem 1. Januar 2020 zum öffentlichen Feld- und Waldweg umgestuft.

2. Widmungsbeschränkungen: Keine

3. Hinweis: Es gilt die gesetzliche Straßenbaulast. Straßenbaulastträger ist die Gemeinde Mülsen

4. Die Rechtsbehelfsbelehrung lautet wie folgt:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Zwickau, Robert-Müller-Straße 4 – 8, 08056 Zwickau, zu erheben.

Die Verfügung einschließlich der Begründung und den zugehörigen Unterlagen liegt ab dem **19. Dezember 2019** beim Landratsamt Zwickau, Gerhart-Hauptmann-Weg 2, 08371 Glauchau, Zimmer 402, zur Einsichtnahme aus und kann während der Sprechzeiten dort eingesehen werden.

Glauchau, 21. November 2019

Lobe  
Amtsleiter

Die Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB) der Westsächsischen Abwasserentsorgungs- und Dienstleistungsgesellschaft mbH ändern sich ab dem 1. Januar 2020 nach Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 30. August 2019:

## Westsächsische Abwasser- und Dienstleistungsgesellschaft mbH

# Allgemeine Entsorgungsbedingungen (AEB) der Westsächsischen Abwasserentsorgungs- und Dienstleistungsgesellschaft mbH

## Inhalt

### I. Allgemeine Bedingungen

- § 1 Vertragsverhältnis
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Vertragspartner, Kunde
- § 4 Abwassereinleitung
- § 5 Umfang der Abwasserbeseitigung, Benachrichtigung bei Unterbrechungen
- § 6 Verweigerung der Abwasserbeseitigung
- § 7 Vertragsstrafe
- § 8 Grundstücksbenutzung und Grunddienstbarkeit
- § 9 Zutrittsrecht, Anzeigepflicht, Auskünfte
- § 10 Haftung

### II. Technische Bedingungen für den Anschluss von Grundstücken an öffentliche zentrale Abwasseranlagen

- § 11 Grundstücksentwässerungsanlage
- § 12 Grundstücksanschlusskanal
- § 13 Anschluss und Trennung der Grundstücksentwässerungsanlage
- § 14 Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlage
- § 15 Untersuchung des Abwassers / Eigenkontrolle

### III. Technische Bedingungen für Bau und Betrieb von Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben

- § 16 Allgemeine Vorschriften
- § 17 Entnahme, Transport und Entsorgung von Fäkalschlamm, Fäkalien und Abwässern aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben

### IV. Kostenersätze und Entgelte

- § 18 Baukostenzuschuss
- § 19 Grundstücksanschlusskostensatz
- § 20 Allgemeine Grundsätze der Entgelterhebung
- § 21 Entgelterhebung für die Niederschlagswasserentsorgung
- § 22 Absetzungen bei der Niederschlagswasserentsorgung
- § 23 Entgelterhebung für die Schmutzwasserentsorgung
- § 24 Festsetzung der Abwassermenge
- § 25 Absetzungen
- § 26 Entgelterhebung für die Entsorgung von Fäkalabwasser und -schlamm
- § 27 Nebenleistungen
- § 28 Abschlagszahlungen
- § 29 Zahlung, Verzug, Stundung, Ratenzahlung
- § 30 Vorauszahlungen
- § 31 Sicherheitsleistung
- § 32 Aufrechnung

### V. Schlussbestimmungen

- § 33 Datenschutz
- § 34 Gerichtsstand / Erfüllungsort
- § 35 Inkrafttreten

## I. Allgemeine Bedingungen

### § 1 Vertragsverhältnis

- (1) Die Westsächsische Abwasserentsorgungs- und Dienstleistungsgesellschaft mbH (nachfolgend Gesellschaft genannt) führt die Abwasserbeseitigung auf der Grundlage eines privatrechtlichen Abwasserbeseitigungsvertrages durch. Für dieses Vertragsverhältnis gelten die nachfolgenden Bedingungen.
- (2) Das Vertragsverhältnis kommt auch durch Einleitung von Abwasser in das Kanalsystem der Gesellschaft oder durch sonstige Inanspruchnahme der Gesellschaft zu Stande.
- (3) Kommt der Abwasserbeseitigungsvertrag durch Abwassereinleitung zustande, so ist der Kunde verpflichtet, dies der Gesellschaft unverzüglich mitzuteilen. Schäden aus unsachgemäßem Anschluss oder Einleitung hat der Kunde zu tragen. Die Abwasserbeseitigung erfolgt zu den für gleichartige Vertragsverhältnisse geltenden Preisen der Gesellschaft.
- (4) Die Gesellschaft kündigt jedem Kunden auf Verlangen die dem Abwasserbeseitigungsvertrag zu Grunde liegenden Abwasserentsorgungsbedingungen (AEB) einschließlich der dazugehörigen Preisregelungen und Preislisten unentgeltlich aus.
- (5) Eine Veröffentlichung erfolgt zudem im Internet unter [www.wad-gmbh.de/aeb](http://www.wad-gmbh.de/aeb).
- (6) Änderungen der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen werden durch Mitteilung in den Amtsblättern der Landkreise Zwickau und Erzgebirgskreis bekannt gegeben.

### § 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Die in § 2 der Satzung des Abwasserzweckverbandes Lungwital-Steegenwiesen über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung festgelegten Begriffsbestimmungen werden in diesen AEB mit derselben Bedeutung verwendet.
- (2) Die nachstehenden Begriffe haben im Sinne dieser AEB folgende Bedeutung:
- a) Kunden sind die Eigentümer der Grundstücke, die an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind oder die, zwar noch nicht angeschlossen sind, aber zum Beispiel aufgrund des Anschluss- und Benutzungszwanges angeschlossen werden.
- b) Grundstücksanschlusskanäle sind die der direkten Verbindung zwischen dem Kanalnetz/öffentliche Sammelleitung und der Grundstücksentwässerungsanlage dienenden Leitungen im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen bis zur ersten Grundstücksgrenze eines nicht der Öffentlichkeit gewidmeten Grundstückes aus Richtung Sammelkanal betrachtet. Bei Verlegung des öffentlichen Kanals über Privatgrundstücke ist der Grundstücksanschlusskanal die Leitung innerhalb des Schutzstreifens, der die Verlängerung zwischen Hauptsammler und Grundstücksentwässerungsanlage herstellt. Grundstücksanschlusskanäle bestehen bei einem Mischsystem aus einer Verbindungsleitung und bei einem Trennsystem aus mindestens einer Verbindungsleitung zwischen Hauptsammler im öffentlichen Bereich und den Leitungen innerhalb des privaten Grundstückes.

- c) Öffentliche Abwasserleitung ist grundsätzlich die in öffentlichen Straßen, Plätzen und Wegen verlegte öffentliche Sammelleitung, in welche die Anschlusskanäle einmünden. In Ausnahmefällen ist auch die in privaten Grundstücken verlegte öffentliche Sammelleitung, in welche die Anschlusskanäle einmünden und soweit diese zwei öffentliche Abwasseranlagen verbindet, öffentliche Abwasserleitung.
- d) Revisionsschacht ist die Anlage zur Überprüfung des Anschlusskanals und der Grundstücksentwässerungsanlage.
- e) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Abwasserableitung und Abwasserbehandlung, soweit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Abwasseranlage sind. Hierzu gehören insbesondere auch Fallrohre, Hausanschlussleitungen, Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben mit Einleitung von Fäkalien durch Trockenklosett und solche mit Einleitung von Fäkalien durch Spülklosett und häuslichem Abwasser. Befinden sich Teile der Grundstücksentwässerungsanlage in der Projektion über dem öffentlichen Bereich (z. B. Regenrinnen und Fallrohre am Gebäude bei Grenzbebauung), so endet die Grundstücksentwässerungsanlage an der Oberkante der Bodenfläche.
- f) Grundstück im Sinne der AEB ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes.
- g) Indirekteinleiter sind Kunden, die einer Genehmigung nach § 58 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) bedürfen.
- h) Oberflächenwasser ist das an der Oberfläche abfließende Wasser, das kein Abwasser im Sinne des Sächsischen Wassergesetzes ist, wie zum Beispiel Bach-, Teich- oder Drainagewasser.
- i) Niederschlagswasser im Sinne dieser AEB ist das Abwasser im Sinne des Sächsischen Wassergesetzes, das bei Niederschlägen (Regen, Schnee, Hagel) aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen in die öffentliche Abwasserleitung unmittelbar oder mittelbar abfließt.
- j) Kleinkläranlagen sind Anlagen zur Behandlung von häuslichem und ähnlichem Abwasser, die für eine Belastung von weniger als 3 kg biochemischem Sauerstoffbedarf (BSB<sub>5</sub>) oder 8 m<sup>3</sup> täglich bemessen sind. Kleinkläranlagen gehören nicht zu den öffentlichen Abwasseranlagen und sind für die Betreibung mit einer Dichtheitsprüfung zu versehen.
- k) Abflusslose Gruben sind Sammelgruben am Haus, in die Fäkalien und Grauwasser (Abwasser aus Küche, Dusche, Bad und Waschmaschine) einzuleiten sind.
- l) Retentionsanlagen sind Anlagen zur Speicherung und verzögerten Abgabe von Regenwasser. Diese können als reine Rückhaltung mit Ablauf oder als Rückhaltung mit Ablauf und gleichzeitiger Nutzung, mit einem Mindestvolumen von 2 m<sup>3</sup>, ausgestaltet werden.
- m) Zisternen sind ortsunveränderlicher Wasserspeicher, die ober- oder unterirdisch gelagert werden können und dauerhaft mit Niederschlagswasser gespeist und

zur Bewässerung von Haus und Garten genutzt werden.

- n) Regentonnen sind ortsveränderliche Behälter, die nicht dauerhaft mit Niederschlagswasser gespeist werden.

### § 3 Vertragspartner, Kunde

- (1) Vertragspartner und Kunde der Gesellschaft ist im Rahmen des Abwasserbeseitigungsvertrages grundsätzlich der Grundstückseigentümer. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Erbbauberechtigten oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigten abgeschlossen werden.
- (2) Tritt an die Stelle eines Grundstückseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, so wird der Abwasserbeseitigungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet anteilig nach dem Verhältnis seines jeweiligen Miteigentumsanteils für die Verbindlichkeiten der Wohnungseigentümergeinschaft. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner, wenn er sich auch persönlich verpflichtet hat. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, einen Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Abwasserbeseitigungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit der Gesellschaft abzuschließen und personelle Änderungen, welche die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, der Gesellschaft unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der Gesellschaft auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam.
- (3) Abs. (2) Satz 1 gilt entsprechend, wenn das Eigentum an dem Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).
- (4) Wohnt der Kunde nicht im Inland, so hat er der Gesellschaft einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.
- (5) In den Fällen der Abs. (2) und 4 ist der Kunde verpflichtet, einen Wechsel des Bevollmächtigten der Gesellschaft unverzüglich anzuzeigen.
- (6) Tritt anstelle der Gesellschaft ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Abwasserbeseitigungsvertrag ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Kunden. Der Unternehmenswechsel ist öffentlich bekannt zu geben.
- (7) Bei einer Veräußerung des Grundstücks ist der Vertrag mit dem Kunden mit Eintragung des Eigentumswechsels im Grundbuch beendet. Der Kunde ist verpflichtet, unverzüglich der Gesellschaft den neuen Eigentümer zu benennen. Für Schäden, die der Gesellschaft durch die von dem Kunden zu verantwortende, fehlende oder fehlerhafte Information des Eigentumswechsels entstehen, haftet der Kunde gegenüber der Gesellschaft.

### § 4 Abwassereinleitung

- (1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den

Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammabreinigung oder die Schlammverwertung beeinträchtigen, dass Material der öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, ihren Betrieb, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können, oder die in den öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.

(2) Insbesondere sind ausgeschlossen:

1. Stoffe – auch in zerkleinertem Zustand – die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (z.B. Kehrlicht, Schutt, Mist, Sand, Küchenabfälle, Asche, Zellstoffe, Textilien, Schlachtabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester und hefehaltige Rückstände, Schlamm, Haut- und Lederabfälle, Räumgut aus Leichtstoff- und Fettscheidern, Grundstückskläranlagen und Abortgruben);
  2. Feuchttücher und Hygieneartikel
  3. feuergefährliche, explosible, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (z.B. Benzin, Karbid, Phenole, Öle und dergl.), Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut, mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe und radioaktive Stoffe;
  4. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke;
  5. faulendes und sonst übelriechendes Abwasser (z. B. Überläufe aus Abortgruben, milchsäure Konzentrate, Krautwasser);
  6. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;
  7. farbstoffhaltiges Abwasser, dessen Entfärbung im Klärwerk nicht gewährleistet ist;
  8. Abwasser, das den Auflagen eines wasserrechtlichen Bescheides, den einschlägigen DIN-Normen oder vertraglich vereinbarten Einleitwerten nicht entspricht.
  9. Abwasser, dessen chemische und physikalische Eigenschaften über den allgemeinen Richtwerten für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien des Anhanges A.1 des Merkblattes DWA-M 115-2 und der Anlage Einleitungsrichtwerte in der jeweiligen gültigen Fassung liegt.
  10. Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben vom dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Kläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 58 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird,
  11. das wärmer als + 35° Celsius ist,
  12. das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist,
  13. Grund-, Drainage- und Quellwasser,
  14. Abwasser, dessen chemische und physikalische Eigenschaften über den in Anlage Einleitungsrichtwerte festgelegten Richtwerten liegen.
- (3) Ausgenommen von Abs. 1 und 2 sind:
1. unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;
  2. Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung die Gesellschaft im Einzelfall gegenüber dem Kunden zugelassen hat.

(4) Die Gesellschaft kann im Einzelfall weitergehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der Abwasserbeseitigungsanlagen erforderlich ist.

(5) Die Gesellschaft kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze (1) bis 3 zulassen, wenn öffentliche Belange und gesetzliche Vorschriften nicht entgegen-

genstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Kunde entstehende Mehrkosten übernimmt. Die Gesellschaft kann nach billigem Ermessen den entstehenden Mehraufwand festsetzen, wenn eine gemäß Abs. 2 ausgeschlossene Einleitung erfolgt.

(6) § 50 Abs. 2 SächsWG bleibt unberührt.

(7) Die Gesellschaft kann die Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 Ziffer 2. und Abs. (4) neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die Abwasserbeseitigungseinrichtung nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der Abwasserbeseitigungseinrichtung geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Die Gesellschaft kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.

(8) Wenn Stoffe im Sinne der Abs. (1) und 2 in die Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangen, hat der Kunde die Gesellschaft sofort zu verständigen.

(9) Die Gesellschaft kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der Abwasserbeseitigungseinrichtung oder auf sonstige gesetzliche Vorschriften erfordert.

(10) Solange die Abwasserbeseitigungsanlagen nicht bedarfsgerecht ausgebaut sind, kann die Gesellschaft mit Zustimmung der höheren Wasserbehörde Abwasser, das wegen seiner Art oder Menge in den vorhandenen Abwasseranlagen nicht abgeleitet oder behandelt werden kann, von der Einleitung befristet ausschließen (§ 50 Abs. 5 SächsWG).

(11) Fäkalienhaltiges Abwasser darf in Abwasserbeseitigungseinrichtungen, die nicht an eine Abwasserbehandlungsanlage der Gesellschaft angeschlossen sind, nur nach ausreichender Vorbehandlung durch Verfahren nach dem Stand der Technik eingeleitet werden.

(12) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt und von sonstigem Wasser, bedarf der schriftlichen Bewilligung der Gesellschaft. Die Gesellschaft ist berechtigt, mit dieser Bewilligung gesonderte zusätzliche Entgelte mit dem Kunden zu vereinbaren.

(13) Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben wird durch die Gesellschaft oder einem von ihr beauftragten Dritten entnommen und der öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage zugeführt.

(14) Kosten und sonstige Schäden, welche dadurch entstehen, dass der Kunde schuldhaft entgegen der vorstehenden Vorschriften eine Abwassereinleitung vornimmt oder eine ordnungsgemäße Abwasser- und Fäkalienentsorgung verhindert oder erschwert, sind von diesem zu tragen.

(15) Entwässert das betreffende Grundstück im Trennsystem, so hat der Kunde dafür Sorge zu tragen, dass im Grundstücksanschluss für Niederschlagswasser kein Schmutzwasser und im Grundstücksanschluss für Schmutzwasser kein Regen-, Drain- oder Grundwasser eingeleitet wird.

#### § 5 Umfang der Abwasserbeseitigung, Benachrichtigung bei Unterbrechungen

(1) Unter den Voraussetzungen des § 4 ist der Kunde berechtigt und verpflichtet, ausschließlich über den von der Gesellschaft vorgehaltenen Grundstücksanschluss, gemäß § 12, Abwasser in die Abwasserbeseitigungsanlagen der Gesellschaft einzuleiten. Dies gilt

nicht, soweit und solange die Gesellschaft an der Abwasserbeseitigung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

(2) Verfügt das Grundstück des Kunden über einen Anschluss an einen Kanal der Gesellschaft ohne Anbindung an eine Abwasserbehandlungsanlage (Zentrale Kläranlage), hat der Kunde vor Einleitung des Abwassers gemäß Abs. 1 auf seinem Grundstück durch Errichtung und Unterhaltung einer Kleinkläranlage im Sinne von § 2 Abs. 2 lit. j) eine ausreichende Vorklärung des Abwassers unter Beachtung der DIN 4261 vorzunehmen (sog. Teileinleiter).

(3) Sofern das Grundstück des Kunden über einen Anschluss an einen Kanal oder ein Druckentwässerungssystem der Gesellschaft mit Anbindung an eine Abwasserbehandlungsanlage der Gesellschaft verfügt, hat der Kunde das gesamte Abwasser ohne Vorklärung einzuleiten (sog. Volleinleiter).

(4) Mit schriftlicher Anzeige der Bereitstellung des Vollanschlusses durch die Gesellschaft hat der Kunde seine private Kleinkläranlage bzw. abflusslose Grube mit WC-Anschluss unverzüglich stillzulegen. Die Anlagen des Kunden sind bei Außerbetriebnahme vom Grundstücksentwässerungssystem abzutrennen und gleichzeitig vom Fäkal schlamm restlos zu entleeren. Eine gewünschte weitere Nutzung als Brauchwasserzisterne ist mit der Gesellschaft abzustimmen.

(5) Die Abwasserbeseitigung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Gesellschaft hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.

(6) Die Gesellschaft hat den Kunden bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Abwasserbeseitigung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Gesellschaft dies nicht zu vertreten hat.

#### § 6 Verweigerung der Abwasserbeseitigung

(1) Unbeschadet der Regelung des 14 Abs. 1 ist die Gesellschaft berechtigt, die Abwasserbeseitigung zu verweigern, wenn der Kunde den Vertragsbedingungen zuwiderhandelt und die Verweigerung erforderlich ist, um:

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit der Allgemeinheit abzuwenden,
2. zu gewährleisten, dass die Einleitungsverbote des § 4 eingehalten werden,
3. zu gewährleisten, dass die Grundstücksentwässerungsanlage des Kunden so betrieben wird, dass Störungen anderer Kunden und störende Wirkungen auf die Wasserversorgung ausgeschlossen sind.

(2) Die Gesellschaft hat die Abwasserentsorgung unverzüglich wiederaufzunehmen, sobald die Gründe für die Verweigerung entfallen sind. Sind der Gesellschaft durch Zuwiderhandlungen des Kunden nach Abs. 1 Kosten entstanden, hat dieser der Gesellschaft diese Kosten zu ersetzen.

(3) Die Gesellschaft unterrichtet den Abwasserzweckverband „Lungwitztal-Steegenwiesen“ über die Verweigerung der Abwasserbeseitigung nach Abs. 1 und die Wiederaufnahme nach Abs. 1.

#### § 7 Vertragsstrafe

(1) Verstößt der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Einleitungsverbote des § 4, ist die Gesellschaft berechtigt, eine

Vertragsstrafe zu berechnen. Dabei kann die Gesellschaft höchstens vom Fünffachen derjenigen Abwassermenge ausgehen, die sich auf der Grundlage der Abwassermenge des Vorjahres anteilig für die Dauer des Verstoßes ergibt. Kann die Abwassermenge des Vorjahres nicht ermittelt werden, so ist diejenige vergleichbarer Kunden zugrunde zu legen. Die Vertragsstrafe ist nach den für den Kunden geltenden Preisen zu berechnen. Gleiches gilt, wenn unbefugt ein Anschluss an die Abwasserbeseitigungseinrichtung hergestellt oder Abwasser eingeleitet wird.

(2) Ist die Dauer des Verstoßes nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe nach den Grundsätzen des Abs. 1 über einen festgestellten Zeitraum hinaus für längstens ein Jahr erhoben werden.

(3) Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Berechnung von Leistungen erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt in diesem Fall das Zweifache des Betrages, den der Kunde bei ordnungsgemäßer Erfüllung seiner Verpflichtung zu zahlen gehabt hätte.

(4) Eine Vertragsstrafe kann zudem verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder fahrlässig seine Anzeigepflicht, gemäß § 13 Abs. 1 und 2, verletzt. In diesem Fall beträgt die Vertragsstrafe das Zweifache des Betrages, welcher auf der Grundlage des Frischwassermaßstabes des letzten Kalenderjahres vorbekannt werden des Anzeigeverstoßes für den Anschluss zu berechnen wäre.

(5) Ist ein Kunde schuldhaft nicht bereit, die nach DIN 4261 zeitlich vorgeschriebene Fäkalentsorgung durchführen zu lassen, wird von der Gesellschaft eine Vertragsstrafe gegenüber den Kunden in Rechnung gestellt. Die Vertragsstrafe beträgt in diesem Fall das Zweifache des Betrages, den der Kunde bei ordnungsgemäßer Erfüllung seiner Verpflichtung zu zahlen gehabt hätte. Hierbei wird bei einer Person von einem Fäkalienumfang von 1 cbm pro Jahr ausgegangen.

(6) Führt der Kunde keine Wartung seiner Abwasserbehandlungsanlage nach § 4 Abs. 2 und 3 Kleinkläranlagenverordnung durch, legt er nicht unverzüglich auf Verlangen die Wartungsverträge oder die Wartungsprotokolle vor oder verstößt er sonst gegen Mitwirkungspflichten, gemäß § 16 Abs. 9, wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 250,00 EUR pro Verstoß fällig.

(7) Kommt ein Kunde schuldhaft einer ihm auferlegten Sanierungsanordnung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht fristgemäß nach, wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 300 € je Vorgang fällig.

(8) Leitet ein Kunde über einen von der Gesellschaft festgesetzten Termin hinaus Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen ein, dessen Beschaffenheit nicht dem Stand der Technik entspricht, wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 100 € pro Monat der unzulässigen Einleitung fällig. Dies gilt insbesondere bei fehlender Außerbetriebsetzung von Gruben mit Überlauf und Kleinkläranlagen trotz vorhandenen Vollanschlusses an den Schmutzwasserkanal.

#### § 8 Grundstücksbenutzung und Grunddienbarkeit

(1) Der Kunde hat entsprechend § 93 WHG für Zwecke der örtlichen Abwasserbeseitigung das Anbringen und Verlegen von Anlagen zur Abwasserbeseitigung einschließlich Zubehör sowie sonstige Schutzmaßnahmen zuzulassen bzw. den Zugang zu seiner Entwässerungsanlage zu ermöglichen. Diese Pflicht betrifft alle Grundstücke, die an die Abwas-

serbeseitigungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Kunden in wirtschaftlichem Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme des Grundstücks den Kunden mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Kunde ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Die Inanspruchnahme des Grundstückes wird dinglich zu Gunsten der Gesellschaft gesichert, durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit. Die durch die Eintragung der Grunddienstbarkeit entstehenden Kosten trägt die Gesellschaft.

(4) Der Kunde kann die Verlegung der Anlagen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Gesellschaft zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Anlagen ausschließlich der Abwasserbeseitigung des Grundstückes dienen oder die dingliche Nutzung des Grundstückes durch Grunddienstbarkeiten zu Gunsten der Gesellschaft gesichert sind bzw. auf Grundlage gesetzlicher Anspruchsgrundlagen und sonstiger Regelungen durch die Gesellschaft noch gesichert werden.

(5) Wird die Abwasserbeseitigung eingestellt, so hat der Kunde die Entfernung der Anlagen zu gestatten oder sie auf Verlangen der Gesellschaft hin fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann. Im Übrigen gilt Abs. 3 entsprechend.

(6) Kunden, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen der Gesellschaft die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des zu entsorgenden Grundstücks im Sinne der Abs. (1) und (5) beizubringen.

### § 9 Zutrittsrecht, Anzeigepflicht, Auskünfte

(1) Der Kunde hat mit einem Dienstausweis oder einer schriftlichen Vollmacht versehenen Beauftragten der Gesellschaft den Zutritt zu seinem Grundstück, seinen Anlagen gemäß § 12 und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Prüfung der technischen Einrichtungen und zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesen Vertragsbedingungen zwingend erforderlich ist bzw. eine anderweitige Prüfungsmöglichkeit nicht besteht oder nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand möglich ist. Dieses Zutrittsrecht und die Auskunftspflicht treffen besonders auch auf die Kontrollpflichten, die sich für die Gesellschaft aus der Kleinkläranlagenverordnung des Freistaates Sachsen in der jeweils geltenden Fassung, sowie aus der Ermittlung und Überprüfung der versiegelten Grundstücksflächen zur Berechnung der Entgelte für die Niederschlagswasserentsorgung ergeben, gem. § 21 Absatz 2, zu.

(2) Wenn es aus den in Abs. 1 genannten Gründen erforderlich ist, auch die Räume eines Dritten (Mieter, etc.) zu betreten, ist der Kunde verpflichtet, der Gesellschaft hierzu die Möglichkeit zu verschaffen, sofern der Dritte nicht rechtzeitig erreichbar und Gefahr in Verzug ist. Bei Verweigerung des Zutritts ist die Haftung der Gesellschaft für eventuelle Schäden ausgeschlossen. Der Kunde hat sich das Verhalten des Dritten zurechnen zu lassen.

(3) Der Kunde hat der Gesellschaft unverzüglich schriftlich anzuzeigen:

1. die Inbetriebnahme bzw. Außerbetriebnahme von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben,
2. den Anschluss des Grundstücks an die Kanalisation der Gesellschaft,
3. den Erwerb oder die Veräußerung eines Grundstücks.

Es sind die Größe der vorhandenen Anlagen, der bauliche Zustand, der Entleerungszyklus sowie die letzte Entleerung anzuzeigen.

(4) Der Kunde und die sonst zur Nutzung eines Grundstückes oder einer darauf befindlichen baulichen Anlage bzw. Wohnung berechtigten Personen sind verpflichtet, alle zur Durchführung der Abwasserbeseitigung und Abrechnung der Leistungen erforderlichen Auskünfte nach diesen Entsorgungsbedingungen zu erteilen.

(5) Wechselt der Grundstückseigentümer, so haben sowohl der bisherige als auch der neue Grundstückseigentümer die Gesellschaft unverzüglich über den Wechsel zu benachrichtigen. Gleiches gilt bei Veränderung der Art der Grundstücksentwässerungsanlage und sprunghaften Änderung der Beschaffenheit und Menge des Abwassers.

### § 10 Haftung

(1) Für Schäden, die ein Kunde durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Abwasserbeseitigung erleidet, haftet die Gesellschaft aus Vertrag oder unerlaubter Handlung nicht im Falle:

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Kunden, es sei denn, dass der Schaden von der Gesellschaft oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen vorsätzlich oder fahrlässig verursacht worden ist,
2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden durch Vorsatz oder durch grobe Fahrlässigkeit der Gesellschaft oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs oder Gesellschafters verursacht worden ist.

(2) Die Haftungsbeschränkung des Abs. 1 gilt auch für den Fall, dass der Schaden durch ein von der Gesellschaft beauftragtes drittes Unternehmen entstanden ist.

(3) Der Kunde hat den Schaden unverzüglich der Gesellschaft oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen.

(4) Der Kunde und die sonstigen Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser AEB widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustandes der Kleinkläranlagen oder abflusslosen Gruben entstehen. Sie stellen die Gesellschaft von Ersatzansprüchen Dritter frei, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Kleinkläranlagen oder abflusslose Gruben zurück, so haften deren Eigentümer oder Benutzer als Gesamtschuldner.

(5) Kann die Entsorgung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben wegen höherer Gewalt, Betriebsstörung, Witterungseinflüssen, Hochwasser oder ähnlichen Gründen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, haben der Kunde und die sonstigen Benutzer keinen Anspruch auf Schadensersatz.

(6) Der Kunde und die Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlage einschließlich der vorhandenen Kleinkläranlagen oder abflusslosen Gruben zu sorgen.

### II. Technische Bedingungen für den Anschluss von Grundstücken an öffentliche zentrale Abwasseranlagen

#### § 11 Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Grundstücksentwässerungsanlagen sind durch den Kunden nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben. Allgemein nach dem Stand der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen und die Einleitungsstandards, die in den DIN 1986, 1997, 1998, EN 1610, 4033, 18306, 4261, EN 752, EN 12056 bzw. DWA-Blättern M 115, A 123 in der jeweils gültigen Fassung festgelegt sind, soweit nicht durch öffentliche Bekanntmachung der obersten Wasserbehörde andere Regelungen getroffen werden.

(2) Die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage sowie deren Erweiterung oder wesentliche Änderung sind der Gesellschaft vor Baubeginn schriftlich anzuzeigen. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

(3) Entwässert die Abwasserbeseitigungsanlage der Gesellschaft als Freispiegelleitung und besteht zur Abwasserbeseitigungsanlage der Gesellschaft kein natürliches Gefälle, so kann die Gesellschaft vom Kunden den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung der Abwässer bei einer den Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung der Abwasserbeseitigungseinrichtung nicht möglich ist. Die Hebeanlage ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.

(4) Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten, wie z.B. Benzin, Benzol, Öle oder Fette mit abgeschwemmt werden können, sind in die Grundstücksentwässerungsanlage Abscheider einzuschalten und zu benutzen. Die DIN 1999 für Leichtflüssigkeiten und die DIN 4040 für Fettabscheider sind zu beachten. Der Kunde ist für die Funktionsfähigkeit der Abscheideanlage verantwortlich. Die Reinigung der Anlage hat unter Berücksichtigung der Bedienungsanleitung oder Bauartzulassung zu erfolgen. Die Gesellschaft kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Entleerung verlangen.

(5) Abwasseraufnahmeeinrichtungen der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen, z. B. Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken und dergl., die tiefer als die Rückstauenebene liegen, müssen vom Benutzer auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Hierbei sind insbesondere die Anforderungen der DIN 1986 einzuhalten. Rückstauenebene ist in der Regel die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung, allerdings gilt dies insbesondere nicht bei Hanggrundstücken und bei Grundstücken in unmittelbarer Nähe von Hängen. Im Übrigen hat der Benutzer für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen. Die DIN und DIN EN-Normen sind im Beuth Verlag GmbH Berlin erschienen und beim Deutschen Patent- und Markenamt in München archivmäßig gesichert niedergelegt. Wird die Rückstausicherung durch Sperrvorrichtungen hergestellt, sind diese dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden. Die Gesellschaft kann Maßnahmen im Einzelfall festlegen.

(6) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist vom Kunden gegen Rückstau von Abwasser aus der Abwasserbeseitigungseinrichtung zu schützen. Wo die Absperrvorrichtungen

nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z. B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Abwasseranlage zu leiten. Die Gesellschaft haftet nicht für Schäden durch Rückstau.

(7) Für die ordnungsgemäße Herstellung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung sowie den sicheren Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage ist der Kunde verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist so zu betreiben, dass Störungen anderer Kunden, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gesellschaft oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Abwasserentsorgung ausgeschlossen sind. Schäden an der Grundstücksentwässerungsanlage sind vom Kunden unverzüglich zu beseitigen.

(8) Revisionssschächte sind bis zur Oberkante des Geländes hochzuziehen und mit DIN-gerechten Abdeckungen zu versehen. Revisionssschächte sind nach DIN 1986 zu errichten und haben einen Mindestdurchmesser von DN 800.

(9) Mit der Erweiterung oder wesentlichen Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach schriftlicher Zustimmung der Gesellschaft begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach wasserrechtlichen Bestimmungen, bleibt auch bei Zustimmung der Gesellschaft unberührt.

(10) Die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlagen mit den Abwasseranlagen der Gesellschaft ist im Einvernehmen mit der Gesellschaft herzustellen. Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Der Revisionschacht ist so nahe wie technisch möglich an die Grundstücksgrenze auf dem privaten Grundstück zu setzen; er muss stets zugänglich und bis auf Rückstauenebene wasserdicht ausgeführt sein. Abweichende Regelungen müssen zwischen dem Kunden und der Gesellschaft vertraglich vereinbart sein.

(11) Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage führt der Kunde auf eigene Kosten aus, soweit er die Änderung zu vertreten hat oder ihm dadurch Vorteile erwachsen. Diese liegen insbesondere dann vor, wenn

1. sich die Art und Menge des Abwassers nachhaltig ändern,
2. durch die zusätzliche Entsorgung von Niederschlagswasser ein s. g. Trennsystem mit zwei Grundstücksanschlüssen hergestellt wird,
3. die Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage und/oder Stilllegung der Kleinkläranlage und/oder der abflusslosen Grube, dem erstmaligen leitungsgebundenen Anschluss an die Abwasseranlage der Gesellschaft dient oder
4. das Grundstück erstmalig an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen wird.

(12) Soll eine Grundstücksentwässerungsanlage – auch vorübergehend – außer Betrieb genommen werden, so kann die Gesellschaft auf Antrag des Kunden die Grundstücksanschlussleitung zurückbauen. Der Aufwand ist vom Kunden zu ersetzen. Bis zu einem Rückbau hat die Gesellschaft für die Vorhaltung des Anschlusses einen Anspruch auf Zahlung des Grundpreises für mindestens eine Wohneinheit (WE) gemäß dem jeweils gültigen Anlage Preisblatt.

## § 12 Grundstücksanschlusskanal

(1) Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlusskanäle sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Kunden und unter Beachtung der Regeln der Technik sowie Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Gesellschaft bestimmt.

(2) Grundstücksanschlusskanäle gehören zu den Betriebsanlagen der Gesellschaft und stehen in deren Eigentum. Sie werden ausschließlich von dieser hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt, müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Der Kunde darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschlusskanal vornehmen oder vornehmen lassen.

(3) Jede Beschädigung des Grundstücksanschlusskanals, insbesondere das Undicht werden der Leitung sowie sonstige Störungen sind der Gesellschaft sofort mitzuteilen.

(4) Kunden die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen der Gesellschaft die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung des Grundstücksanschlusskanals unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.

(5) Die Gesellschaft kann Anschlussanträge zurückstellen oder eine Herstellung des Grundstücksanschlusses ablehnen, bis eventuell notwendige Kanalverstärkungen bzw. Kanaldimensionierungserweiterungen hergestellt wurden.

## § 13 Anschluss und Trennung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Die Fertigstellungen der Grundstücksentwässerungsanlage und die Verbindung zur Grundstücksanschlussleitung im Zusammenhang mit Neu- und Umbaumaßnahmen auf dem Grundstück des Kunden sind der Gesellschaft vom Kunden anzuzeigen.

(2) Wenn im Zuge von Umbau- und Sanierungsmaßnahmen im öffentlichen Bereich die Gesellschaft Grundstücksanschlüsse neu herstellt, wird der Kunde von deren Fertigstellung informiert und zur Herstellung der Verbindung mit seiner Grundstücksentwässerungsanlage aufgefordert. Der Aufforderung ist spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe durch die Gesellschaft nachzukommen. Ist dies erfolgt, hat der Kunde analog Absatz 1 die Fertigstellung der Gesellschaft anzuzeigen.

(3) Nach Anzeige der Fertigstellung des Anschlusses durch den Kunden nimmt die Gesellschaft die Verbindung zwischen der Grundstücksentwässerungsanlage und der Grundstücksanschlussleitung ab. Die Abnahme hat zeitnah durch vorherige Terminvereinbarung mit dem Kunden bzw. dessen Bevollmächtigten zu erfolgen. Die schriftliche Vollmacht ist zum Abnahmetermin vorzulegen. Bei der Abnahme ist vom Kunden bzw. dessen Bevollmächtigten der ungehinderte Zugang zur Verbindungsstelle zu gewährleisten. Hauptsächlicher Inhalt der Abnahme ist die visuelle Prüfung auf Dichtigkeit der Grundstücksentwässerungsanlage, der Verbindungsstelle und die Einhaltung der vertraglich vereinbarten Einleitbedingungen. Über das Ergebnis wird ein Abnahmeprotokoll erstellt, welches von der Gesellschaft und dem Kunden bzw. dessen Bevollmächtigten zu unterzeichnen ist. Sofern auf Grund von Mängeln eine Abnahme durch die Gesellschaft verweigert wird, ist dem Kunden eine angemessene Frist zur Herstellung der Mängelfreiheit zu setzen. Nach Anzeige der Fertigstellung durch den Kunden wird eine erneute Abnahme durchgeführt. Kann auf Grund schuldhaften Verhaltens des Kunden keine Abnahme durchgeführt werden, behält sich die Gesellschaft vor, die ihr entstanden

Kosten gemäß Nebenleistungskatalog dem Kunden in Rechnung zu stellen.

(4) Ein Abbruch eines mit einem Grundstücksanschluss versehenen Gebäudes ist der Gesellschaft mindestens 6 Wochen vor Beginn der Abbrucharbeiten anzuzeigen. Bei Abbruch eines mit einem Grundstücksanschluss versehenen Gebäudes wird der Grundstücksanschluss durch die Gesellschaft verschlossen oder beseitigt, es sei denn, dass der Anschluss für ein neu zu errichtendes Gebäude wiederverwendet werden soll und nach seinem Zustand dazu geeignet ist. Die Kosten für das Verschließen oder Beseitigen eines Anschlusses hat der Benutzer zu tragen.

## § 14 Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Gesellschaft berechtigt, bis zur angezeigten Beseitigung des Mangels die Abwasserbeseitigung zu verweigern oder andere geeignete Maßnahmen zur Mängelbeseitigung auf Kosten des Kunden zu ergreifen; bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.

(2) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlage sowie durch deren Anschließen an die Abwasserbeseitigungseinrichtung übernimmt die Gesellschaft keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage.

## § 15 Untersuchung des Abwassers / Eigenkontrolle

(1) Die Gesellschaft kann vom Kunden Auskunft über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers verlangen. Bevor erstmalig Abwasser eingeleitet wird oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist der Gesellschaft auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 4 fallen.

(2) Die Gesellschaft hat jederzeit das Recht, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen. Wird durch das Untersuchungsergebnis die nicht erlaubte Einleitung oder Fehleinleitung von Abwasser festgestellt, hat der Kunde die Kosten der Untersuchung zu tragen und den ursprünglichen Zustand in Art und Menge herzustellen.

(3) Die Gesellschaft kann verlangen, dass auf Kosten des Grundstückseigentümers oder des Berechtigten im Sinne von § 3 Abs. 3 Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden. (4) Die Gesellschaft kann auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuches verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre lang, vom Datum der letzten aufzubewahren und der Gesellschaft auf Verlangen vorzulegen.

## III. Technische Bedingungen für Bau und Betrieb von Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben

### § 16 Allgemeine Vorschriften

(1) Die Gesellschaft ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Grundstücksanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Entsorgung, insbesondere im Hinblick auf die

Erfordernisse der Abwasserbeseitigungseinrichtung notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen.

(2) Der Anschluss bestimmter Abwasseraufnahmeeinrichtungen innerhalb der Grundstücksentwässerungsanlage durch den Kunden kann von der vorherigen Zustimmung der Gesellschaft abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Entsorgung gefährden würde.

(3) Jedes Grundstück, das nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen ist oder nach dem jeweils gültigen Abwasserbeseitigungskonzept angeschlossen werden soll, ist vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten mit einer Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube zu versehen, die entsprechend den hierfür geltenden Bestimmungen, insbesondere des Bau- und Wasserrechts und nach dem Stand der Technik herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu ändern ist.

(4) Die Grube hat ein Mindestvolumen von 2m<sup>3</sup> pro angeschlossener Person vorzuhalten. Niederschlagswasser ist auszubinden. Die Dichtigkeit der Grube ist der Gesellschaft nachzuweisen, gemäß DIN 1986-100:2008-05. Ist die Grube voll, ist das gesammelte Abwasser der Gesellschaft bzw. einem von ihr beauftragten Unternehmen zu überlassen.

(5) Die Grundstückskläranlage ist auf dem anzuschließenden Grundstück im Einvernehmen mit der Gesellschaft so zu erstellen, dass die Abfuhr durch Entsorgungsfahrzeuge ungehindert möglich ist. Ungehindert heißt, dass die Entsorgungsfahrzeuge mindestens bis auf 5 m an die Entsorgungsstelle heranfahren können. Sollte eine Schlauchverlängerung notwendig sein, so wird dafür ein Schlauchgeld entsprechend Nebenleistungskatalog erhoben. Bis zu 30 m Schlauchlänge sind im Fäkalpreis schon enthalten.

(6) In die Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben dürfen Stoffe nicht eingeleitet werden, welche:

1. die mit der Entsorgung beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen könnten,
2. die zur Entsorgung verwendeten Anlagen, Fahrzeuge und Geräte gefährden oder beschädigen, die Entsorgung erschweren, behindern oder beeinträchtigen könnten,
3. sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken. Im Übrigen gelten die Einleitverbote des § 4 Abs. 1 bis 5 entsprechend.

(7) Wird der Kleinkläranlage oder der abflusslosen Grube nicht ausschließlich häusliches Abwasser zugeführt, kann die Gesellschaft den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen.

(8) Außerdem haftet der Kunde für Schäden, welche der Gesellschaft durch die Einleitung und Entsorgung von unzulässigen Stoffen nach Abs. 5 i. V. m. § 4 entstehen. Daneben bleibt § 4 Abs. 9 unberührt.

(9) Die Überwachung der Eigenkontrolle und Wartung der privaten Kleinkläranlagen und privaten abflusslosen Gruben erfolgt auf Grundlage der Kleinkläranlagenverordnung. Zu diesem Zweck hat der Betreiber einer Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube bei Neubau oder Nachrüstung der Gesellschaft unverzüglich die Inbetriebnahme, durch Übergabe einer Kopie des Inbetriebnahmeprotokolls, schriftlich anzuzeigen. Der Anzeige ist ein Nachweis des Bautyps und, sofern erforderlich, die wasserrechtliche Erlaubnis beizufügen. Für vorhandene Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben hat der Betreiber den Nachweis des Bautyps und bei Kleinkläranlagen, die direkt einleiten, vorhandene wasser-

rechtliche Erlaubnisse, sonstige Zulassungen oder wasserrechtliche Entscheidungen vorzulegen. Durch die Gemeinde oder den Zweckverband festgestellte und gegenüber dem Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten beanstandete Mängel sind von diesem innerhalb der gesetzten Frist zu beheben; die Gemeinde oder der Zweckverband ist hierüber unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.

(10) Die Überwachung der Eigenkontrolle im Sinne des Abs. 9 Satz 1 und § 5 Abs. 1 Kleinkläranlagenverordnung wird wie folgt durchgeführt:

1. Der Kunde hat der Gesellschaft bei Kleinkläranlagen, für die die Wartung durch den Hersteller oder einen Fachbetrieb vorgeschrieben ist, die Wartungsprotokolle unverzüglich der Gesellschaft zu übermitteln, spätestens zum 31.01. des Folgejahres.
2. Bei Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben erfolgt die Überwachung durch Einsichtnahme in das Betriebsbuch und Sichtkontrolle der Anlage anlässlich der Fäkalschlammabfuhr oder Entleerung der abflusslosen Gruben.
3. Die anlässlich der Wartung zu verwendenden Wartungsprotokolle stehen auf der Homepage ([www.wad-gmbh.de/download](http://www.wad-gmbh.de/download)) zum Download bereit.
4. Die Daten der Wartungsprotokolle sind unverzüglich nach der Wartung durch den Benutzer oder der von ihm beauftragten Wartungsfirma bei der WAD GmbH auf elektronischen Wege einzureichen.
5. Für alle bestehenden Verträge mit Wartungsfirmen gilt eine Frist von 1 Jahr ab Inkrafttreten der AEB als Übergang. Bis dahin können die Wartungsprotokolle weiterhin wie bisher in Papierform eingereicht werden. Ab dem 01.01.2019 wird ein Entgelt in Höhe von 12,25 € netto zzgl. USt., erhoben, bei Einreichung der Wartungsprotokolle in Papierform.

(11) Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben und deren Nebeneinrichtungen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald die Möglichkeit des Anschlusses des Grundstückes an ein öffentliches Klärwerk besteht. Erfolgt die Außerbetriebsetzung nicht unverzüglich, wird eine Vertragsstrafe nach § 7 Abs. 8 geltend gemacht. Den Aufwand für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer oder sonstigen nach § 3 Absatz 3 Verpflichtete.

## § 17 Entnahme, Transport und Entsorgung von Fäkalschlamm, Fäkalien und Abwässer aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben

(1) Auf Grundlage des § 48 SächsWG entsorgt die Gesellschaft den Inhalt von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben unter Beachtung und Einhaltung der einschlägigen DIN-Normen, insbesondere der DIN 4261. Sie transportiert und behandelt den entnommenen Fäkalschlamm.

(2) Der Zugang zur Kleinkläranlage bzw. abflusslosen Grube muss ungehindert möglich sein. Zeitlicher Mehraufwand durch die vom Kunden zu vertretende Behinderung im Zugang oder durch verfestigten Fäkalschlamm wird gemäß Nebenleistungskatalog in Rechnung gestellt. Ungehindertes Zugang beinhaltet die Zufahrt mit einem großen LKW bzw. Erreichbarkeit mit der standardmäßigen Schlauchlänge zum Absaugen.

(3) Für den Fall, dass trotz rechtzeitiger Mitteilung des Entsorgungstermins eine Entsorgung durch schuldhaftes Handeln oder Unterlassen (z. B. durch Abwesenheit, etc.) nicht möglich ist, ist die Gesellschaft berechtigt,

vom Kunden eine Kostenpauschale gemäß Nebenleistungskatalog zu verlangen.

(4) Sollte der Zugang vom Kunden schuldhaft verwehrt werden, erfolgt eine Anzeige bei der Unteren Wasserbehörde des zuständigen Landratsamtes wegen Verstoß gegen das Wasserhaushaltsgesetz. Darüber hinaus kann von der Gesellschaft eine Vertragsstrafe gemäß 7 Abs. 8 dieser AEB geltend gemacht werden.

(5) Kleinkläranlagen werden nach DIN 4261 von Fäkalschlamm entleert. Die Entnahme des Fäkalschlammes aus vollbiologischen Kleinkläranlagen erfolgt bedarfsgerecht auf der Grundlage des aktuellen Wartungsprotokolls unter Beachtung der Bauartzulassung.

(6) Im Rahmen des Tourenplanes wird der Kunde mindestens 2 Wochen zuvor über den Tag der Fäkalentsorgung benachrichtigt. Bei Entleerungsbedarf auf der Grundlage des Wartungsprotokolls erfolgt die Benachrichtigung mindestens 2 Wochen vor dem Termin.

(7) Bei Mehrkammerkläranlagen erfolgt der Umfang der Entleerung nach der DIN 4261 Teil 3. Eine restlose, alle Kammern betreffende Entleerung muss vom Eigentümer oder seinem Beauftragten extra beauftragt werden. Diese restlose Entleerung erfolgt nur soweit, wie mit üblichen technischen Mitteln erreichbar.

(8) Bei Kleinkläranlagen hat der Eigentümer oder sein Beauftragter dafür Sorge zu tragen, dass eine Wiederauffüllung der Anlage mit Wasser erfolgt. Dies erfolgt nicht automatisch durch die Gesellschaft. Sollte dies aber gewünscht werden, so ist ein gesonderter Auftrag zu erteilen. Für Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben, deren Inhalt außerhalb des Tourenplanes entsorgt werden muss, ist gegen Berechnung einer Anfahrtspauschale eine gesonderte Abfuhr und Behandlung jederzeit möglich.

(9) Eine rechtzeitige Beauftragung des zusätzlichen Entleerungstermins ist zwecks Einplanung notwendig. Kurzfristige (innerhalb von 48 h) geforderte Entleerungen sind mit Preisaufschlag möglich, gemäß Nebenleistungskatalog.

(10) Nach Stilllegung von Kleinkläranlagen oder abflusslosen Sammelgruben ist deren gesamter Inhalt durch die Gesellschaft zu entnehmen und zu behandeln. Der Eigentümer hat dazu den entsprechenden Entsorgungsauftrag an die Gesellschaft zu stellen. Ein gesamtes oder teilweises Abpumpen des Inhaltes von Kleinkläranlagen oder abflusslosen Sammelgruben durch die Eigentümer oder von ihnen beauftragte Dritte ist verboten. Zuwiderhandlungen werden als Vertragsstrafe nach § 7 Abs. 8 geahndet und zur Anzeige gebracht.

#### IV. Kostenersätze und Entgelte

##### § 18 Baukostenzuschuss

(1) Die Gesellschaft ist berechtigt, vom Kunden einen Baukostenzuschuss zur Abdeckung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung entstehenden Kosten für die Herstellung, den Ausbau, die Verstärkung und die Verbesserung der Entsorgungsqualität der Abwasserbeseitigungsanlagen bei Anschluss des Kunden zu verlangen.

(2) Soll an einen Kanal der Gesellschaft ein Anschluss hergestellt werden, so hat der Benutzer einen Baukostenzuschuss gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu zahlen.

(3) Ein Baukostenzuschuss ist nur dann zu zahlen, wenn mit der Errichtung des Kanals nach dem 03.10.1990 begonnen wurde.

(4) Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den ortsüblichen und den von der Gesellschaft durchschnittlich ermittelten Anschaf-

fungs- und Herstellungskosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der öffentlichen Abwasserleitung, begrenzt auf maximal 200 mm Durchmesser, üblicherweise erforderlich sind.

(5) Der Baukostenzuschuss wird nach der Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstückes bemessen. Als Straßenfrontlänge gilt die Straßenlänge des Grundstückes, die aus den amtlichen Plänen (Katasterauszüge usw.) ermittelt wird. Bei Grundstücken, die an zwei oder mehrere von der Gesellschaft verrohrte Straßen angrenzen, wird die Straßenfrontlänge zugrunde gelegt, über die das Grundstück an den Kanal angeschlossen wird. Für jedes Grundstück wird eine Straßenfrontlänge von mindestens 10 Metern gerechnet. Das gilt auch für Grundstücke, die nicht unmittelbar an eine öffentliche Straße angrenzen (Hinterlieger).

(6) Der vom Benutzer zu übernehmende Baukostenzuschuss berechnet sich wie folgt:  $BKZ = Z \times F \times B$

Dabei bedeuten:

Z = Prozentsatz von B, der nach jeweils gültigem Preisblatt zur Anwendung kommt,

F = Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstückes gemäß Abs. 5;

B = erforderliche Anschaffungs- und Herstellungskosten gemäß Abs. 4

(7) Der Anspruch der Gesellschaft auf Zahlung des Baukostenzuschusses entsteht mit Herstellung der Verbindung zwischen der öffentlichen Abwasseranlage und der Grundstücksentwässerungsanlage und ist zu dem in der Rechnung bestimmten Zeitpunkt zur Zahlung fällig. Kommt es nach Eintritt der Fälligkeit zu einem Wechsel des Verpflichteten im Sinne des § 3 Abs. 1 und 2 der Abwasser-satzung, so haften alter und neuer Verpflichteter als Gesamtschuldner.

(8) Soweit die Gesellschaft aus Gründen des öffentlichen Interesses besondere Anforderungen an die Grundstücksentwässerungsanlage stellt, können dadurch entstehende Investitionskosten bei der Berechnung des Baukostenzuschusses angerechnet werden.

##### § 19 Grundstücksanschlusskostenersatz

(1) Die Gesellschaft ist berechtigt, vom Kunden einen Kostenersatz für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung von Grundstücksanschlüssen zu verlangen, soweit die Maßnahmen vom Kunden zu vertreten sind oder ihm dadurch Vorteile zuwachsen.

(2) Die Erstattung der Kosten für die Herstellung und Veränderung von Grundstücksanschlüssen an die Gesellschaft erfolgt grundsätzlich nach Einheitssätzen. Davon ausgenommen sind Grundstücksanschlüsse entsprechend Abs. 5 dieser Regelung.

(3) Der Ersatzanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Grundstücksanschlusskanals, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme und ist zu dem in der Rechnung bestimmten Zeitpunkt zur Zahlung fällig.

(4) Als Anschlusslänge gilt grundsätzlich die Entfernung von der Straßenmitte im Zuge der Leitung gemessen – unabhängig von der Lage des öffentlichen Abwasserkanals – bis zur Grundstücksgrenze.

(5) Für die folgenden Hausanschlüsse erstellt die Gesellschaft ein gesondertes Kostenangebot:

a) für Querschnitte größer DN 200 und/oder

b) für eine Tiefe der Einbindung am öffentlichen Kanal größer 3,5m und/oder

c) für alle Leitungen, die keine Freispiegelleitungen sind.

##### § 20 Allgemeine Grundsätze der Entgelterhebung

(1) Die Gesellschaft erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwasserentgelte. Sie werden erhoben für die

1. Schmutzwasserentsorgung mit Einleitung in ein Klärwerk (Tarif „SW“)

2. Schmutzwasserentsorgung ohne Einleitung in ein Klärwerk (Tarif „TOK“),

3. Niederschlagswasserentsorgung von privaten Grundstücksflächen (Tarif „NSW-p“),

4. Niederschlagswasserentsorgung von Straßen, Wegen und Plätze (Tarif „NSW-ö“)

5. Entsorgung von abflusslosen Gruben (Tarif „Fäka-aG“),

6. Entsorgung von Kleinkläranlagen (Tarif „Fäka-KKA“) und

7. Einleitung sonstigen Abwassers (Tarif „SoA“).

(2) Der Grundstückseigentümer ist zur Zahlung der jeweiligen Abwasserentgelte, Kostensätze und Umsatzsteuern verpflichtet. Entgeltspflichtig ist außerdem, wer die Leistungen der Abwasserbeseitigungsanlagen in Anspruch nimmt. Bei Privatstraßen, die öffentlich gewidmet sind, ist die Gemeinde bzw. die Stadt zur Zahlung der Entgelte verpflichtet, in deren Hoheitsgebiet die Straße liegt.

(3) Mehrere Grundstückseigentümer desselben Grundstücks haften als Gesamtschuldner.

(4) Beim Wechsel des Grundstückseigentümers geht die Pflicht mit Eintragung des Eigentumsübergangs im Grundbuch auf den neuen Eigentümer über. Wenn der bisherige Grundstückseigentümer eine Mitteilung vom Übergang der Entgeltspflicht versäumt hat, so haftet er für die Entgelte, die für den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gesellschaft entstehen, gesamtschuldnerisch mit dem neuen Grundstückseigentümer.

(5) Die Entgelte werden nach Wahl der Gesellschaft monatlich, quartalsweise oder in anderen Zeitabschnitten, die jedoch zwölf Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, abgerechnet.

(6) Ändert sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Preise, so wird die für die neuen Preise maßgebliche Abwassermenge zeitanteilig berechnet. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes.

(7) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlertoleranzen oder werden andere Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist, dass zu viel oder zu wenig berechnete Entgelt zu erstatten oder nachzutragen. Der Berichtigungsanspruch ist auf längstens drei Abrechnungsjahre beschränkt.

##### § 21 Entgelterhebung für die Niederschlagswasserentsorgung

(1) Das Entgelt für die Niederschlagswasserentsorgung von privaten Grundstücksflächen (Tarif NSW-p) sowie von Straßen, der Straßen, Wege und Plätze (Tarif NSW-ö) wird nach der Niederschlagswassermenge bemessen, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt und in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird. Die Höhe der Entgelte ergibt sich aus dem jeweils gültigen Preisblatt.

(2) Die Niederschlagswassermenge bemisst sich nach der versiegelten Grundstücksfläche. Versiegelte Grundstücksflächen sind:

1. die gesamten Grundflächen von Gebäuden oder baulichen Anlagen einschließlich der Dachüberstände,

2. die Flächen der überdachten Terrassen, Freisitze o. ä.,

3. die Flächen, die mit einem wasserundurchlässigen oder teilweise wasserundurchlässigen Belag oder einer Überdachung versehen sind,

4. die Flächen der Straßen, Wege und Plätze,

5. die sonstigen regelmäßige entwässerten Flächen,

soweit von diesen Flächen Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt. Dies gilt nicht, soweit das Niederschlagswasser über eine zusätzliche Messeinrichtung gemäß § 25 Abs. 2 zur Nutzung als Brauchwasser auf dem Grundstück verwendet wird.

(3) Die versiegelte Grundstücksfläche wird von der Gesellschaft ermittelt und dem Kunden mitgeteilt. Die mitgeteilte Grundstücksfläche wird Bestandteil des Abwasserbeseitigungsvertrages und Grundlage der Erhebung der Entgelte für die Niederschlagswasserentsorgung

(4) Ist im Einzelfall die versiegelte Grundstücksfläche gem. Abs. 2 kleiner als die nach Abs. 3 mitgeteilte, so ist diese der Entgelterhebung auf Antrag des Grundstückseigentümers zugrunde zu legen. Der Antrag muss Angaben über den Umfang der bebauten und befestigten Flächen und die Art der Versiegelung enthalten. Die Angaben haben in der Form eines Erhebungsbogens zu erfolgen, der von der Gesellschaft dem Entgeltsschuldner übersandt wird. Die Berücksichtigung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Antragstellung.

(5) Ist im Einzelfall die versiegelte Grundstücksfläche gem. Abs. 2 größer als die nach Abs. 3 mitgeteilte, so ist diese der Entgelterhebung zugrunde zu legen. Der Kunde ist gegenüber der Gesellschaft verpflichtet, die größere Grundstücksfläche mitzuteilen. Die Gesellschaft ist im Einzelfall berechtigt, die versiegelte Fläche unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden kann.

(6) Eine Korrektur der versiegelten Grundstücksfläche kann beantragt werden. Nach Antragstellung wird die angezeigte Korrektur durch die WAD GmbH überprüft. Nach durchgeführter Überprüfung der Korrektur der versiegelten Grundstücksflächen wird die neu angegebene versiegelte Fläche berücksichtigt.

(7) Die nach Abs. 6 erfolgende Korrektur der versiegelten Grundstücksfläche findet erst in der zeitlich auf den Antrag folgenden Jahresverbrauchsabrechnung Anwendung.

##### § 22 Absetzungen bei der Niederschlagswasserentsorgung

(1) Wird im Einzelfall nachweislich in zulässiger Weise von der der Entgelterhebung zugrundeliegenden Fläche die insbesondere wie folgt versiegelt sind:

1. Dachflächen mit begrüntem Dächern,

2. Pflaster oder Platten in Splitt oder Sand verlegt oder

3. wassergebundene Decken nicht das gesamte Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet, so wird auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers die abrechnungsrelevante versiegelte Grundstücksfläche um 50 % gekürzt.

(2) Die Bemessungsfläche wird bei vorhandenen Retentionsanlagen zur Speicherung und Nutzung von Niederschlagswasser, die dem Stand der Technik (DWA-A 138 und DWA A-117) entsprechen, über ein Mindestfassungsvolumen von 2 m<sup>3</sup> verfügen und soweit maximal 50 m<sup>2</sup> je m<sup>3</sup> Speichervolumen angeschlossen sind, um 40 % reduziert.

(3) Teilflächen gem. § 21 Abs. 2 und 4, für die der Grundstückseigentümer oder seine Rechtsvorgänger eine entsprechende Kostenablobung vollumfänglich geleistet haben, werden von der abrechnungsrelevanten Grundstücksfläche abgesetzt.

### § 23 Entgelterhebung für die Schmutzwasserentsorgung

(1) Für die Einleitung von Schmutzwasser in die Abwasserbeseitigungseinrichtung der Gesellschaft nach den Tarifen „SW“ und „TOK“ ist vom Kunden ein Entgelt pro Kubikmeter nach Frischwasserentnahmemmaßstab gemäß § 24 zu zahlen. Außerdem ist ein Grundpreis pro Wohneinheit (WE) und angefangenem Monat der an die Abwasserentsorgung angeschlossenen Wohneinheiten zu entrichten. Die Berechnungsgrundlagen sind Bestandteil der jeweils gültigen Anlage Preisblatt. Die Höhe der Entgelte ergibt sich aus der jeweils gültigen Anlage Preisblatt. Die Entgelte werden nach Wahl der Gesellschaft monatlich, quartalsweise oder in anderen Zeitabschnitten, die jedoch zwölf Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, abgerechnet.

(2) Der Grundstückseigentümer hat die jeweils aktuelle Anzahl der Wohneinheiten der WAD unverzüglich zu melden.

(3) Befinden sich auf einem angeschlossenen Grundstück keine Wohneinheiten, sondern öffentliche, gewerbliche oder andere Bauten oder ist das Grundstück unbebaut, wird für diese ein Wohneinheitengleichwert (WEG) herangezogen, mindestens jedoch ein Grundpreis für eine Wohneinheit berechnet.

(4) Befinden sich auf einem angeschlossenen Grundstück keine Wohneinheiten, wird mindestens jedoch ein Grundpreis für eine Wohneinheit berechnet.

(5) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Preise, so wird die für die neuen Preise maßgebliche Abwassermenge zeitanteilig berechnet. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes.

(6) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden andere Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist das zu viel oder zu wenig berechnete Entgelt zu erstatten oder nachzutragen. Der Berichtigungsanspruch ist auf längstens drei Abrechnungsjahre beschränkt.

### § 24 Festsetzung der Abwassermenge

(1) Das Entgelt für die Einleitung von Abwasser wird nach der Abwassermenge berechnet, die auf dem Grundstück des Kunden anfällt. Als angefallen gelten:

1. die aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung entnommenen und durch Messeinrichtungen gemessenen Frischwassermengen,
  2. die aus Brunnen, Niederschlagswassernutzungsanlagen und anderen Eigengewinnungsanlagen des Kunden entnommenen Wassermengen, abzüglich der Wassermengen, die vom Kunden nachweislich im Sinne von § 25 nicht in die Abwasserbeseitigungseinrichtung der Gesellschaft eingeleitet worden sind.
  3. die aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben entnommenen Mengen auf Einzelnachweis.
- (2) Auf Verlangen der Gesellschaft hat der Kunde zur Festsetzung der Abwassermengen im Sinne von Abs. 1 Nr. 2 Messeinrichtungen, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen, auf eigene Kosten anzubringen und zu unterhalten sowie den Zählerstand

mitzuteilen. Die Gesellschaft kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne der §§ 42 ff. der Verordnung zur Neuordnung des gesetzlichen Messwesens und zur Anpassung an europäische Rechtsprechung verlangen. Die Kosten der Prüfung fallen dem Kunden zur Last, falls die Abweichungen die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreiten, sonst der Gesellschaft.

(3) Verlangt die Gesellschaft keine Messeinrichtung, hat der Kunde den Nachweis der eingeleiteten Abwassermengen durch nachprüfbar angegebene Angaben zu erbringen. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht nach oder zeigt die Messeinrichtung des Kunden fehlerhaft an, ist die Gesellschaft berechtigt, die eingeleitete Abwassermenge zu schätzen. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

### § 25 Absetzungen

(1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die Abwasserbeseitigungseinrichtung der Gesellschaft eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Kunden bei der Berechnung des Entgelts für die Einleitung von Abwasser abgesetzt. Der Antrag muss bis zum Ende des Kalenderjahres bzw. Abrechnungszeitraumes vom Kunden gestellt sein. Die erforderlichen Unterlagen und Nachweise sind vom Kunden beizufügen. Von der Absetzung ausgenommen ist eine Wassermenge von 15 Kubikmeter pro Messeinrichtung und Jahr.

(2) Grundsätzlich hat der Kunde den Nachweis über absetzbare Mengen durch geeichte Messeinrichtungen nach den Bestimmungen des Eichgesetzes zu führen, die er auf seine Kosten einbauen, warten und instand halten muss. Im Einzelfall kann die Gesellschaft vom Kunden verlangen, die Menge durch eine kalibrierfähige Abwassermesseinrichtung nachzuweisen, die der Kunde auf seine Kosten einbauen muss.

(3) Für landwirtschaftliche Betriebe soll der Nachweis der absetzbaren Menge über eine gesonderte Messeinrichtung erbracht werden. Dabei ist zu gewährleisten, dass über diese Messeinrichtung nur solche Frischwassermengen entnommen werden können, die in der Landwirtschaft verwendet werden und deren Einleitung als Abwasser nach § 44, insbesondere Abs. 2 ausgeschlossen ist.

(4) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch Messeinrichtungen nach Abs. 3 festgestellt, werden die nicht eingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 51 des Bewertungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nachdem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet.

### § 26 Entgelterhebung für die Entsorgung von Fäkalabwasser und -schlamm

Für die Entsorgung von Fäkalabwasser aus abflusslosen Sammelgruben (Tarif „Fäka-aG“) und Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen (Tarif „Fäka-KKA“) ist vom Kunden ein Entgelt pro Kubikmeter nach entnommener Menge zu zahlen. Grundlage der Abrechnung ist der vom Kunden oder seinem Beauftragten unterzeichnete Einzelnachweis / elektronische Lieferschein. Die Höhe der Entgelte ergibt sich aus dem jeweils gültigen Preisblatt.

### § 27 Nebenleistungen

Für weitere Leistungen der Gesellschaft gelten die Preise des Kataloges für Nebenleis-

tungen (Anlage) in seiner jeweils gültigen Fassung.

### § 28 Abschlagszahlungen

(1) Wird die Abwassermenge für mehrere Monate abgerechnet, so kann die Gesellschaft für die nach der letzten Abrechnung ermittelte Abwassermenge Abschlagszahlungen verlangen. Diese sind anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend der Abwassermenge im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach der durchschnittlichen Abwassermenge vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass seine Abwassermenge erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

(2) Ändern sich die Preise während eines Abrechnungszeitraumes, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem vom Hundertsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.

(3) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses sind zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

### § 29 Zahlung, Verzug, Stundung, Ratenzahlung

(1) Rechnungen und Abschläge werden mit Zugang der Rechnung, spätestens jedoch zu dem von der Gesellschaft angegebenen Zeitpunkt fällig.

(2) Bei Zahlungsverzug des Kunden kann die Gesellschaft, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten auch pauschal berechnen.

(3) In Rechnung gestellter Kostenersatz und Entgelte können auf Antrag gestundet werden. Bei voller oder teilweiser Stundung wird der fällige Betrag mit 5 v.H. über dem jeweils gültigen Basiszinssatz verzinst.

(4) Eine Teilzahlung von in Rechnung gestellten Entgelten und Baukostenzuschüssen ist nach Vereinbarung unter Berechnung eines Zinsaufwandes von 5 v.H. über dem jeweils gültigen Basiszinssatz verzinst. Sicherheiten können von der Gesellschaft gefordert werden. Hierfür fallen Bearbeitungsgebühren an und werden dem Kunden weiterberechnet.

### § 30 Vorauszahlungen

(1) Die Gesellschaft ist berechtigt, für die Abwassermenge eines Abrechnungszeitraumes Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles die Gefahr besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(2) Die Vorauszahlung bemisst sich nach der Abwassermenge des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes oder der durchschnittlichen Abwassermenge vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass seine Abwassermenge erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt die Gesellschaft Abschlagszahlungen, so kann sie die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

(3) Wird für den Anschluss eines Grundstücks ein Baukostenzuschuss in Rechnung gestellt, kann die Gesellschaft eine Voraus-

zahlung vom Kunden verlangen, welche mindestens 50 vom Hundert des endgültigen Baukostenzuschusses beträgt. Bis zur Leistung dieser Vorauszahlung kann die Gesellschaft eine Erschließung verweigern, es sei denn, der Kunde leistet in Höhe der Vorauszahlung Sicherheit nach § 31.

### § 31 Sicherheitsleistung

(1) Ist der Kunde zur Vorauszahlung nicht in der Lage, so kann die Gesellschaft in angemessener Höhe Sicherheitsleistung verlangen.

(2) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszins verzinst.

(3) Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis nach, so kann die Gesellschaft den Kunden aus der Sicherheit in Anspruch nehmen. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren, die als Sicherheiten hinterlegt wurden, gehen zu Lasten des Kunden.

(4) Die Sicherheit ist zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

### § 32 Aufrechnung

Gegen Ansprüche der Gesellschaft kann nur mit anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

### V. Schlussbestimmungen

#### § 33 Datenschutz

Die Gesellschaft verpflichtet sich, die zur Durchführung des Abwasserbeseitigungsvertrages erforderlichen kundenbezogenen Daten unter Beachtung der Vorschriften der EU-Datenschutzgrundverordnung, der Datenschutzgesetze des Bundes und des Landes zu verarbeiten und das Datengeheimnis zu wahren. Der Kunde erklärt sein Einverständnis zur automatisierten Datenverarbeitung durch die Gesellschaft.

#### § 34 Gerichtsstand / Erfüllungsort

(1) Der Gerichtsstand ist der Sitz der Gesellschaft.

(2) Das gleiche gilt:

1. wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder
  2. wenn der Kunde nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Gebiet des Abwasserzweckverbandes „Lungwitztal - Steegenwiesen“ verlegt, der die Gesellschaft mit der Durchführung der Abwasserbeseitigung beauftragt hat oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
- (3) Erfüllungsort für die beiderseitigen Leistungen ist der Ort der Vornahme der Erschließungsarbeiten bzw. der Abwasser- und / oder Fäkalienentsorgung.

#### § 35 Inkrafttreten

Diese Allgemeinen Entsorgungsbedingungen treten ab dem 1. Januar 2020 mit ihren dazugehörigen Anlagen Preisblatt, Nebenleistungskatalog und Einleitungsrichtwerten in Kraft. Gleichzeitig treten alle vorherigen AEB, insbesondere die AEB mit Gültigkeit ab dem 1. Januar 2018 außer Kraft.

Weidensdorf, 30. August 2019

Jens Burkersrode  
Geschäftsführer

## – Anlage Nebenleistungskatalog –

Gültig ab 1. Januar 2020

Nummer	Bezeichnung	Einheit	Nettopreis	Bruttopreis
<b>Allgemeine Verrechnungssätze</b>				
	Anfahrpauschalen für Pkw und Kleintransporter (Hin- und Rückfahrt)			
10001	bis 5 km	Stück	6,60 EUR	7,85 EUR
10002	bis 10 km	Stück	13,20 EUR	15,71 EUR
10003	bis 20 km	Stück	26,30 EUR	31,30 EUR
10004	bis 30 km	Stück	39,50 EUR	47,01 EUR
10005	bis 40 km	Stück	52,60 EUR	62,59 EUR
	Anfahrpauschalen für Lkw und Spezialfahrzeuge (Hin- und Rückfahrt)			
10006	bis 5 km	Stück	17,60 EUR	20,94 EUR
10007	bis 10 km	Stück	35,10 EUR	41,77 EUR
10008	bis 20 km	Stück	70,30 EUR	83,66 EUR
10009	bis 30 km	Stück	105,40 EUR	125,43 EUR
10010	bis 40 km	Stück	140,60 EUR	167,31 EUR
<b>Stundenverrechnungssätze für Leistungsstunden</b>				
20001	Verarbeiter(in), gewerblich	Stunde	48,80 EUR	58,07 EUR
20002	Sachbearbeiter(in), Angestellte/r	Stunde	51,50 EUR	61,29 EUR
<b>Spezialleistungen des technischen Geschäftsbereiches</b>				
<b>Technische Leistungen</b>				
30001	Reinigung Straßeneinlauf (einzeln)	Stück	9,39 EUR	11,17 EUR
30002	SSW/ HDS mit 1 AK	Stunde	79,91 EUR	95,09 EUR
30003	SSW/ HDS mit 2 AK	Stunde	128,71 EUR	153,16 EUR
30004	Kanal-TV mit 1 AK	Stunde	79,91 EUR	95,09 EUR
30005	Kanal-TV mit 2 AK	Stunde	128,71 EUR	153,16 EUR
	<b>inkl. Fahrkosten</b>			
	<b>zusätzlicher Aufschlag je AK für Bereitschaft an Feiertagen</b>	Stunde	16,81 EUR	20,00 EUR
		Stunde	21,01 EUR	25,00 EUR
30011	Protokollausdruck	Stück	0,30 EUR	0,36 EUR
30012	Datenträger mit Inhalt	Stück	20,00 EUR	23,80 EUR
30013	Schachtreinigung mit 1 AK manuelle	Stunde	48,80 EUR	58,07 EUR
30014	Entsorgung Inhalte aus Chemietoiletten	cbm	15,52 EUR	18,47 EUR
30015	Prozesswasser/ Abwasser (lt. AbwasserVO)	cbm	2,53 EUR	3,01 EUR
30016	Spülmittel (Wasser)	cbm	1,86 EUR	2,21 EUR
30017	Kanalortungsgerät mit 1 AK	Stunde	49,29 EUR	58,65 EUR
30018	Deckelsuchgerät mit 1 AK	Stunde	49,09 EUR	58,42 EUR
30019	Nebelgerät mit 1 AK	Stunde	49,77 EUR	59,23 EUR
30020	Kostenpauschale für Fehlfahrt	Pauschale	35,00 EUR	41,65 EUR
30021	Zulage für beauftragte kurzfristige (bis 48 h) Entleerung	Stück	10,00 EUR	11,90 EUR
30022	Schlauchgeld über die Länge von 30 m hinaus	Meter	4,00 EUR	4,76 EUR
30023	Anlieferung von Fäkalschlamm von außerhalb des Verbandsgebietes	cbm	23,96 EUR	28,51 EUR
30024	Anlieferung von Fäkalwasser von außerhalb des Verbandsgebietes	cbm	4,83 EUR	5,75 EUR
30025	Anlieferung von Prozesswasser	cbm	11,50 EUR	13,68 EUR
30026	Aufschlag für Sonderfahrzeuge für Entleerung	cbm	10,00 EUR	11,90 EUR
<b>Fachliche Stellungnahmen</b>				
30031	Ausgabe von Plänen mit Bestandseintragung A 4	Stück	20,00 EUR	23,80 EUR
30032	Ausgabe von Plänen mit Bestandseintragung A 3	Stück	25,00 EUR	29,75 EUR
30033	Ausgabe von Plänen mit Bestandseintragung A 2	Stück	30,00 EUR	35,70 EUR
30034	Ausgabe von Plänen mit Bestandseintragung A 1	Stück	40,00 EUR	47,60 EUR
30035	Ausgabe von Plänen mit Bestandseintragung A 0	Stück	50,00 EUR	59,50 EUR
30036	Erteilen von Standortzustimmungen	Stück	20,00 EUR	23,80 EUR
30037	Stellungnahmen	je angef. 1/4 Std.	12,88 EUR	15,32 EUR
<b>Leistungen Baubereich, Bearbeitungsentgelte für</b>				
30041	Durchgangsrechnungen	Stück	12,88 EUR	15,32 EUR
<b>Mahnkosten</b>				
40001	2. Mahnstufe (1. Mahnung = Zahlungserinnerung)	Stück	5,00 EUR	5,00 EUR
<b>Sonstige Nebenleistungen</b>				
30090	Abrechnung nach Meter TV/ HDS	m	nach Vereinbarung	
30092	Einleitung Fäkalie in Kläranlage	cbm	nach Vereinbarung	
30093	Wartungspauschale	Stück	nach Vereinbarung	
30094	Grundstückskauf/-pacht	Stück	nach Vereinbarung	

Weidensdorf, 30. August 2019

Jens Burkersrode  
Geschäftsführer

## – Anlage Preisblatt –

Gültig ab 1. Januar 2020

**1. Mengentgelt**

Bezeichnung	Tarif	Einheit	Entgeltsatz (netto)	Entgeltsatz (brutto)
Schmutzwasserentsorgung mit Einleitung in ein Klärwerk	SW	m <sup>3</sup>	1,55 EUR	1,84 EUR
Schmutzwasserentsorgung ohne Einleitung in ein Klärwerk	TOK	m <sup>3</sup>	1,09 EUR	1,30 EUR
Niederschlagswasserentsorgung von privaten Grundstücksflächen	NSW-p	m <sup>2</sup>	0,74 EUR	0,88 EUR
Niederschlagswasserentsorgung von Straßen, Wege und Plätze	NSW-ö	m <sup>2</sup>	0,86 EUR	1,02 EUR
Entsorgung von abflusslosen Gruben	Fäka-aG	m <sup>3</sup>	16,87 EUR	20,08 EUR
Entsorgung von Kleinkläranlagen	Fäka-KKA	m <sup>3</sup>	35,08 EUR	41,75 EUR
Einleitung sonstigen Abwassers	SoA	m <sup>3</sup>	11,50 EUR	13,68 EUR

**2. Grundpreis**

Der Kunde hat nach Art der Entsorgung pro Wohneinheit der an den Entwässerungsanlagen des Grundstückes angeschlossenen Wohneinheiten einen Grundpreis zu zahlen. Als Wohneinheit gilt eine abgeschlossene Unterkunft, in welcher ein Haushalt geführt werden kann. Sie besteht aus zusammenliegenden Räumen in Wohngebäuden, sonstigen Gebäuden mit Wohnraum oder Unterküften, die die Führung eines eigenen Haushaltes ermöglichen. Er beträgt pro Wohneinheit (WE) und Monat:

Bezeichnung	Tarif	Einheit	Entgeltsatz (netto)	Entgeltsatz (brutto)
Schmutzwasserentsorgung mit Einleitung in ein Klärwerk	SW	WE	9,79 EUR	11,65 EUR
Schmutzwasserentsorgung ohne Einleitung in ein Klärwerk	TOK	WE	3,00 EUR	3,57 EUR

Für öffentliche, gewerbliche oder andere Gebäude und Bauten, welche nach diesen AEB entgeltspflichtig sind und in denen sich keine Wohneinheiten befinden, wird zur Berechnung des Grundpreises ein Wohneinheitengleichwert (WEG) herangezogen. Dies gilt auch für gemischt genutzte Gebäude, in welchen die gewerbliche Nutzung überwiegt. Eine überwiegende gewerbliche Nutzung liegt vor, wenn der Verbrauch der Gewerbeeinheit(en) mehr als 50 vom Hundert des Gesamtverbrauches des Objektes beträgt. In diesem Fall wird der Verbrauch sämtlicher Einheiten des Gebäudes für die Berechnung des Wohneinheitengleichwertes herangezogen. Der Kunde kann jedoch durch geeichte Unterzähler eine getrennte Berechnung von Wohn- und Gewerbeeinheiten verlangen. Der entsprechende Antrag ist vor Beginn des Abrechnungszeitraums bei der Gesellschaft schriftlich zu stellen. Alternativ dazu kann der Kunde für die Gewerbeeinheit(en) separate Wasserzähler von dem Wasserversorgungsunternehmen auf seine Kosten installieren lassen. Bei gemischt genutzten Gebäuden, welche überwiegend Wohnzwecken dienen, wird für die Berechnung des Grundpreises jede Gewerbeeinheit einer Wohnung gleichgesetzt.

Der Wohneinheitengleichwert berechnet sich wie folgt:  
Durchschnittsverbrauch des Abrechnungsjahres / 100 cbm = WEG (auf Ganze auf- bzw. abgerundet)

Beispiel:

Mehrzweckhalle (gewerblich) hatte im Abrechnungsjahr einen Verbrauch von 322 m<sup>3</sup> 322 / 100 = 3,22 WEG

Der Grundpreis wird für 3 Wohneinheiten pro Monat berechnet.

Bei einem Verbrauch von 0 m<sup>3</sup> wird mindestens jedoch 1 WEG zur Berechnung des Grundpreises herangezogen.

**3. Baukostenzuschuss**

Die Berechnungsformel für den Baukostenzuschuss lautet:

$$BKZ = Z \times F \times B$$

Dabei bedeuten:

Z = Faktor für B (Anteil des Grundstückes an den Herstellungskosten) bis 25 m: 0,35  
ab eine Länge von 25 m: 0,10

Hinweise für Z: Abweichend von der Festsetzung kann in Industrie- und Gewerbegebieten der Faktor auf maximal 0,7 angehoben werden.

B = Herstellungskosten für einen Sammler DN 200, mittlere Befestigungsart:

347,85 EUR/m (netto)

413,94 EUR/m (brutto)

F = Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstückes;

**4. Grundstücksanschlusskostensatz**

Die Einheitssätze gem. § 19 Abs. 2 AEB betragen

Bezeichnung	Einheit	Entgeltsatz (netto)	Entgeltsatz (brutto)
Herstellung und Erneuerung (bis DN 200, Länge bis 10 m)	Anschluss	2.197,01 EUR	2.614,44 EUR
Herstellung und Erneuerung (bis DN 200, je weiterer Meter über 10 m Länge hinaus)	Meter	207,06 EUR	246,40 EUR
Beseitigung/ Rückbau je Anschluss	Anschluss	989,48 EUR	1177,48 EUR

Weidensdorf, 30. August 2019

Jens Burkersrode  
Geschäftsführer

## – Anlage Einleitungsrichtwerte –

Gültig ab 1. Januar 2020

	Bei Einleitungen von gewerblichen, industriellen und ähnlichen Abwässern in das öffentliche Kanalnetz mit nachfolgender Behandlung in einer öffentlichen zentralen Kläranlage der WAD GmbH gelten für die Inhaltsstoffe, wenn nicht anders bestimmt wird, mindestens die nachfolgend aufgeführten Grenzwerte als Höchstwerte:	Einheit	Grenzwert
1	Temperatur	°C	max. 35
2	pH-Wert	-	6,5 - 10,0
3	abfiltrierbare Stoffe	mg/l	max. 150
4	absetzbare Bestandteile nach 30 min.	ml/l	max. 10
5	Chemischer Sauerstoffbedarf	mg/l	max. 1200
6	Biologischer Sauerstoffbedarf innerhalb 5 Tagen	mg/l	max. 600
7	Gesamtstickstoff (Nges)	mg/l	max. 110
8	Phosphatverbindungen bzw. Gesamtphosphor (Pges)	mg/l	max. 50
9	Mineralölkohlenwasserstoffe	mg/l	max. 20
10	Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)	mg/l	max. 010
11	Polycyclische Biphenyle (PCT) und Polycyclische Terphenyle (PCT)	mg/l	max. 0,001
12	Benzen/Ethylbenzen/Toluol/Xylen	mg/l	max. 0,5
13	Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	mg/l	max. 1,0
14	Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW, 1,1,1-Trichlorethan, Trichlorethen, Trichlormethan, Tetrachlorethen, Dichlormethan)	mg/l	max. 0,5
15	organisch halogenfreie Lösemittel (als TOC)	g/l	max. 10
16	Phenolindex	mg/l	max. 0,1
17	Cyanid, leicht freisetzbar	mg/l	max. 1,0
18	Cyanid gesamt	mg/l	max. 20
19	freies Chlor (Cl <sub>2</sub> )	mg/l	max. 0,5
20	Gesamtchlor	mg/l	max. 1,0
21	Chlorid	mg/l	max. 800
22	Sulfat (abhängig vom Kanalnetzmaterial)	mg/l	max. 1000
23	Sulfid	mg/l	max. 2,0
24	Fluorid (gelöst)	mg/l	max. 50
25	schwerflüchtige lipophile Stoffe (extrahierbar)	mg/l	max. 300
26	Schwermetalle:		
	Antimon	mg/l	max. 0,5
	Arsen	mg/l	max. 0,5
	Barium	mg/l	max. 5,0
	Blei	mg/l	max. 1,0
	Cadmium	mg/l	max. 0,5
	Chrom (6-wertig)	mg/l	max. 0,2
	Chrom gesamt	mg/l	max. 1,0
	Cobalt	mg/l	max. 2,0
	Kupfer	mg/l	max. 1,0
	Nickel	mg/l	max. 1,0
	Quecksilber	mg/l	max. 0,1
	Selen	mg/l	max. 2,0
	Silber	mg/l	max. 1,0
	Zink	mg/l	max. 5,0
	Zinn	mg/l	max. 5,0
27	Bei Einleitung von häuslichen und gewerblichen Abwässern in das öffentliche Kanalnetz ohne nachfolgende Behandlung in einer öffentlichen zentralen Kläranlage der WAD GmbH, gelten für die Inhaltsstoffe, wenn nicht anders bestimmt wird, mindestens die nachfolgend aufgeführten Grenzwerte als Höchstwerte. Weitere Festlegungen in einer Indirekteinleitergenehmigung nach Abwasserverordnung bleiben davon unberührt.		
	CSB bei biologischen Kleinkläranlage (KKA) der Ablaufklasse C	mg/l	150
28	BSB5 bei biologischen KKA der Ablaufklasse C	mg/l	40

Die Untersuchung von Abwasser im Rahmen der Eigenkontrolle für Abwassereinleitungen müssen durch ein bestätigtes und anerkanntes Labor, entsprechend den anzuwendenden Analysemethoden aus der Anlage Analysen- und Messverfahren der Abwasserverordnung vom 17. Juni 2004 (zuletzt ergänzt/geändert 2. September 2014) in der jeweils aktuellen Fassung, erfolgen.

Weidensdorf, 30. August 2019

Jens Burkersrode  
Geschäftsführer

## Rettungszweckverband „Südwestsachsen“

## 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Rettungsdienstes im Rettungszweckverband „Südwestsachsen“ (Rettungsdienstgebührensatzung)

Vom 29. Oktober 2019

Auf der Grundlage von §§ 46, 47 und 60 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 196), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626) geändert worden ist, §§ 1, 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), § 32 Abs. 5 Satz 2 Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), das zuletzt durch Gesetz vom 10. August 2015 (SächsBVBl. S. 466) geändert worden ist, hat die Versammlungsversammlung am 29. Oktober 2019 mit der erforderlichen Mehrheit folgende Änderung zur Satzung beschlossen:

### Artikel 1 Gebührenmaßstab, Gebührensätze

#### 1. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Es werden folgende Gebührensätze festgesetzt:

- Rettungstransportwagen (RTW)  
511,00 Euro
- Notarzteinsatzfahrzeug (NEF)  
272,60 Euro
- Krankentransportwagen (KTW)  
125,60 Euro

Für den Einsatz des Schwerlastfahrzeuges gelten ebenfalls oben genannte Gebühren.

### Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Plauen, 29. Oktober 2019

C. Michaelis  
Verbandsvorsitzender

### Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

## Wasserwerke Zwickau

Information der Wasserwerke Zwickau  
Preisänderung ab 1. Januar 2020

Die Wasserwerke Zwickau erhöhen zum Jahresbeginn ab 1. Januar 2020 ihre Trinkwasserpreise. Dies ist die erste Preiserhöhung seit 2005.

Gründe für die Preisanpassung sind weiterhin erforderliche Investitionen in das Trinkwasser- und in die Hochbehälter, gestiegene Material- und Baupreise als auch Mehraufwendungen

für gesetzliche Anforderungen an Datensicherheit. Für die Leistungsfähigkeit und Zukunftsfähigkeit der Trinkwasserversorgung, auch im Hinblick auf die Klimaveränderungen, sind diese Investitionen unerlässlich.

Folgende Preisbestandteile gelten ab 1. Januar 2020:

Preisbestandteil	ab 1. Januar 2020 netto	ab 1. Januar 2020 brutto
Grundpreis bis zwei Wohneinheiten	12,78 EUR/Monat	13,67 EUR/Monat
jede weitere Wohneinheit	3,34 EUR/Monat	3,57 EUR/Monat
Mengenpreis für Trinkwasserlieferung	1,85 EUR/m <sup>3</sup>	1,98 EUR/m <sup>3</sup>
Wahltarif Grundpreis	12,78 EUR/Monat	13,67 EUR/Monat
Wahltarif Mengenpreis	2,49 EUR/m <sup>3</sup>	2,66 EUR/m <sup>3</sup>
1 Wohneinheitengleichwert = 70 m <sup>3</sup> Trinkwasser pro Jahr Grundpreis bis zwei Wohneinheitengleichwerte jeder weitere Wohneinheitengleichwert	0 – 140 m <sup>3</sup> /a 12,78 EUR/Monat 3,34 EUR/m <sup>3</sup>	0 – 140 m <sup>3</sup> /a 13,67 EUR/Monat 3,57 EUR/m <sup>3</sup>

Die wesentlichen Änderungen sind dabei eine Erhöhung des Grundpreises (bis zwei Wohneinheiten) von 1,17 EUR pro Monat (brutto).  
Der Kubikmeter Trinkwasser (1.000 Liter)

verteuert sich um 11 Cent (brutto).  
Bei durchschnittlichem Nutzungsverhalten ergibt sich eine Erhöhung von 1 bis 2 Euro monatlich pro Familie.

## Stellenausschreibung

Der Landkreis Zwickau, Landratsamt, sucht

eine/einen **Sachbearbeiterin/  
Sachbearbeiter  
Grundsatz/Wider-  
spruch**

unter der Kennziffer 186/2019/DII

im Dezernat Jugend, Soziales und  
Bildung

für das Sozialamt/Sachgebiet  
Soziale Grundsiche-  
rung

in Vollzeit

Stellenbewertung Entgeltgruppe 9b  
TVöD

Beschäftigungsdauer unbefristet

Beschäftigungsbeginn 1. Februar 2020

**Ihr Aufgabengebiet:**

- Bearbeitung von Widerspruchsangelegenheiten im Rechtskreis SGB XII (soweit in kommunaler Zuständigkeit), hier nur Widerspruchsbescheide nach vorangegangener Rechtmäßigkeitsprüfung des Ausgangsbescheides
- Bearbeitung und Entscheidung von Kostenfestsetzungssachen im gesamten Aufgabenbereich des Sachgebietes Soziale

- Grundsicherung
- Vertretung des Landkreises Zwickau vor den Sozialgerichten in den Rechtsgebieten SGB XII, Asylbewerberleistungsgesetz und Asylverfahrensgesetz
- Mitzeichnung von Entscheidungen in ausgewählten Erstantrags- und Wiederholungsverfahren nach den Kapiteln 3, 4 und 8 des SGB XII
- Bearbeitung von Grundsatzangelegenheiten für das Sozialamt (einschließlich Rechtskreis SGB II), soweit in kommunaler Zuständigkeit

**Unsere Erwartungen:**

- bis zum Besetzungstermin erfolgreich abgeschlossene Hochschulausbildung (Diplomgrad mit dem Zusatz FH oder Bachelor) der Fachrichtung allgemeine Verwaltung oder erfolgreich abgeschlossene Qualifizierung zur/zum Kommunalwirtin/Kommunalwirt bzw. Verwaltungsfachwirtin/Verwaltungswirt (Angestellten-Lehrgang II)
- Rechtskenntnisse für die übertragenen Aufgaben (u. a. SGB I bis XII, Sächsisches Ausführungsgesetz zum SGB, BGB, VVG, EStG, AO, RVG, kommunales Kostenrecht, SGG, VwGO, AsylbLG, Asyl-VerfG)
- sehr gute mündliche und schriftliche Ausdrucksfähigkeit
- sicheres und überzeugendes Auftreten
- sicherer Umgang mit den gängigen MS-Office-Programmen sowie geübter

- Umgang mit Datenbankssoftware
- Bereitschaft zur Qualifizierung
- Pkw-Führerschein und Bereitschaft zur dienstlichen Nutzung des privaten Pkw

**Unser Angebot:**

- Einstellung als Tarifbeschäftigte/Tarifbeschäftigter nach TVöD-VKA
- familienfreundliche flexible Arbeitszeiten (keine Kernzeiten)
- alle Vorteile der (Sozial-)Leistungen des Öffentlichen Dienstes, z. B. eine jährliche Sonderzahlung, vergünstigte Versicherungstarife, die Zahlung von vermögenswirksamen Leistungen, Urlaubsanspruch in Höhe von 30 Tagen pro Kalenderjahr und eine zusätzliche betriebliche Altersversorgung bei Anstellung nach dem TVöD
- attraktive Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten
- schrittweise Einarbeitung

Im Interesse der beruflichen Gleichstellung sind Bewerbungen von Frauen ausdrücklich erwünscht. Bewerbungen geeigneter schwerbehinderter Menschen und diesen Gleichgestellten im Sinne des Sozialgesetzbuches (SGB) IX sind ebenfalls ausdrücklich willkommen. Ein entsprechender Nachweis der Schwerbehinderung bzw. Gleichstellung ist den Bewerbungsunterlagen beizufügen.

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Dann reichen Sie bitte Ihre aussagefähige und vollständige Bewerbung (Anschreiben, Lebenslauf, Schul- und Abschlusszeugnisse mit Notenspiegel, Qualifikationsnachweise, lückenlose Arbeitszeugnisse und dienstliche Beurteilungen) unter Angabe der Kennziffer über unser elektronisches Bewerberportal unter [www.landkreis-zwickau.de/stellenangebote](http://www.landkreis-zwickau.de/stellenangebote) ein.

Bitte sehen Sie von einer Papierbewerbung oder einer Bewerbung per E-Mail ab. Eingeseandete Unterlagen können nur zurückgesandt werden, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beiliegt. Bei Fehlen des Rückumschlages werden die Unterlagen datenschutzkonform vernichtet.

Bewerbungsschluss: **5. Januar 2020**

Wir weisen Sie darauf hin, dass nur vollständige und innerhalb der Bewerbungsfrist eingegangene Bewerbungsunterlagen im Auswahlverfahren berücksichtigt werden können.

Die/Der nach Durchführung des Stellenbesetzungsverfahrens für die Einstellung vorgesehene Bewerberin/Bewerber ist verpflichtet, ein Behördenführungszeugnis nach § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz beim zuständigen Einwohnermeldeamt zu beantragen und die Erstellungskosten zu tragen. Es ist nicht notwendig, bereits den Bewerbungsunterlagen ein Führungszeugnis beizufügen.

## Stellenausschreibung

Der Landkreis Zwickau, Landratsamt, sucht

eine/einen **Sachbearbeiterin/  
Sachbearbeiter  
Eingliederungshilfe**

unter der Kennziffer 196/2019/DII

im Dezernat Jugend, Soziales und  
Bildung

für das Sozialamt/Sachgebiet  
Hilfe bei besonderen  
Lebenslagen

in Vollzeit

Stellenbewertung Entgeltgruppe 9b  
TVöD

Beschäftigungsdauer unbefristet

Beschäftigungsbeginn 1. Mai 2020

**Ihr Aufgabengebiet:**

- Bearbeitung von Anträgen auf Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung nach dem Teil 2 des SGB IX sowie weitere Reha-Leistungen
- Bearbeitung als erstangegangener oder zweitangegangener Rehabilitationsträger bei eigener Zuständigkeit
- Bearbeitung von Anträgen auf Leistungen der Teilhabe als zweitangegangener Rehabilitationsträger – Bearbeitung bei fremder Zuständigkeit

- Bearbeitung als federführender Träger eines trägerübergreifenden Budgets
- Bearbeitung von öffentlich-rechtlichen Erstattungsansprüchen, z. B. von Sozialleistungsträgern
- Bearbeitung von zivilrechtlichen Ansprüchen, z. B. gegenüber Unterhaltspflichtigen, Schadensersatzpflichtigen und anderen, die kein Leistungsträger sind
- Widerspruchsbearbeitung, insbesondere Abhilfeprüfung
- Sachverhaltsermittlung bei Erkennen von Ordnungswidrigkeiten und Straftatbeständen
- Beratung und Unterstützung

**Unsere Erwartungen:**

- bis zum Besetzungstermin erfolgreich abgeschlossene Hochschulausbildung (Diplomgrad mit dem Zusatz FH oder Bachelor) der Fachrichtungen allgemeine Verwaltung oder Sozialverwaltung oder erfolgreich abgeschlossene Qualifizierung zur/zum Kommunalwirtin/Kommunalwirt bzw. Verwaltungsfachwirtin/Verwaltungswirt (Angestellten-Lehrgang II)
- Rechtskenntnisse für die übertragenen Aufgaben (u. a. Sozialgesetzbuch (SGB) I bis XI, Sächsisches Ausführungsgesetz zum SGB, ICF, ICF-CY, FrühV, IntegrVO, BGB, WoGG, BaföG, BVG, Mutterschutzgesetz, SächsKitaG, EStG, VwZG, VwKG, SGG, VwVG, AO, kommunales Haushaltsrecht)
- sehr gute mündliche und schriftliche Ausdrucksfähigkeit
- sicheres und überzeugendes Auftreten

- sicherer Umgang mit den gängigen MS-Office-Programmen sowie geübter Umgang mit Datenbankssoftware
- Bereitschaft zur Qualifizierung
- Pkw-Führerschein und Bereitschaft zur dienstlichen Nutzung des privaten Pkw

**Unser Angebot:**

- Einstellung als Tarifbeschäftigte/Tarifbeschäftigter nach TVöD-VKA
- familienfreundliche flexible Arbeitszeiten (keine Kernzeiten)
- alle Vorteile der (Sozial-)Leistungen des Öffentlichen Dienstes, z. B. eine jährliche Sonderzahlung, vergünstigte Versicherungstarife, die Zahlung von vermögenswirksamen Leistungen, Urlaubsanspruch in Höhe von 30 Tagen pro Kalenderjahr und eine zusätzliche betriebliche Altersversorgung bei Anstellung nach dem TVöD
- attraktive Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten
- schrittweise Einarbeitung

Im Interesse der beruflichen Gleichstellung sind Bewerbungen von Frauen ausdrücklich erwünscht. Bewerbungen geeigneter schwerbehinderter Menschen und diesen Gleichgestellten im Sinne des Sozialgesetzbuches (SGB) IX sind ebenfalls ausdrücklich willkommen. Ein entsprechender Nachweis der Schwerbehinderung bzw. Gleichstellung ist den Bewerbungsunterlagen beizufügen.

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Dann reichen Sie bitte Ihre aussagefähige und vollständige Bewerbung (Anschreiben, Lebenslauf, Schul- und Abschlusszeugnisse mit Notenspiegel, Qualifikationsnachweise, lückenlose Arbeitszeugnisse und dienstliche Beurteilungen) unter Angabe der Kennziffer über unser elektronisches Bewerberportal unter [www.landkreis-zwickau.de/stellenangebote](http://www.landkreis-zwickau.de/stellenangebote) ein.

Bitte sehen Sie von einer Papierbewerbung oder einer Bewerbung per E-Mail ab. Eingeseandete Unterlagen können nur zurückgesandt werden, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beiliegt. Bei Fehlen des Rückumschlages werden die Unterlagen datenschutzkonform vernichtet.

Bewerbungsschluss: **31. Januar 2020**

Wir weisen Sie darauf hin, dass nur vollständige und innerhalb der Bewerbungsfrist eingegangene Bewerbungsunterlagen im Auswahlverfahren berücksichtigt werden können.

Die/Der nach Durchführung des Stellenbesetzungsverfahrens für die Einstellung vorgesehene Bewerberin/Bewerber ist verpflichtet, ein Behördenführungszeugnis nach § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz beim zuständigen Einwohnermeldeamt zu beantragen und die Erstellungskosten zu tragen. Es ist nicht notwendig, bereits den Bewerbungsunterlagen ein Führungszeugnis beizufügen.

## Stellenausschreibung

Der Landkreis Zwickau, Landratsamt, sucht

**eine/einen Koordinatorin/Koordinator Netzwerk Kindeswohl**

unter der Kennziffer 191/2019/DII

im Dezernat Jugend, Soziales und Bildung

für das Jugendamt/Sachgebiet Prävention

in Teilzeit mit 30 Wochenstunden

Stellenbewertung Entgeltgruppe S 11b (bei Vorliegen der geforderten Qualifikation)

Beschäftigungsdauer befristet bis voraussichtlich 31. März 2022

Beschäftigungsbeginn 5. Februar 2020

**Ihr Aufgabengebiet:****- kontinuierliche Analyse/Bedarfsfeststellung im Kinderschutz und Frühe Hilfen**

- kontinuierliche Erfassung der vorhandenen Infrastruktur im regionalen Bezug
- kontinuierliche Erfassung und Bewertung des Ist-Standes der Leistungsangebote der einzelnen Strukturträger
- Erfassung und Bewertung bestehender Problemlagen, Herausforderungen in der Zusammenarbeit der unterschiedlichen Professionssysteme im Kinderschutz und Frühe Hilfen sowie regelmäßige Information/Empfehlung an relevante Stellen
- kontinuierliche Ermittlung des Bedarfs bezüglich der Angebote und der Vernetzung vorhandener Strukturen aus der Sicht unterschiedlich Betroffener

**- Netzwerkarbeit-Management und Koordination eines interdisziplinären Netzwerkes in festgelegten Sozialräumen**

- Beziehungsaufbau zu relevanten Netzwerkpartnern einschließlich der kontinuierlichen Beziehungspflege
- Planung und Initiierung von unterschiedlichen Netzwerkstrukturen und verbindlichen Kooperationsstrukturen
- Gremienarbeit in benachbarten Projekten/Netzwerken bzw. Arbeitsgruppen
- Planung, Organisation und Durchführung bedarfsge-rechter Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen für unterschiedliche Zielgruppen innerhalb des Netzwerkes
- Auswertung und Dokumentation in digitaler und analoger Form
- Erstellung und Fortschreibung von Kooperationsvereinbarungen inner- und außerhalb der Kinder- und

Jugendhilfe gemäß § 3 Abs. 3 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) und § 8a Sozialgesetzbuch (SGB) VIII

**- Fachberatung als Inso weit erfahrene Fachkraft**

- Fachberatung der Anspruchsberechtigten nach § 4 Abs. 2 KKG und §§ 8a und 8b SGB VIII

**- Informations- und Anlaufstelle für Fachkräfte und Bürger**

- Zentrale Anlaufstelle für Hinweise/Meldungen von Kindeswohlgefährdungen
- Filtern von Meldungen und qualifizierte Weitergabe an den fallzuständigen Sozialarbeiter
- Information zu regionalen Unterstützungs- und Beratungsangeboten für Bürger

**- Handreichungen und Informationsmaterial zum Kinderschutz und Frühen Hilfen**

- Erarbeitung und kontinuierliche Fortschreibung von Informations- und Arbeitsmaterialien für einen aktiverenden Beziehungsaufbau mit der (Fach-) Öffentlichkeit in digitaler und analoger Form

**- Öffentlichkeits- und Lobbyarbeit**

- Sensibilisierung der (Fach-)Öffentlichkeit durch kontinuierliche Medienarbeit und sonstige Kampagnen
- Entwicklung und regelmäßige Pflege von Internetpräsenzen
- Planung und Durchführung von Fachveranstaltungen/Fachtagen bzw. regelmäßige Beteiligung an Veranstaltungen Dritter
- Berichterstattung in Gremien sowie fachliche Stellungnahmen
- Erarbeitung von Empfehlungen für handlungsrelevante Institutionen

**Unsere Erwartungen:**

- staatlich anerkannter Abschluss als Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter oder Sozialpädagogin/Sozialpädagoge
- wünschenswert sind Referenzen im Kinderschutz und Frühen Hilfen sowie ein Qualifikationsnachweis zur Inso weit erfahrenen Fachkraft/Kinderschutzfachkraft
- umfassende Rechtskenntnisse für die übertragenen Aufgaben (u. a. Bürgerliches Gesetzbuch, Sozialgesetzbücher I, II, VIII, X und XII, Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, Jugendschutzgesetz, Sächs. Polizeigesetz, Sächs. Kitagesetz, Sächs. Schulgesetz sowie weitere einschlägige Vorschriften und angrenzende Rechtsgebiete, UN-Kinderrechtskonventionen, Bundeskinder-schutzgesetz)
- stark ausgeprägte mündliche und schriftliche Kommunikationsfähigkeit
- eine strukturierte, vorausschauende und effiziente Arbeitsweise

- sehr gute Auffassungsgabe
- Bereitschaft zur Teilnahme an Fortbildungen
- sicherer Umgang mit den gängigen MS-Office-Programmen
- Pkw-Führerschein und Bereitschaft zur dienstlichen Nutzung des privaten Pkw

**Unser Angebot:**

- Einstellung als Tarifbeschäftigte/Tarifbeschäftigter nach TVöD-VKA
- familienfreundliche flexible Arbeitszeiten (keine Kernzeiten)
- alle Vorteile der (Sozial-)Leistungen des Öffentlichen Dienstes, z. B. eine jährliche Sonderzahlung, vergünstigte Versicherungstarife, die Zahlung von vermögenswirksamen Leistungen, Urlaubsanspruch in Höhe von 30 Tagen pro Kalenderjahr und eine zusätzliche betriebliche Altersversorgung bei Anstellung nach dem TVöD
- attraktive Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten
- schrittweise Einarbeitung

Bewerbungen geeigneter schwerbehinderter Menschen und diesen Gleichgestellten im Sinne des Sozialgesetzbuches (SGB) IX sind ebenfalls ausdrücklich willkommen. Ein entsprechender Nachweis der Schwerbehinderung bzw. Gleichstellung ist den Bewerbungsunterlagen beizufügen.

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Dann reichen Sie bitte Ihre aussagefähige und vollständige Bewerbung (Anschreiben, Lebenslauf, Schul- und Abschlusszeugnisse mit Notenspiegel, Qualifikationsnachweise, lückenlose Arbeitszeugnisse und dienstliche Beurteilungen) unter Angabe der Kennziffer über unser elektronisches Bewerberportal unter [www.landkreis-zwickau.de/stellenangebote](http://www.landkreis-zwickau.de/stellenangebote) ein.

Bitte sehen Sie von einer Papierbewerbung oder einer Bewerbung per E-Mail ab. Eingesendete Unterlagen können nur zurückgesandt werden, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beiliegt. Bei Fehlen des Rückumschlages werden die Unterlagen datenschutzkonform vernichtet.

Bewerbungsschluss: **5. Januar 2020**

Wir weisen Sie darauf hin, dass nur vollständige und innerhalb der Bewerbungsfrist eingegangene Bewerbungsunterlagen im Auswahlverfahren berücksichtigt werden können.

Die/Der nach Durchführung des Stellenbesetzungsverfahrens für die Einstellung vorgesehene Bewerberin/Bewerber ist verpflichtet, ein Behördenführungszeugnis nach § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz beim zuständigen Einwohnermeldeamt zu beantragen und die Erstellungskosten zu tragen. Es ist nicht notwendig, bereits den Bewerbungsunterlagen ein Führungszeugnis beizufügen.

## Auszubildende und Praktikanten gesucht

Der Landkreis Zwickau, Landratsamt, sucht

**zehn Auszubildende für den Beruf Verwaltungsfachangestellte/Verwaltungsfachangestellter, Fachrichtung Kommunalverwaltung**

Kennziffer 152/2019/DI

Ausbildungsbeginn 1. September 2020

**zwei Auszubildende für den Beruf Straßenwärterin/Straßenwärter**

Kennziffer 153/2019/DI

Ausbildungsbeginn 1. September 2020

**eine Auszubildende/einen Auszubildenden für den Beruf Vermessungstechnikerin/ Vermessungstechniker, Fachrichtung Vermessung**

Kennziffer 155/2019/DI

Ausbildungsbeginn 1. August 2020

**eine Praktikantin/einen Praktikanten im Bereich Bauaufsicht**

unter der Kennziffer 128/2019/DIV

im Dezernat Bau, Kreisentwicklung und Vermessung für das Amt für Kreisentwicklung, Bauaufsicht und Denkmalschutz

Dauer drei bis sechs Monate

Beginn nach Absprache, vorzugsweise im Sommersemester 2020

Studienbereich Bauingenieurwesen oder Architektur

Bitte reichen Sie Ihre aussagefähige und vollständige Bewerbung (Anschreiben, Lebenslauf, Schul- und Abschlusszeugnisse mit Notenspiegel, Beurteilungen von Praktika, Zertifikate) unter Angabe der Kennziffer über unser elektronisches Bewerberportal unter [www.landkreis-zwickau.de/stellenangebote](http://www.landkreis-zwickau.de/stellenangebote) ein.

Bewerbungsschluss: **5. Januar 2020**

*Der ausführliche Inhalt der Stellenausschreibungen wurde im Amtsblatt November veröffentlicht und kann unter [www.landkreis-zwickau.de/stellenangebote](http://www.landkreis-zwickau.de/stellenangebote) eingesehen werden.*

## Stellenausschreibung

Der Landkreis Zwickau, Landratsamt, sucht

eine/einen	<b>Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter Bundeselterngeld/Landeserziehungsgeld</b>
unter der Kennziffer	192/2019/DII
im Dezernat	Jugend, Soziales und Bildung
für das	Jugendamt/Sachgebiet Wirtschaftliche Leistungen
in	Vollzeit
Stellenbewertung	Entgeltgruppe 9a TVöD-VKA
Beschäftigungsdauer	befristet bis voraussichtlich 31. Dezember 2020

Beschäftigungsbeginn 1. Februar 2020

**Ihr Aufgabengebiet:**

- Antragsbearbeitung und Leistungsgewährung nach Bundeselterngeldgesetz und Landeserziehungsgeldgesetz in Regelfällen und in schwierigen Fällen (z. B. Ausländer, Selbstständige, Härtefälle, mehrere Einkommensarten, Fälle mit Anwendung von EU-Recht)
- Auskunftserteilung und Beratung
- Bearbeitung von Widerspruchsverfahren und Beteiligung bei Klageverfahren

**Unsere Erwartungen:**

eine bis zum Besetzungstermin erfolgreich abgeschlos-

sene Ausbildung zur/zum Verwaltungsfachangestellten, im allgemeinen mittleren Verwaltungsdienst oder zur/zum Kommunalfachangestellten (Angestellten-Lehrgang I) oder eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz verbunden mit einschlägiger Berufserfahrung

- Rechtskenntnisse für die übertragenen Aufgaben (u. a. Bundeselterngeldgesetz, Sächs. Landeserziehungsgeldgesetz, Sozialgesetzbücher I, II, III, V, VI, X und XII, Einkommenssteuerrecht, Haushaltsrecht, BGB)
- soziale Kompetenz, Team- und Kommunikationsfähigkeit
- sichere und anwendungsbereite PC-Kenntnisse in den üblichen Office-Anwendungen
- Bereitschaft zur Qualifizierung
- Pkw-Führerschein und Bereitschaft zur dienstlichen Nutzung des privaten Pkw

**Unser Angebot:**

- Einstellung als Tarifbeschäftigte/Tarifbeschäftigter nach TVöD-VKA
- familienfreundliche flexible Arbeitszeiten (keine Kernzeiten)
- alle Vorteile der (Sozial-)Leistungen des Öffentlichen Dienstes, z. B. eine jährliche Sonderzahlung, vergünstigte Versicherungstarife, die Zahlung von vermögenswirksamen Leistungen, Urlaubsanspruch in Höhe von 30 Tagen pro Kalenderjahr und eine zusätzliche betriebliche Altersversorgung bei Anstellung nach dem TVöD
- attraktive Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten
- schrittweise Einarbeitung

Die Einstellung erfolgt auf der Grundlage von § 14 Abs. 2 des Teilzeit- und Befristungsgesetzes (TzBfG). Somit können nur Bewerberinnen und Bewerber berücksichtigt werden, die noch nicht in einem unbefristeten oder befristeten Arbeitsverhältnis mit dem Landkreis Zwickau standen oder stehen.

Im Interesse der beruflichen Gleichstellung sind Bewerbungen von Frauen ausdrücklich erwünscht. Bewerbungen geeigneter schwerbehinderter Menschen und diesen Gleichgestellten im Sinne des Sozialgesetzbuches (SGB) IX sind ebenfalls ausdrücklich willkommen. Ein entsprechender Nachweis der Schwerbehinderung bzw. Gleichstellung ist den Bewerbungsunterlagen beizufügen.

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Dann reichen Sie bitte Ihre aussagefähige und vollständige Bewerbung (Anschreiben, Lebenslauf, Schul- und Abschlusszeugnisse mit Notenspiegel, Qualifikationsnachweise, lückenlose Arbeitszeugnisse und dienstliche Beurteilungen) unter Angabe der Kennziffer über unser elektronisches Bewerberportal unter [www.landkreis-zwickau.de/stellenangebote](http://www.landkreis-zwickau.de/stellenangebote) ein.

Bitte sehen Sie von einer Papierbewerbung oder einer Bewerbung per E-Mail ab. Eingesendete Unterlagen können nur zurückgesandt werden, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beiliegt. Bei Fehlen des Rückumschlages werden die Unterlagen datenschutzkonform vernichtet.

Bewerbungsschluss: **5. Januar 2020**

Wir weisen Sie darauf hin, dass nur vollständige und innerhalb der Bewerbungsfrist eingegangene Bewerbungsunterlagen im Auswahlverfahren berücksichtigt werden können.

Die/Der nach Durchführung des Stellenbesetzungsverfahrens für die Einstellung vorgesehene Bewerberin/Bewerber ist verpflichtet, ein Behördenführungszeugnis nach § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz beim zuständigen Einwohnermeldeamt zu beantragen und die Erstellungskosten zu tragen. Es ist nicht notwendig, bereits den Bewerbungsunterlagen ein Führungszeugnis beizufügen.

## Stellenausschreibung

Der Landkreis Zwickau, Landratsamt, sucht für die Laufbahnausbildung im gehobenen Vermessungsdienst (1. Einstiegs-ebene der Laufbahngruppe 2)

	<b>zwei Vermessungsoberspektoranwärterinnen/Vermessungsoberspektoranwärter (1. Einstiegs-ebene Laufbahngruppe 2)</b>
unter der Kennziffer	169/2019/DIV
im Dezernat	Bau, Kreisentwicklung, Vermessung
für das	Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung
in	Vollzeit
Dauer der Laufbahnausbildung	18 Monate
Beginn der Laufbahnausbildung	1. November 2020 (individuelles Vorpraktikum mit einem früheren Beginn möglich)

Aufbauend auf die im Studium (Bachelor oder Diplom) erworbenen Kenntnisse werden in der Laufbahnausbildung die Arbeitsaufgaben und Arbeitsweisen für das öffentlichen Vermessungswesen erlernt. Dies umfasst die Themenbereiche Liegenschaftskataster, Geoinformation, Bauleitplanung, Raumordnung, Flurbereinigung, Bodenordnung und Grundstückswertermittlung. Zusätzlich werden die fachbezogenen Rechtsanwendungen erlernt.

Die theoretische Ausbildung erfolgt im Staatsbetrieb Geoinformation und Vermessung des Landes Sachsen in Zusammenarbeit mit der Hochschule Meißen (FH) und dem Fortbildungszentrum.

Die praktische Ausbildung erfolgt sowohl im Landkreis Zwickau, Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung als auch in verschiedenen Praktika bei weiteren Landesbehörden und geeigneten Ausbildungsstellen.

Die Laufbahnausbildung wird mit einer Staatsprüfung abgeschlossen.

**Unsere Erwartungen:**

- abgeschlossene Hochschulausbildung (Diplomgrad mit dem Zusatz (FH) oder Bachelor) in den Fachrichtungen Vermessung, Geoinformatik oder vergleichbar
- deutsche Staatsbürgerschaft oder eines Mitgliedsstaates der EU
- selbstständige, gewissenhafte und verantwortungsbewusste Arbeitsweise für eine sach- und termingerechte Aufgabenerfüllung
- Interesse und Verständnis für technische Zusammenhänge sowie räumliches Vorstellungsvermögen
- Sorgfalt, Genauigkeit und Teamfähigkeit sowie Kritikfähigkeit
- Lern- und Leistungsbereitschaft

**Unser Angebot:**

- vielseitige und praxisorientierte Laufbahnausbildung
- finanzielle Sicherheit in Form der Anwärtergrundbezüge der Besoldungsgruppe A9 bis A11, derzeit 1.333,69 EUR (ggf. zusätzlich Familienzuschlag und vermögenswirksame Leistungen)
- flexible Arbeitszeiten
- bei Bestehen der Prüfung hohe Chance auf Übernahme in ein Beamtenverhältnis
- sehr gute Entwicklungsmöglichkeiten nach Abschluss der Laufbahnausbildung
- attraktives und modernes Arbeitsumfeld

Im Interesse der beruflichen Gleichstellung sind Bewerbungen von Frauen ausdrücklich erwünscht. Bewerbungen geeigneter schwerbehinderter Menschen und diesen Gleichgestellten im Sinne des Sozialgesetzbuches (SGB) IX sind ebenfalls ausdrücklich willkommen. Ein entsprechender Nachweis der Schwerbehinderung bzw. Gleichstellung ist den Bewerbungsunterlagen beizufügen.

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Dann reichen Sie bitte Ihre aussagefähige und vollständige Bewerbung (Anschreiben, Lebenslauf, ggf. Schul- und Abschlusszeugnisse mit Notenspiegel, Qualifikationsnachweise, lückenlose Arbeitszeugnisse und dienstliche Beurteilungen) unter Angabe der Kennziffer über unser elektronisches Bewerberportal unter [www.landkreis-zwickau.de/stellenangebote](http://www.landkreis-zwickau.de/stellenangebote) ein.

Bitte sehen Sie von einer Papierbewerbung oder einer Bewerbung per E-Mail ab. Eingesendete Unterlagen können nur zurückgesandt werden, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beiliegt. Bei Fehlen des Rückumschlages werden die Unterlagen datenschutzkonform vernichtet.

Bewerbungsschluss: **29. Februar 2020**

Wir weisen Sie darauf hin, dass nur vollständige und innerhalb der Bewerbungsfrist eingegangene Bewerbungsunterlagen im Auswahlverfahren berücksichtigt werden können.

**Bei Fragen rund um die Laufbahnausbildung wenden Sie sich bitte an:**

Frau Sarah Billen

Sachbearbeiterin Aus- und Fortbildung

Telefon: 0375 4402-21513 oder

E-Mail: [personalamt@landkreis-zwickau.de](mailto:personalamt@landkreis-zwickau.de)

## Stellenausschreibung

Der Landkreis Zwickau, Landratsamt, sucht

eine/einen **Sozialarbeiterin/Sozialbearbeiter Adoptionsvermittlung**

unter der Kennziffer 187/2019/DII

im Dezernat Jugend, Soziales und Bildung

für das Jugendamt/Sachgebiet Allgemeiner Sozialdienst - Sonstige Hilfen

in Vollzeit

Stellenbewertung Entgeltgruppe S 12 (bei Vorliegen der erforderlichen Qualifikation)

Beschäftigungsdauer unbefristet

Beschäftigungsbeginn 1. April 2020

**Ihr Aufgabengebiet:****- Auskunft und Beratung zu Fragen der Adoptionsvermittlung**

- Beratung über Hilfen und zur Entscheidungsfindung, Adoptionsformen und Kontaktmöglichkeiten, Verfahrensverlauf
- Belehrung zu Ersetzungsverfahren

**- Adoptionsverfahren**

- Prüfung der Vermittlungsfähigkeit des Kindes
  - Ermittlungstätigkeit zu Umfeld, Vaterschaft, Geschwistern usw., ggf. mit anderen beteiligten Fachkräften
  - Erstellung einer sozialpädagogischen Diagnose
  - Prüfung und Schaffung rechtlicher und medizinischer Voraussetzungen
  - Prüfung der Adoptionsform
  - Arbeit mit dem Kind (Haus- und Heimbesuche)
- Eignungsprüfung von Bewerbern
  - Beratungsgespräche/Hausbesuche
  - sachdienliche Ermittlungstätigkeit
  - Gruppenarbeit
  - Erstellung des Sozialberichtes und ggf. Begründung der Nichteignung
- Durchführung der Vermittlung
  - Auswahl und Information der künftigen Adoptiveltern
  - Kontaktabbau zwischen Kind und künftigen Adoptiveltern
  - Begleitung und Beratung der Adoptivfamilie während der Adoptionspflegezeit, Unterstützung bei auftretenden Problemen (ggf. Scheitern des Adoptivpflegeverhältnisses: Übergabe an Bereich Hilfen zur Erziehung, Unterrichtung der leiblichen Eltern und des Familiengerichtes)
  - Einreichung der Unterlagen an das Familiengericht
  - fachliche Äußerung gegenüber dem Familiengericht
  - sozialpädagogische Begründung bei Notwendigkeit eines Ersetzungsverfahrens
  - Teilnahme an der Anhörung
  - Feststellung der allgemeinen Eignung und Sozialbericht auf Anforderung
  - auf Wunsch Begleitung zum Notar
  - nachgehende Adoptionshilfe
- bei Auslandsadoptionen zusätzlich:
  - Erstellung eines Sozialberichtes auf Anforderung (Feststellung der allgemeinen Eignung von Adoptionsbewerbern zur Aufnahme eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland)
  - Beobachtung der Entwicklung des Kindes und Erstattung von Entwicklungsberichten nach dessen Adoption und Übersiedlung zu den Annehmenden
  - Beteiligung bei Umwandlungsanspruch
  - Beteiligung und Mitteilungspflicht bei Schutzmaßnahmen und Erstattungsansprüchen bei geschei-

terten Adoptionsverhältnissen

- Zusammenarbeit mit der Zentralen Behörde bei grenzüberschreitender Adoption, Meldepflicht an Bundeszentralstelle (BZAA) bei vorliegender Gestattung
- Beratung zu Auslands-Adoption

**- Identitätsfindung**

- Bearbeitung von Anträgen
- Arbeit mit der Archivakte
- Ermittlungstätigkeit, aktueller Aufenthalt und Familiensituation
- Beratung von Adoptierten, leiblichen und Adoptiveltern
- Kontaktbegleitung von Adoptierten mit leiblichen Eltern und Geschwistern
- Zusammenarbeit mit anderen Behörden
- Gewährung von Akteneinsicht

**- Sonstiges**

- Beratung und ggf. Stellungnahme zu Fragen der Aufhebung einer Adoption
- Beteiligung bei der Adoption von Volljährigen
- Bearbeitung von Ersuchen von außerhalb
- Bearbeitung von Anträgen zur Ausstellung von Bescheinigungen zur Vorlage, z. B. bei Rententräger oder Nachlassgericht
- Öffentlichkeitsarbeit

Der Landkreis Zwickau und der Vogtlandkreis betreiben die „Gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle Westsachsen“. Die ausgeschriebene Stelle ist für den Sozialraum Vogtlandkreis zuständig, sodass an zwei Tagen pro Woche die Sprechzeiten im Landratsamt des Vogtlandkreises in Plauen abzusichern sind.

**Unsere Erwartungen:**

- staatlich anerkannter Abschluss als Sozialarbeiterin/ Sozialarbeiter oder Sozialpädagogin/ Sozialpädagoge
- Wünschenswert ist eine mehrjährige Berufserfahrung in dem ausgeschriebenen Aufgabenbereich oder in einem angrenzenden Aufgabengebiet der sozialen Arbeit.
- umfassende Rechtskenntnisse für die übertragenen Aufgaben (u. a. Bürgerliches Gesetzbuch, Sozialgesetzbücher I, VIII, IX, X und XII, Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, Adoptionsvermittlungsgesetz, Adoptionswirkungsgesetz, Adoptionswirkungsübereinkommensgesetz, Mutterschutzgesetz, Bundeskindergeldgesetz, Bundeselterngeldgesetz, Zivilprozessordnung, Personenstandsgesetz, Ehegesetz, Jugendschutzgesetz, Haager Übereinkommen über den Schutz von Kindern und Zusammenarbeit mit dem Gebiet der internationalen Adoption, Haager Minderjährigenschutzabkommen, Landesjugendhilfegesetz)
- hohe psychische und physische Belastbarkeit
- Fähigkeit im Umgang mit wechselndem Klientel
- Bereitschaft zur Teilnahme an Fortbildungen und Supervisionen
- sicherer Umgang mit den gängigen MS-Office-Programmen
- Pkw-Führerschein und Bereitschaft zur dienstlichen Nutzung des privaten Pkw

**Unser Angebot:**

- Einstellung als Tarifbeschäftigte/ Tarifbeschäftigter nach TVöD-VKA
- familienfreundliche flexible Arbeitszeiten (keine Kernzeiten)
- alle Vorteile der (Sozial-)Leistungen des Öffentlichen Dienstes, z. B. eine jährliche Sonderzahlung, vergünstigte Versicherungstarife, die Zahlung von vermögenswirksamen Leistungen, Urlaubsanspruch in Höhe von 30 Tagen pro Kalenderjahr und eine zusätzliche betriebliche Altersversorgung bei Anstellung nach dem TVöD

- attraktive Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten
- schrittweise Einarbeitung

Im Interesse der beruflichen Gleichstellung sind Bewerbungen von Frauen ausdrücklich erwünscht. Bewerbungen geeigneter schwerbehinderter Menschen und diesen Gleichgestellten im Sinne des Sozialgesetzbuches (SGB) IX sind ebenfalls ausdrücklich willkommen. Ein entsprechender Nachweis der Schwerbehinderung bzw. Gleichstellung ist den Bewerbungsunterlagen beizufügen.

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Dann reichen Sie bitte Ihre aussagefähige und vollständige Bewerbung (Anschreiben, Lebenslauf, Schul- und Abschlusszeugnisse mit Notenspiegel, Qualifikationsnachweise, lückenlose Arbeitszeugnisse und dienstliche Beurteilungen) unter Angabe der Kennziffer über unser elektronisches Bewerberportal unter [www.landkreis-zwickau.de/stellenangebote](http://www.landkreis-zwickau.de/stellenangebote) ein.

Bitte sehen Sie von einer Papierbewerbung oder einer Bewerbung per E-Mail ab. Eingesendete Unterlagen können nur zurückgesandt werden, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beiliegt. Bei Fehlen des Rückumschlages werden die Unterlagen datenschutzkonform vernichtet.

Bewerbungsschluss: **5. Januar 2020**

Wir weisen Sie darauf hin, dass nur vollständige und innerhalb der Bewerbungsfrist eingegangene Bewerbungsunterlagen im Auswahlverfahren berücksichtigt werden können.

Die/Der nach Durchführung des Stellenbesetzungsverfahrens für die Einstellung vorgesehene Bewerberin/ Bewerber ist verpflichtet, ein Behördenführungszeugnis nach § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz beim zuständigen Einwohnermeldeamt zu beantragen und die Erstellungskosten zu tragen. Es ist nicht notwendig, bereits den Bewerbungsunterlagen ein Führungszeugnis beizufügen.

Alle aktuellen  
Stellen-  
ausschreibungen  
unter

[www.landkreis-zwickau.de](http://www.landkreis-zwickau.de)

# Bauvorhaben mussten koordiniert werden

„Heiße“ Phase hat begonnen



Die Arbeiten an der Sporthalle auf dem Gelände des Gymnasiums „Am Sandberg“ in Landkreisträgerschaft sind in der „heißen“ Phase.

Insbesondere der grundhafte Ausbau des Florian-Geyer-Weges durch die Stadt Wilkau-Haßlau erforderte während der Planungs- und Ausschreibungsphase, den Bauablauf anzupassen. So musste der ursprüngliche Plan, den Hallentrakt vom Florian-Geyer-Weg aus und den Sozialtrakt parallel dazu von der Griesheimer Straße zu errichten, geändert werden. Der Ausbau des Florian-Geyer-Weges ermöglichte es nicht, den ursprünglichen Zeit-

plan – Übergabe mit Beginn des 2. Schulhalbjahres 2019/20 – umzusetzen.

So wurde in Abstimmung mit Verantwortlichen für den Ausbau des Florian-Geyer-Weges der Hallentrakt als erstes gebaut und im Nachgang mit der Errichtung des Sozialtraktes begonnen. Diese im Rahmen der Bauausführung zu berücksichtigende Verschiebung des Ablaufes führte dazu, dass nun mit der Fertigstellung der Sporthalle im ersten Quartal 2020 und der Außenanlagen einschließlich Stützmauerbau im Herbst 2020 geplant wird. Weitere unvorhersehbare Hindernisse im Bauablauf werden gleichfalls

innerhalb der neu geplanten Bauzeit realisiert, so ist zusätzlich der Hang oberhalb der Sporthalle, verursacht durch ungünstige Baugrundverhältnisse und wasserführende Schichten, zu sichern.

Derzeit wird an der Installation der Prallwand im Hallenbau gearbeitet, danach folgen die Arbeiten am Sportboden. Parallel dazu sind die Gewerke Heizung, Lüftung und Elektroinstallation im Sozialtrakt vor Ort. Beginnend ab dem 2. Schulhalbjahr wird mit der Verlagerung des Sportunterrichts aus interimsmäßig genutzten Einrichtungen in die neue Sporthalle begonnen.

Im neuen Schuljahr können sich die Schüler auf den Sportunterricht in der neuen Zwei-Feld-Sporthalle am Standort des Gymnasiums „Am

Sandberg“ freuen, die Fahrten zum Beispiel ins Berufliche Schulzentrum Wilkau-Haßlau in die Mozartstraße sind dann Geschichte.



## Brücken in die Zukunft

koordiniert durch das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft

Diese Baumaßnahme wird mitfinanziert durch Steuermittel auf der Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushaltes.

1 Außenansicht der neuen Zwei-Feld-Sporthalle am Sandberggymnasium in Wilkau-Haßlau

2 Innenansicht der Sporthalle

Fotos: christianmertens.  
architekten



Die Brutvogelinsel im Großen Teich im Europäischen Vogelschutzgebiet Limbacher Teiche wurde umfassend saniert.  
Foto: Pressestelle Landratsamt

Am 27. November 2019 informierte die Leiterin des Umweltamtes des Landkreises Zwickau Brit Wendler über den Projektabschluss „Sanierung Brutvogelinsel im Großen Teich im Europäischen Vogelschutzgebiet Limbacher Teiche“.

Für rund 180.000 EUR wurde die umfassende Sanierung und teilweise Neugestaltung vom Landrats-

amt seit September durchgeführt. Das Ergebnis kann sich sehen lassen. Nach dem Ablassen des Teiches wurde die Insel mit Schlamm vom Ufer nahe des Saunabades aufgefüllt und auf rund 1 000 Quadratmeter vergrößert, die Uferbereiche durch sogenannte Lahnungen gegen Wellenschlag gesichert, auf die Insel Kies aufgeschüttet und Weiden neu angepflanzt. Auch die schon seit einigen Jahren stehenden Buhnen wurden teilweise neu gesetzt. Zudem wurde im Auftrag der Stadt der Ablauf des Teiches, auch Mönch genannt, ertüchtigt. Pegelmesslaten sollen zukünftig das Absenken und den Anstau des Wassers klar dokumentieren.

## Stadtverwaltung Limbach-Oberfrohna

# Brutinsel auf Großem Teich durch Landratsamt saniert

Umweltamt hofft auf Rückkehr der Brutvögel

Über das Ergebnis freute sich auch Jens Hering, der als Mitarbeiter des Umweltamtes für das Teichgebiet zuständig ist und sich auch privat als Ornithologe mit der Vogelwelt beschäftigt. „Nachdem es bereits in den 1920/30er Jahren eine Insel im Großen Teich gegeben hat, wurde diese Anfang der 1990er Jahre von der Stadt als Ausgleichsmaßnahme unter fachlicher Aufsicht des damaligen Staatlichen Umweltfachamtes Chemnitz wieder neu angelegt. Sie wurde wunderbar angenommen und es entstand eine Lachmöwenkolonie mit landesweiter Bedeutung. Auch für andere Vogelarten, wie Schwarzhalsstaucher, Höckerschwanne oder

Reihenten wurde die Insel zum beliebten Brutgebiet. Das führte dazu, dass das Gebiet zum Landschaftsschutzgebiet und Europäischen Vogelschutzgebiet erklärt wurde“, blickte er zurück.

„Der Große Teich ist sachsenweit als einer der stabilsten Wasservogelbrutplätze bekannt. Im letzten Jahrzehnt waren hauptsächlich im südlichen und südöstlichen Teil der Insel Abtragungen durch Wellenschlag festgestellt worden. Dieser Vorgang hatte zu einer Größenreduzierung der Brutfläche geführt. Um dem entgegenzuwirken, war nun die Sanierung erfolgt“, betonte Brit Wendler. „Jetzt hoffen wir, dass

nicht wie in den letzten beiden Jahren Waschbären und Wanderratten auf der Insel Schaden anrichten und die Brutgelege zerstören. Anhalten des Niedrigwasser und auch Müllplätze an den Teichufern haben dies begünstigt“, betonte Jens Hering.

Das Betreten der Uferbereiche, das Freilaufenlassen von Hunden oder gar wildes Grillen sind in dem Bereich streng verboten. Mitarbeiter des Umweltamtes, des gemeindlichen Vollzugsdienstes sowie die Polizei werden zukünftig verstärkt ein Auge auf das Gebiet haben, damit die Anstrengungen nicht umsonst waren und die seltenen Vögel ungestört brüten können.

# Landrat beteiligte sich am bundesweiten Vorlesetag

Kinder lauschten den Abenteuern der Sportskanone Ferdinand

Wie bereits in den vergangenen Jahren nahm auch der Landrat Dr. Christoph Scheurer den bundesweiten Vorlesetag von der Stiftung Lesen, der Wochenzeitung DIE ZEIT und der Deutschen Bahn Stiftung, der seit 2004 jedes Jahr am dritten Freitag im November stattfindet, zum Anlass, Mädchen und Jungen in einer Bildungseinrichtung im Landkreis mit einem Buch in der Tasche zu besuchen.

In diesem Jahr waren die Schülerinnen und Schüler der Thomas-Müntzer-Schule in Remse die Zuhörer. Begeistert lauschten sie dem Landrat in den neu ausgebauten Keller-Räumen. Auch in diesem Jahr hatte sich Dr. Christoph Scheurer für ein Buch aus seiner „Privatbibliothek“ entschieden, aus welchem er einst seinen vier Kindern vorgelesen hatte.

Seine Wahl war auf das Buch „Ferdinand die Sportskanone“ von dem Tschechischen Schrift-

steller Ondřej Sekora, der von 1899 bis 1967 lebte, gefallen. Die Ameise Ferdinand und seine Freunde haben in diesem Buch die Fitness entdeckt. Schnell müssen Ameisenferdi & Co. feststellen, dass nicht jeder gleichermaßen für ihre sportliche Unternehmungen zu haben ist. Die Helden der Kinderbücher von Sekora – die Ameise Ferdinand, der Käfer Pytlík und die Marienkäferdame Beruška - sind in der Tschechischen Republik fast jedem bekannt. Generationen von Kindern sind mit den Geschichten dieser drei aufgewachsen. Natürlich hatte Dr. Christoph Scheurer den Schülerinnen und Schülern der Grundschule etwas für ihre Bibliothek mitgebracht – einen großen Beutel mit Kinder- und Jugendliteratur. Auch ließ er das Buch von der sportlichen Ameise dort, damit die Kinder deren weiteren Abenteuer verfolgen können.

„Das Vorlesen hat nicht nur den Mädchen und



Begeistert folgten die Schülerinnen und Schüler den Erzählungen des Landrates.  
Foto: Pressestelle Landratsamt

Jungen, sondern auch mir wieder einmal richtig Spaß gemacht. Immer wieder nehme ich gern solche Einladungen an. Im kommenden Jahr werde ich wieder bei der bundeweiten Vorlese-Aktion dabei sein“, so der Landrat.

Der Vorlesetag gilt heute als das größte Vorlesefest Deutschlands. Er will ein öffentlichkeitswirksames Zeichen für das Vorlesen setzen und so Freude am Lesen wecken. Die Vorleser an diesem Aktionstag zeigen mit viel Leidenschaft, ehrenamtlich und unentgelt-

lich, wie schön und wichtig Vorlesen ist. Ziel ist es, Begeisterung für das Lesen und Vorlesen zu wecken und Kinder bereits früh mit dem geschriebenen und erzählten Wort in Kontakt zu bringen.



Überregionaler Leuchtturm für lebendige Industriekultur: Martin-Hoop-Schacht IVa in Zwickau-Mülsen.  
Fotos: Oliver Göhler, Go Mediendesign (links) und Thomas Dietze (rechts)

Zum Jahreswechsel endet final die Arbeit des EU-Projektes InduCult2.0 in Westsachsen: Von Juni 2016 bis Mai 2019 hatten sich im Rahmen dieses Projektes acht Industrieregionen Europas unter Federführung des Landkreises Zwickau mit ihrer Kultur beschäftigt.

Um die spannenden Ergebnisse von InduCult2.0 in unserer Region zu verstetigen sowie deutschlandweit bekannt zu machen, stellte das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat nach Ende des Projektes Andock-Fördermittel bereit. Mit diesen Geldern konnten zum einen auswärtigen Wünschen, InduCult2.0 kennenzulernen, nachgekommen werden, z. B. durch Projektpräsentationen und Workshops in Branden-

burg, Hessen und Sachsen-Anhalt. Ebenso wurde an den mitteldeutschen Handlungsleitlinien für Industriekultur der Metropolregion Mitteldeutschland mitgearbeitet, die in Kürze veröffentlicht werden. Zum anderen waren so noch zwei größere Aktivitäten in der Region Westsachsen möglich.

Die erste Maßnahme umfasste die fortgesetzte künstlerische Gestaltung des Martin-Hoop-Schachtes IVa in Zwickau. Seit Oktober zielt das Wandgemälde „Echo der Zukunft“ des Künstler-Duos Doppeldenk aus Leipzig/Chemnitz die Nordost-Fassade des ehemaligen Steinkohlenschachtes (siehe auch Amtsblätter 9/19 und 10/19). Der Martin-Hoop-Schacht steht nun zusammen mit der Wandgestaltung in Ferropolis/Gräfenhainichen und dem bunten „Lulatsch“ in Chemnitz überregional für Industriebaukunst in Mitteldeutschland.

Mit Blick auf das kommende Sächsische Jahr der Industriekultur konnte InduCult2.0 außerdem ein Konzept zur digitalen Vermarktung westsächsischer Industriekultur erarbeiten lassen. Ab 2020 soll nun ein Regi-

Dezernat Bau, Kreisentwicklung, Vermessung

## InduCult2.0-Andockförderung

InduCult2.0 verabschiedet sich und das Sächsische Jahr der Industriekultur beginnt

onal-Blog spannendes Material in Wort, Bild und Video sowie Veranstaltungsinformationen zu lebendiger Industriekultur in Westsachsen im Netz präsentieren.

Mit InduCult2.0 endet die Ära der Mitteleuropa-INTERREG-Projekte im Landkreis Zwickau – erinnert sei hier an die beiden Vorläufer ReSource (2009 bis 2012) und SHIFT-X (2012 bis 2014), ohne die InduCult2.0 nicht so erfolgreich gewesen wäre.

Carsten Debes, Projektleiter aller drei Projekte, ist stolz auf die Leistungen des kleinen INTERREG-Teams beim Landkreis: „Wir danken allen, die uns über lange oder auch nur kurze Zeit begleitet haben, für ihre Anregungen, Unterstützung und Mitarbeit. Wir sehen unsere Region gut aufgestellt für das kommende Jahr: Dank InduCult2.0 ist Industriekultur bei uns etwas Lebendiges, das auch die aktuelle Industrie und die industriellen Zukunftsschmieden, wie z. B. Hochschulen und Kreativorte, einbezieht. Wir hoffen sehr, dass die vielen Akteure, mit denen wir zusammengearbeitet haben, untereinander als Netzwerk verbunden blei-

**Ansprechpartner**  
**InduCult2.0-Andockförderung**  
Carsten Debes (Projektleiter)  
Landkreis Zwickau  
Dezernat Bau, Kreisentwicklung, Vermessung  
Gerhart-Hauptmann-Weg 2, Haus 1  
08371 Glauchau  
Telefon: 0375 4402-25114  
E-Mail: [inducult2.0@landkreis-zwickau.de](mailto:inducult2.0@landkreis-zwickau.de)

Informationen zu InduCult2.0 auf [www.landkreis-zwickau.de/projekt-inducult2-0](http://www.landkreis-zwickau.de/projekt-inducult2-0)

ben und die Früchte des gemeinsam entwickelten innovativen Ansatzes 'Lebendige Industriekultur' ernten.“

Die Projektergebnisse und viele weiterführende Informationen zu InduCult2.0 wurden noch einmal frisch aktualisiert und sind zu finden auf [www.landkreis-zwickau.de/projekt-inducult2-0](http://www.landkreis-zwickau.de/projekt-inducult2-0).



Am 23. November 2019 wurden in der Sachsenlandhalle Glauchau langjährige Angehörige des Kreisfeuerwehrverbandes Chemnitzer Land für aktive Dienste geehrt. Eingeladen hatte der Landrat des Landkreises Zwickau Dr. Christoph Scheurer.

Seiner Einladung waren bereits am 5. November die verdienstvollen Mitsstreiter der Freiwilligen Feuerwehren des Kreisfeuerwehrverbandes Zwickauer Land nach Werdau gefolgt. Hier wurden insgesamt 69 Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr für den ehemaligen Landkreis Zwickauer Land ausgezeichnet. So wurden für 50 Jahre Ehrenamt 15, für 40 Jahre 33 und für 25 Jahre 21 Frauen und Männer beglückwünscht.

Zur Festveranstaltung in Glauchau wurden die Feuerwehrzeichen in Gold Plus viermal, zwanzig Mal in Gold und 18 Mal in Silber vom Landrat Dr. Christoph Scheurer, dem Zweiten Beigeordneten des Landkreises Zwickau Carsten Michaelis und

dem Kreisbrandmeister Alexander Löchel für aktive Dienste in den Freiwilligen Feuerwehren überreicht. Die anwesenden Kameradinnen und Kameraden bekamen vom Landrat Dr. Christoph Scheurer viel Lob, Anerkennung und Dank für ihr jahrzehntelanges uneigennütziges Engagement. Auch seitens des Kreisbrandmeisters wurde nicht mit Anerkennung gespart. Der Kreisfeuerwehrverband Chemnitzer Land nutzte den Rahmen der Veranstaltung gleichzeitig, um seine Mitglieder für treue Dienste zu ehren. Zu 25, 40 und 50 Jahre sind hier zusätzlich Auszeichnungen für 60 und 70 Jahre Treue vorgesehen.

In den 112 Ortsfeuerwehren im gesamten Landkreis Zwickau sind aktuell 3.526 Kameradinnen und Kameraden aktiv. Diese werden von 1.671 Kameradinnen und Kameraden in den Alters- und Ehrenabteilungen unterstützt. Diese wiederum unterstützen die Einsatzabteilungen mit Rat und Tat und kümmern sich um die Traditionspflege.

In den 94 Jugendfeuerwehren sind 1.182 junge Leute zu finden.

#### Pressestelle

## Langjährige Kameradinnen und Kameraden wurden geehrt

Höchste Anerkennung für ihren Einsatz wurde erwiesen

- 1 Diese Kameraden wurden für ihr 50-jähriges Engagement in der Freiwilligen Feuerwehr geehrt.
- 2 Auf 40 Jahre in der Freiwilligen Feuerwehr können diese Kameradinnen und Kameraden zurückblicken.
- 3 Eine Anerkennung für ihr 25-jähriges Jubiläum in der Freiwilligen Feuerwehr erhielten diese Kameradinnen und Kameraden.
- 4 Landrat Dr. Christoph Scheurer dankte allen Ausgezeichneten für ihr jahrzehntelanges uneigennütziges Engagement.

Fotos: Matthias Lippmann

#### Stabsstelle Wirtschaftsförderung und Klimaschutz

## Sprechtage der Handwerkskammer Chemnitz

Anmeldung ist unbedingt erforderlich

Die Handwerkskammer Chemnitz, Außenstelle Zwickau, führt im Landratsamt Zwickau, Dienstsitz Glauchau, Gerhart-Hauptmann-Weg 2, Raum 221, am **Donnerstag, dem 23. Januar 2020 von 10:00 bis 14:00 Uhr** eine kostenfreie Sprechzeit für Inhaber eines Handwerksbetriebes oder Personen, die ein Handwerksunternehmen gründen oder übernehmen wollen, durch. Das Angebot erstreckt sich unter anderem auf folgende Themengebiete und Leistungsangebote:

- betriebswirtschaftliche Fragen
- Existenzgründungen - Schritte in die Selbstständigkeit
- Unternehmensübergabe und -übernahme im Handwerk/ Unternehmensnachfolge
- Förderprogramme (EU, Bund, Länder) und Finanzierungsmöglichkeiten für das Vorhaben

Eine Anmeldung ist unbedingt erforderlich.

#### Terminvereinbarung:

Handwerkskammer Chemnitz, Außenstelle Zwickau  
Edisonstraße 1, 08064 Zwickau  
Ansprechpartnerin: Gabi Hilbert  
Telefon: 0375 787056  
E-Mail: [g.hilbert@hwk-chemnitz.de](mailto:g.hilbert@hwk-chemnitz.de)

Landratsamt Zwickau  
Ansprechpartnerin: Tina Grotz  
Telefon: 0375 4402-25118  
E-Mail: [wirtschaft@landkreis-zwickau.de](mailto:wirtschaft@landkreis-zwickau.de)

Adresse [wirtschaft@landkreis-zwickau.de](mailto:wirtschaft@landkreis-zwickau.de) und auf dem Laufenden bleiben. Bei Interesse können Sie aber auch selbst aktiv werden und über sich berichten. Wir interessieren uns für Neuigkeiten, Jubiläen, außergewöhnliche Aktionen und gemeinnütziges Engagement der Gewerbetreibenden.

#### Kontakt:

Landratsamt Zwickau,  
Ansprechpartnerin: Birgit Vorratz  
Telefon: 0375 4402-25100  
E-Mail: [wirtschaft@landkreis-zwickau.de](mailto:wirtschaft@landkreis-zwickau.de)  
Internet: [www.landkreis-zwickau.de/newsletter-und-publikationen](http://www.landkreis-zwickau.de/newsletter-und-publikationen)

#### Kreismusikschule des Landkreises Zwickau „Clara Wieck“

## Die Kreismusikschule lädt ein

Tag der offenen Tür

Die Kreismusikschule des Landkreises Zwickau „Clara Wieck“ lädt am **Samstag, dem 18. Januar 2020 von 10:00 bis 12:00 Uhr** zum „Tag der offenen Tür“ in die Musikschule in Werdau, Am Stadtpark 22, 08412 Werdau, recht herzlich ein. Nach einem kurzen Eröffnungskonzert im Saal besteht für Neuinteressenten in allen Räumen der Musikschule die Möglichkeit, Instrumente auszuprobieren, Beratungsgespräche mit den Fachlehrern zu führen und sich für den Musikschulunterricht anzumelden. Besonders die Interessenten für Gitarrenunterricht sollten sich diesen Termin vormerken, denn es gibt ab dem 2. Halbjahr noch freie Plätze. Die Musikschule in Werdau erstrahlt nach dem halbjährigen Brandschutzumbau in neuem Glanz und nimmt im Januar 2020 den Unterrichtsbetrieb wieder auf. Die erste Veranstaltung im neuen Jahr ist dann der „Tag der offenen Tür“.

#### Musizierstunde für Erwachsene

Am **Mittwoch, dem 22. Januar 2020**, findet von **19:00 bis 20:30 Uhr** im Saal der Musikschule in Werdau eine Musizierstunde für Erwachsene statt. Zweimal im Jahr erhalten die Erwachsenen unter den Musikschülern die Gelegenheit, in einer ganz eigenen Musizierstunde ihr Können unter Beweis zu stellen. Es wird dabei solistisch oder auch in kammermusikalischen Besetzungen musiziert.

#### Kontakt:

Kreismusikschule des Landkreises Zwickau „Clara Wieck“  
Hauptstandort Werdau  
Telefon: 03761 75048  
E-Mail: [kreismusikschule-werdau@landkreis-zwickau.de](mailto:kreismusikschule-werdau@landkreis-zwickau.de)

## Newsletter der Wirtschaftsförderung

Jetzt abonnieren

„WIFÖ“ – der Newsletter der Wirtschaftsförderung des Landkreises Zwickau - bietet viel Wissenswertes rund um den Wirtschaftsstandort Landkreis Zwickau. Der Newsletter informiert auf elektronischem Weg vierteljährlich über aktuelle Entwicklungen, Ankündigungen und Termine. Dabei sind alle wichtigen Themen aus den Bereichen Wirtschaft, Bildung und Tourismus inbegriffen. Einfach kostenlos anmelden unter der E-Mail-

# Einstiegsberatung kommunaler Klimaschutz fand statt

Resonanz durchweg positiv

Der erste Workshop zum Thema „Einstiegsberatung kommunaler Klimaschutz“ fand am 12. November 2019 im Verwaltungszentrum Werdau statt. Die Teilnehmer kamen aus der kommunalen Politik, den Rathäusern, dem Naturschutzbeirat, der Naturschutzstation sowie aus der Landkreisverwaltung und spiegelte das große Interesse am Thema Klimaschutz wider.

Der Zweite Beigeordnete Herr Carsten Michaelis begrüßte alle Teilnehmer und gab ihnen die Möglichkeit, sich vorzustellen und ihre Erwartungen und Gedanken zum ersten Workshop zu äußern.

Anschließend stellte sich Sven Dörr, seit dem 2. September 2019 Klimamanager im Landratsamt Zwickau, kurz vor und informierte die Anwesenden über Inhalt und Ablauf des Workshops, der mit einem Beitrag der M+S Umweltprojekt GmbH aus Plauen begann. Dieser Dienstleister stellte den Teilnehmern das Förderprojekt 03K10683 „Einstiegsberatung kommunaler Klimaschutz für den Landkreis Zwickau“ vor.

## Istzustand betrachtet

Ein Überblick zum Ist-Zustand des Land-



Der Klimamanager des Landkreises Zwickau Sven Dörr.  
Foto: Pressestelle Landratsamt

kreises Zwickau bildete die Grundlage für die Interessierten, um in kleinen Arbeitsgruppen zu Stärken, Schwächen und Chancen im Bereich des Klimaschutzes für den Landkreis Zwickau zu diskutieren und Handlungsfelder zu priorisieren. Diese sollen in künftigen Arbeitsgruppen/Workshops zur Formulierung der Klimaschutzziele für den Landkreis näher betrachtet werden.

Die in der Abschlussfragerunde abgegebenen persönlichen Einschätzungen aller Teilnehmer zur Auftaktveranstaltung waren durchweg positiv.

# Interesse an Volksschulkursen wuchs 2019 deutlich

Neuer Mitarbeiter verstärkt Team

Patrick Schulze, Leiter der Volkshochschule Zwickau, nahm das dem Ende zugehende Geschäftsjahr zum Anlass, um mit Blick auf die vergangenen zwölf Monate Bilanz zu ziehen. Aber auch, um in die Zukunft zu schauen.

## Das Volksschuljahr 2019 war erfolgreich

Im Geschäftsjahr 2019 hatte die Volkshochschule Zwickau 690 Kurse geplant und davon 573 durchgeführt. Die Kurse in dem Fachbereich Sprachen wurden von denen am meisten genutzt. Dabei wurden 11.094 Unterrichtseinheiten von 155 Dozenten gehalten. Insgesamt besuchten 3.402 Frauen und Männer die Volkshochschule.

Im Vergleich zum Geschäftsjahr 2018 belegen die Zahlen einen positiven Aufwärtstrend und beweisen, dass die schon von manchen Tod gesagte Volkshochschule wieder an Attraktivität gewonnen hat.

So waren 2018 insgesamt 3.150 Personen zu Gast in dieser Bildungseinrichtung für Erwachsene. Diese besuchten von den 651 geplanten Veranstaltungen 499 mit 9.843 Unterrichtsstunden. Diese hielten 136 Dozenten.

Patrick Schulze, begründet dieses Anwachsen mit dem breiteren angebotenen Spektrum. So wuchsen die Angebote insbesondere in den Fachbereichen Gesundheit und Beruf, Medien und Gesellschaft.

Sehr gut angenommen worden sind hierbei die Kurse zum Thema Medienkompetenz. Als Beispiele nannte er den Umgang mit Smartphones oder den Sozialen Medien. Hier wird auch im Geschäftsjahr 2020 das Angebot an neuen Kursen groß sein.

## Programm Januar bis Juli 2020 erschienen

Aber nicht nur die „Neuen“ sind interessant und halten spannende Inhalte bereit, sondern auch alle weiteren Angebote aus den Bereichen Beruf, Medien und Gesellschaft, Gesundheit und Bewegung, Kultur, Kunst und Gestalten sowie Sprachen. Für das erste Halbjahr 2020 können diese ab sofort auf der Homepage der Volkshochschule Zwickau unter [www.vhs-zwickau.de](http://www.vhs-zwickau.de) nachgelesen werden. Die Kursübersicht ist aber auch im neuen Programmheft der Volkshochschule zu finden. Dieses liegt aktuell in den Bürgerservicestellen des Landratsamtes, in den Stadt- und Gemeindeverwaltungen und Filialen der Sparkassen aus und wird auch auf Wunsch zugesendet.

## Politische Bildung rückt mehr in den Fokus

Ein Thema wird bei der Arbeit der Volkshochschule künftig mehr in den Fokus rücken – die politische Bildung. Die Volkshochschule will sich als Ort des politischen Dialogs profilieren. Dafür kam mit Marco Sciretta Verstärkung in das Team der Volkshochschule. Der 23-jährige „Mülsner“, der in Jena Geschichte und Politikwissenschaften studierte, will Interesse hierfür erzeugen. Dafür will er neue Veranstaltungsformate entwickeln. So wäre für ihn vorstellbar, einen politischer Stammtisch zu initiieren. Er will auch neue Wege gehen. Kamen bisher die Teilnehmer zu den Kursen, will er künftig direkt auf die Zielgruppen zugehen. „Wir bringen die VHS zu den Leuten“, beschrieb Sciretta seine Intention.

„Um unsere Ideen umzusetzen, brauchen wir breit aufgestellte Partner. Gern können wir diesbezüglich angesprochen werden,“ wirbt Schulze. Sein Resümee: „Wir haben viel Arbeit vor uns!“

# Entleerung der Abfalltonnen verschiebt sich

Entsorgung nach den Feiertagen

Aufgrund der Feiertage um Weihnachten und zum Jahreswechsel verschieben sich die Leerungstage der Abfalltonnen.

Die Nachentsorgung für den ersten und zweiten Weihnachtsfeiertag findet am **Freitag, dem 27. Dezember 2019** sowie am **Samstag, dem 28. Dezember 2019**, statt. Die Nachent-

sorgung für Neujahr erfolgt ab **2. Januar 2020**. Bei der Nachentsorgung können sich alle Entsorgungstage in der betroffenen Woche um einen Tag verschieben, gegebenenfalls bis Samstag. Die Abfalltonnen sind – außer am Feiertag – jedoch immer am eigentlichen Entsorgungstag bis 07:00 Uhr bereitzustellen.

# Lieferservice auf dem Prüfstand

Verteilung des Abfallkalenders abgeschlossen

Für alle Haushalte und Gewerbebetriebe, die in den letzten Wochen den Abfallkalender des Landkreises Zwickau für das Jahr 2020 nicht in ihren Briefkasten vorgefunden haben, ist ab sofort die Hotline 0371 33200111 freigeschaltet. Hier werden Reklamationen entgegen genommen. Dafür sind Name, Adresse sowie die Anzahl der

nachzuliefernden Kalender auf einen Anrufbeantworter zu sprechen.

Ab **Januar 2020** wird der Abfallkalender außerdem zur Abholung in allen Stadt- und Gemeindeverwaltungen des Landkreises Zwickau sowie in den Bürgerservicestellen des Landratsamtes und im Amt für Abfallwirtschaft bereitgestellt.

# Weihnachtsbaumentsorgung 2020

Abholung beginnt am 8. Januar

Ab dem **8. Januar 2020** erfolgt die Entsorgung der ausgedienten Weihnachtsbäume. Das zur Dekoration genutzte Reisig wird auch mitgenommen. Das gilt nicht für frischen Baum- und Strauchverschnitt aus dem heimischen Garten. Die Weihnachtsbäume werden kompostiert und müssen daher restlos abgeschmückt und

unverpackt sein. Sie sind am Abholtag bis 07:00 Uhr an dem Standplatz bereitzulegen, an dem die Abfalltonnen bereitgestellt werden. Die Termine sind unter [www.landkreis-zwickau.de/weihnachtsbaumentsorgung-2020](http://www.landkreis-zwickau.de/weihnachtsbaumentsorgung-2020) veröffentlicht und können unter der Telefonnummer 0375 4402-26600 erfragt werden.

# Änderungen im Dezember 2019

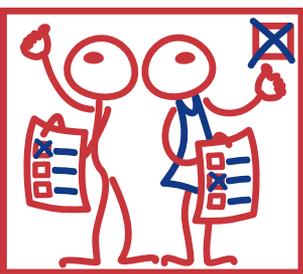
Öffnungszeiten der Annahmestellen für Elektro(nik)-Altgeräte

Die Annahmestelle für Elektro(nik)-Altgeräte bei der **Veolia Umweltservice Ost GmbH & Co. KG in Zwickau**, Flurstraße abseits, ist in der 52. Kalenderwoche 2019 und der 1. Kalenderwoche 2020 wie folgt geöffnet:

- Montag, 23./30. Dezember 2019 08:00 bis 16:00 Uhr
- Dienstag, 24./31. Dezember 2019 geschlossen

- Freitag, 27. Dezember 2019 08:00 bis 16:00 Uhr
- Samstag, 28. Dezember 2019 09:00 bis 13:00 Uhr

Die Annahmestelle der **KECL GmbH in Limbach-Oberfrohna**, Hohensteiner Straße 21, öffnet am 24. Dezember 2019 sowie am 31. Dezember 2019 jeweils von 09:00 bis 12:00 Uhr.



# SPORTLERWAHL

## SPORTLER DES JAHRES 2019



### KANDIDATENVORSCHLAG ZUR „SPORTLERUMFRAGE 2019“

#### Kategorie – weiblich

##### Alisa Atmadzhan

ETC Crimmitschau  
Tennis (U 16/U 18)

- 3. Platz Sachsenmeisterschaft – U 21



##### Clara Buchegger

SV Rotation Langenbach  
Leichtathletik (W 14)

- 2. Platz Mitteldeutsche Meisterschaft
- 2. Platz Sachsenmeisterschaft – Hammerwurf



##### Yosefin Forner

LV Olympia Kirchberg  
Leichtathletik (W 10)

- zweimal 1. Platz Bezirksmeisterschaft



##### Anika-Sophie Gehrisch

TSG Rubin Zwickau  
Tanzsport (Kinder)

- Teilnahme Weltmeisterschaft
- 6. Platz Deutsche Meisterschaft
- 1. Platz Ostdeutsche Meisterschaft
- 1. Platz im Sachsenpokal



##### Antje Herfurth

Schwimmverein 04 Zwickau  
Triathlon (Seniorin 2)

- 1. Platz Sachsenmeisterschaft – Olympische Distanz
- 1. Platz Sachsenmeisterschaft – Sprint Distanz



##### Manuela Leonhardt

SV Sachsenring HOT  
Leichtathletik (W 50)

- 1. Platz Deutsche Meisterschaft – Hürdenlauf



##### Anne Nürnberger

AC 1897 Werdau  
Ringens (Junioren)

- 7. Platz Junioren Weltmeisterschaft



##### Antonia Piehler

ESV Lok Zwickau  
Gerätturnen (AK 12/13)

- 1. Platz Sachsenmeisterschaft



##### Elisabeth Siegel

AC 1897 Werdau  
Ringens (weibliche Aktive)

- 4. Platz Deutsche Meisterschaft



##### Fiona Trautrimms

SG Motor Thurm  
Leichtathletik (W 15)

- 3. Platz Mitteldeutsche Meisterschaft – Dreisprung



##### Jessica Viertel

SV Vorwärts Zwickau  
Leichtathletik (U 18)

- 8. Platz Deutsche Jugendmeisterschaft – Hindernislauf
- 1. Platz Mitteldeutsche Meisterschaft – 1500-Meter-Lauf
- siebenmal 1. Platz Sachsenmeisterschaft



##### Linda Weis

1. SC Flamingo Zwickau  
Synchronschwimmen (AK C)

- dreimal 1. Platz Sachsenmeisterschaft und Landeskader



#### Kategorie – männlich

##### Jörg Dani

LV Limbach 2000  
Duathlon (M 50)

- 1. Platz Europameisterschaft – Crossduathlon
- 1. Platz Deutsche Meisterschaft – Crossduathlon
- 7. Platz Deutsche Meisterschaft – Duathlon
- 1. Platz Sachsenmeisterschaft – Halle 3000-Meter-Lauf



**Dwayne Grimm**  
KSV Sachsenring HOT  
Kegeln (U 14)

---



- 1. Platz Bezirksmeisterschaft
- Teilnehmer Deutsche Meisterschaft – Einzel

**Nicolas Heinrich**  
ESV Lok Zwickau  
Radrennsport (U 19)

---



- 2. Platz Weltmeisterschaft – Einerverfolgung
- 1. Platz Weltmeisterschaft – 4er Team

**Luca Kasnya**  
RSV TEAM HOEB.ike  
Radrennsport (U 13 – 17)

---



- 2. Platz Deutsche Meisterschaft – Punktefahren
- 3. Platz Deutsche Meisterschaft – Omnium-Bahn

**Pascal Kunze**  
ESV Lok Zwickau  
Rodeln (Jugend A)

---



- 2. Platz Deutsche Meisterschaft – Einer

**Lothar Lanius**  
Schwimmverein 04 Zwickau  
Triathlon (AK 75)

---



- 10. Platz Weltmeisterschaft – Olympische Distanz
- 4. Platz Europameisterschaft
- 1. Platz Sachsenmeisterschaft – Sprint-Distanz

**Jusofie Payam**  
KSSV Zwickau  
Boxen (Kadetten)

---



- 2. Platz Deutsche Meisterschaft – Halbschwergewicht

**Willi Paufler**  
SSV Blau-Weiß Gersdorf  
Triathlon (AK 25 – 30)

---



- 1. Platz Deutsche Meisterschaft

**Sven Petermann**  
Kirchberger Kegelveerein 1845  
Kegeln (Ü 50)

---



- 1. Platz Bezirksmeisterschaft

**Karl-Jürgen Riedel**  
ESV Lok Zwickau  
Leichtathletik (M 70)

---



- 3. Platz Deutsche Meisterschaft – 24-Stunden-Lauf

**Johann Koschmieder**  
SV Sachsenring HOT  
Tischtennis (Herren)

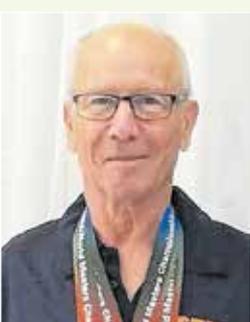
---



- 1. Platz Sachsenmeisterschaft im Doppel
- 2. Platz Sachsenmeisterschaft im Einzel
- 1. Platz im Landesranglistenturnier

**Günter Schmeißer**  
STV Limbach-Oberfrohna  
Schwimmen (AK 77)

---



- zweimal 3. Platz bei den 18. FINA World Masters
- 2. Platz Internationale Deutsche Meisterschaft – Masters

**Fabian Schneider**  
SV Vorwärts Zwickau  
Leichtathletik (U 16)

---



- 2. Platz Deutsche Jugendmeisterschaft – Dreisprung

**Sascha Wolf**  
SV Rotation Langenbach  
Kraftsport (Senioren AK 1)

---



- 5. Platz Weltmeisterschaft – Bankdrücken
- 3. Platz Europameisterschaft

**Kategorie – Mannschaft**

---



**1. Männermannschaft**  
Schwimmverein 04 Zwickau  
Wasserball (Männer)

---

- 5. Platz in der 2. Liga



**Damenmannschaft**  
BSV Sachsen Zwickau  
Handball (Frauen)

---

- 14. Platz in der 2. Bundesliga Saison 2018/2019



**Damenmannschaft**  
SV Rot-WeißWerdau  
Kegeln mit Behinderung (Frauen)

---

- 1. Platz Deutsche Meisterschaft



**Jugendgruppe**  
1. SC Flamingo Zwickau  
Synchronschwimmen (AK C)

---

- 1. Platz Sachsenmeisterschaft - Gruppe
- 1. Platz Sachsenmeisterschaft - Kombination



### Kindermannschaft

TSG Rubin Zwickau  
Tanzsport (AK ?)



- Teilnahme Weltmeisterschaft
- 5. Platz Deutsche Meisterschaft
- 1. Platz Ostdeutsche Meisterschaft
- 1. Platz Sachsenmeisterschaft



### Mädchenmannschaft

BSV Sachsen Zwickau  
Handball (C-Jugend)

- 1. Platz Sachsenmeisterschaft
- 3. Platz Mitteldeutsche Meisterschaft

### Mädchenmannschaft

DFC Westsachsen Zwickau  
Futsal (AK 14/16)



- 3. Platz Deutsche Meisterschaft – Halle
- 1. Platz Nordostdeutsche Meisterschaft
- 1. Platz Sachsenmeisterschaft – Halle
- 2. Platz Sachsenmeisterschaft – Feld



### Seniorenmannschaft

SG Motor Thurm  
Volleyball (Senioren)

- 6. Platz Deutsche Meisterschaft
- 1. Platz Sachsenmeisterschaft



## SPORTLERWAHL SPORTLER DES JAHRES 2019



- |   |  |                              |                        |
|---|--|------------------------------|------------------------|
| <b>Sportlerin</b>                           | <input type="checkbox"/> Alisa Atmadzhan       | ETC Crimmitschau             | Tennis                 |
|   | <input type="checkbox"/> Clara Buchegger       | SV Rotation Langenbach       | Leichtathletik         |
|   | <input type="checkbox"/> Yosefin Forner        | LV Olympia Kirchberg         | Leichtathletik         |
|   | <input type="checkbox"/> Anika-Sophie Gehrisch | TSG Rubin Zwickau            | Tanzsport              |
|   | <input type="checkbox"/> Antje Herfurth        | Schwimmverein 04 Zwickau     | Triathlon              |
|   | <input type="checkbox"/> Manuela Leonhardt     | SV Sachsenring HOT           | Leichtathletik         |
|   | <input type="checkbox"/> Anne Nürnberger       | AC 1897 Werdau               | Ringen                 |
|   | <input type="checkbox"/> Antonia Piehler       | ESV Lok Zwickau              | Gerätturnen            |
|   | <input type="checkbox"/> Elisabeth Siegel      | AC 1897 Werdau               | Ringen                 |
|   | <input type="checkbox"/> Fiona Trautrim        | SG Motor Thurm               | Leichtathletik         |
| <input type="checkbox"/> Jessica Viertel    | SV Vorwärts Zwickau                            | Leichtathletik               |                        |
| <input type="checkbox"/> Linda Weis         | 1. SC Flamingo Zwickau                         | Synchronschwimmen            |                        |
| <b>Sportler</b>                             | <input type="checkbox"/> Jörg Dani             | LV Limbach 2000              | Duathlon               |
|   | <input type="checkbox"/> Dwayne Grimm          | KSV Sachsenring HOT          | Kegeln                 |
|   | <input type="checkbox"/> Nicolas Heinrich      | ESV Lok Zwickau              | Radrennsport           |
|   | <input type="checkbox"/> Luca Kasnya           | RSV TEAM HOEB.ike            | Radrennsport           |
|   | <input type="checkbox"/> Pascal Kunze          | ESV Lok Zwickau              | Rodeln                 |
|   | <input type="checkbox"/> Lothar Lanus          | Schwimmverein 04 Zwickau     | Triathlon              |
|   | <input type="checkbox"/> Jusofie Payam         | KSSV Zwickau                 | Boxen                  |
|   | <input type="checkbox"/> Willi Paufler         | SSV Blau-Weiß Gersdorf       | Triathlon              |
|   | <input type="checkbox"/> Sven Petermann        | Kirchberger Kegelverein 1845 | Kegeln                 |
|   | <input type="checkbox"/> Karl-Jürgen Riedel    | ESV Lok Zwickau              | Leichtathletik         |
| <input type="checkbox"/> Johann Koschmieder | SV Sachsenring HOT                             | Tischtennis                  |                        |
| <input type="checkbox"/> Günter Schmeißer   | STV Limbach-Oberfrohna                         | Schwimmen                    |                        |
| <input type="checkbox"/> Fabian Schneider   | SV Vorwärts Zwickau                            | Leichtathletik               |                        |
| <input type="checkbox"/> Sascha Wolf        | SV Rotation Langenbach                         | Kraftsport                   |                        |
| <b>Mannschaft</b>                           | <input type="checkbox"/> 1. Männermannschaft   | Schwimmverein 04 Zwickau     | Wasserball             |
|   | <input type="checkbox"/> Damenmannschaft       | BSV Sachsen Zwickau          | Handball               |
|   | <input type="checkbox"/> Damenmannschaft       | SV Rot-Weiß Werdau           | Kegeln mit Behinderung |
|   | <input type="checkbox"/> Jugendmannschaft      | 1. SC Flamingo Zwickau       | Synchronschwimmen      |
|   | <input type="checkbox"/> Kindermannschaft      | TSG Rubin Zwickau            | Tanzsport              |
|   | <input type="checkbox"/> Mädchenmannschaft     | BSV Sachsen Zwickau          | Handball               |
|   | <input type="checkbox"/> Mädchenmannschaft     | DFC Westsachsen Zwickau      | Futsal                 |
|   | <input type="checkbox"/> Seniorenmannschaft    | SG Motor Thurm               | Volleyball             |



Bitte **kreuzen** Sie in jeder der drei Kategorien jeweils Ihren einen Favoriten des Jahres 2019 an.

Ausgefüllt mit Ihrem Namen und Ihrer Anschrift senden Sie den

Coupon bitte an den **Kreissportbund Zwickau**, Stiftstraße 11, 08056 Zwickau oder geben ihn in einer der **Bürgerservicestellen** des Landkreises ab.

Ausführlichere Informationen finden Sie im Amtsblatt des **Landkreises** oder über [www.landkreis-zwickau.de](http://www.landkreis-zwickau.de) und unter [www.kreissportbund-zwickau.de](http://www.kreissportbund-zwickau.de).

Absender

Vorname Name

E-Mail (freiwillig)

Straße

Unterschrift

PLZ Wohnort

**Einsendeschluss: 31. Januar 2020**

Mit freundlicher Unterstützung



**Karten für den Sportlerball** am 28. März 2020 in der Sachsenlandhalle in Glauchau können ab sofort in der Geschäftsstelle des Kreissportbundes Zwickau, Stiftstraße 11, 08056 Zwickau, Telefon: 0375 818910, E-Mail: [kontakt@kreissportbund-zwickau.de](mailto:kontakt@kreissportbund-zwickau.de), vorbestellt werden.



# Programmangebot Januar 2020

## Englisch Einstufungskurs – Welcher Kurs passt zu mir?

Sie haben bereits Vorkenntnisse der englischen Sprache, können aber nicht einschätzen, welcher Kurs für Sie geeignet ist. Dieser Kurs vom **10. Januar 2020, 17:15 bis 18:45 Uhr und 11. Januar 2020, 08:30 bis 11:30 Uhr in Zwickau** hilft Ihnen, den richtigen Lehrgang zu finden. Mit Hilfe von Frage-Antwort-Spielen, Dialogen und Arbeitsblättern ermittelt die Dozentin zunächst Ihren Kenntnisstand in Hören, Lesen, Sprechen und Grammatik. Nach Einschätzung der Kenntnisse erhalten Sie im persönlichen Gespräch eine Kursempfehlung. Je nach Teilnehmerzahl bzw. Kenntnisstand kann der Kurs auch gekürzt werden.

## Weitere Sprachkurse:

### Deutsch als Fremdsprache A2

ab 7. Januar 2020, 17:00 bis 19:15 Uhr in Zwickau

### Englisch für Reiselustige

ab 15. Januar 2020, 16:00 bis 17:30 Uhr in Limbach-Oberfrohna

### Rebonjour – traditionnel

ab 29. Januar 2020, 17:00 bis 18:30 Uhr in Zwickau

### Polnisch 2. Semester

ab 6. Januar 2020, 18:30 bis 20:00 Uhr in Zwickau

### Schwedisch für Fortgeschrittene

ab 7. Januar 2020, 18:45 bis 20:15 Uhr in Zwickau

### Neu: Spanisch für Anfänger

ab 15. Januar 2020, 17:00 bis 18:30 Uhr in Zwickau

### Spanisch Konversation A2

ab 15. Januar 2020, 18:30 bis 20:00 Uhr in Zwickau

### Neu: Spanisch für die Reise

ab 13. Januar 2020, 17:00 bis 18:30 Uhr in Glauchau

## Line Dance für Anfänger

Line Dance stammt ursprünglich aus den USA, hat aber auch in Deutschland bereits viele Anhänger gewonnen. Die Teilnehmer tanzen im Kurs **ab 15. Januar 2020, 16:30 bis 18:00 Uhr in Crimmitschau** gemeinsam in Reihen vor- und nebeneinander. Die Choreografien passen vorwiegend zu Countrymusik. Die Schrittfolgen wiederholen sich und sind darum leicht erlernbar. Line Dance ist mehr als nur tanzen, es ist das Zusammentreffen verschiedenster Menschen mit einer besonderen Art von Lebensfreude. Das Alter spielt dabei keine Rolle. Sie lernen Bewegung und Spaß am gemeinsamen Tanzen nach nordamerikanischer Kulturtradition, Musik- und Tanzgeschichte kennen. Ein Tanzpartner ist dazu nicht nötig. Ziel des Kurses sind Entspannung, Bewegung, Gedächtnistraining, Spaß am Tanz und nicht mehr nur zuschauen, sondern mitmachen!

## Zumba® Fitness und Zumba® Fitness Gold

Zumba® ist ein lateinamerikanisch inspiriertes Tanz-Fitness Workout. Es ist anders, es ist einfach, es ist effektiv. Für Zumba® muss man nicht perfekt tanzen können. Haben Sie **ab 20. Januar 2020, 19:00 bis 20:00 Uhr in Crimmitschau** einfach Freude an der Bewegung zu exotischen Rhythmen und leichten Choreographien. Fitness, die so richtig Spaß macht!

Zumba® Fitness Gold **ab 20. Januar 2020, 17:00 bis 18:00 Uhr in Crimmitschau** – Perfekt für aktive ältere Erwachsene oder Teilnehmer, die nach einem passenden Zumba® Kurs suchen, der die beliebten Original-Bewegungen mit geringerer Intensität bietet.

## Weitere Gesundheitskurse:

### AROMA®

ab 30. Januar 2020, 17:00 bis 18:00 Uhr in Zwickau

### Back to the roots – Brot backen mit Sauerteig

ab 29. Januar 2020, 16:00 bis 20:00 Uhr in Wilkau-Haßlau

### Fit Mix

ab 14. Januar 2020, 20:30 bis 21:30 Uhr in Wildenfels

### Fit für den Alltag – Ganzkörperkräftigung

ab 16. Januar 2020, 15:00 bis 16:00 Uhr in Zwickau

### Fun-Step-Aerobic Grundkurs

ab 7. Januar 2020, 18:00 bis 18:45 Uhr in Wilkau-Haßlau

### Hatha Yoga

ab 6. Januar 2020, 17:00 bis 18:30 Uhr in Werdau

ab 6. Januar 2020, 18:45 bis 20:15 Uhr in Werdau

ab 7. Januar 2020, 18:45 bis 20:15 Uhr in Werdau

### Hatha Yoga – Dein Weg zu Dir selbst

ab 6. Januar 2020, 19:00 bis 20:30 Uhr in Zwickau

### HIIT – Hoch-Intensitäts-Intervall-Training

ab 15. Januar 2020, 18:00 bis 19:00 Uhr in Zwickau

### Line Dance für alle

ab 15. Januar 2020, 18:00 bis 19:30 Uhr in Crimmitschau

### Step-Aerobic – Folgekurs (Anfänger und Geübte)

ab 10. Januar 2020, 16:15 bis 17:15 Uhr in Lichtenstein

### Step and Dance – Step-Aerobic für Geübte

ab 21. Januar 2020, 18:30 bis 19:30 Uhr in Crimmitschau

### TaiChi/Qigong

ab 16. Januar 2020, 16:45 bis 18:15 Uhr in Crimmitschau

### Was hat gesunde Ernährung mit Evolution und Quantenphysik zu tun?

am 20. Januar 2020, 18:00 bis 19:30 Uhr in Zwickau

### Yoga für Anfänger und Geübte

ab 8. Januar 2020, 17:15 bis 18:45 Uhr in Meerane

### Yoga Fortgeschrittene

ab 8. Januar 2020, 19:00 bis 20:30 Uhr in Meerane

## Computerschreiben



Quelle: pexels

Kreisen Sie beim Schreiben am Computer auch mit einem Finger über Ihrer Tastatur und suchen verzweifelt nach dem nächsten Buchstaben? Dann ist dieser Kurs **ab 14. Januar 2020, 18:00 bis 20:15 Uhr in Zwickau** genau der Richtige für Sie. Die Beherrschung des Zehnfingerschreibens erleichtert die Arbeit am Computer enorm. Mit einem neuen Trainingsprogramm, das die Erkenntnisse moderner Hirnforschung nutzt, lernen Sie in fünf Stunden, die Tastatur blind zu bedienen. Durch die Kombination von Assoziations- und Visualisierungstechniken wird ein effektives, schnelles und erfolgreiches Lernen möglich.

Inhalt: - Erlernen der Buchstaben, Ziffern, wichtiger Zeichen und Symbole  
- Schreibtraining

Voraussetzung für die Teilnahme am Kurs ist das Mindestalter von zehn Jahren.

## Weitere Kurse rund um Computer, Smartphone und Fotografie

### Smartphone – Grundkurs

ab 22. Januar 2020, 14:00 bis 16:00 Uhr in Kirchberg

### Digitale Bildbearbeitung – Grundkurs

ab 16. Januar 2020, 17:45 bis 20:00 Uhr in Zwickau

### Gekonnt fotografieren, Bilder gestalten – Grundkurs

ab 13. Januar 2020, 17:45 bis 20:00 Uhr in Zwickau

### Computer – Grundkurs

ab 14. Januar 2020, 17:00 bis 20:00 Uhr in Werdau

ab 16. Januar 2020, 17:30 bis 19:45 Uhr in Zwickau

**Neu:** Mein Leben in drei Kisten – Buchlesung am 24. Januar 2020, 18:30 Uhr in Zwickau, Stadtbibliothek, Siegfried-Heinze-Saal

Weniger Dinge, mehr Glück: Wie es sich anfühlt, sein Leben zu entkrepeln – Anne Weiss hat den Kleiderschrank voll schicker Klamotten und eine teure Wohnung in der Innenstadt, in der sich Luxusartikel stapeln – alles, was sie sich nach Jahren auf der Karriereleiter endlich leisten kann. Stolz ist sie drauf, aber als sie ihren Job verliert, stellt sie das alles, woran sie bisher geglaubt hat, infrage. Wofür hat sie sich so abgestrampelt? Was ist das gute Leben, wo in diesem ganzen Krempel ist eigentlich sie selbst? Und vor allem: Was macht dieser Konsum eigentlich mit unserer Welt? Je mehr sie entrümpelt, verschenkt, nach allen

ANNE WEISS  
MEIN LEBEN IN  
DREI KISTEN



Quelle: Verlag  
Droemer-Knaur

Regeln der Nachhaltigkeit entsorgt, desto leichter fühlt sie sich. Heute passt ihr Besitz in drei Kisten – und sie stellt fest, dass sie neben einer großen Freiheit auch Platz gewann: für alles, was sie wirklich gerne tut, und die Menschen, die sie liebt. „Anne Weiss mag wenige Klamotten, Elektrogeräte und Quadratmeter ihr Eigen nennen, doch zweierlei besitzt sie im Überfluss: Charme und das Talent zum Erzählen.“ Hilal Sezgin

## Malen wie Bob Ross

Herzlich willkommen zum Öl-Malereikurs nach Bob Ross. Gerne möchten wir mit Ihnen am **28. Januar 2020, 16:00 bis 20:00 Uhr in Zwickau** einen angenehmen Tag, gewürzt mit einer Prise vom Humor des Bob Ross verbringen sowie dabei Spaß am Malen vermitteln. Gemeinsam mit der Dozentin malen Sie ein schönes Landschaftsmotiv im Stil des Bob Ross. Sie werden überrascht sein über Ihre eigenen Fähigkeiten. Am Ende des Tages nehmen Sie Ihr eigenes Ölgemälde mit nach Hause.

## Weitere Kurse:

### Klöppeln

ab 8. Januar 2020, 17:00 bis 19:15 Uhr in Wilkau-Haßlau

ab 13. Januar 2020, 17:00 bis 19:15 Uhr in Crimmitschau

### Nähkurs für Einsteiger

ab 7. Januar 2020, 15:30 bis 18:30 Uhr in Zwickau

## Das neue Programmheft der Volkshochschule für Winter, Frühjahr und Sommer



Es wird in allen Stadt- und Gemeindeverwaltungen ausgelegt. Außerdem liegt es in den Filialen der Sparkasse Zwickau.

Den genauen Verteiler findet man auf [www.vhs-zwickau.de](http://www.vhs-zwickau.de). Wer möchte, kann sich ein Heft auch zuschicken lassen. Ein Telefonanruf unter 0375 4402-23801 genügt.

## Geschäftsstelle geschlossen

Die Geschäftsstelle der Volkshochschule ist vom **23. bis 31. Dezember 2019** geschlossen. Ab dem 2. Januar 2020 sind wir wieder zu den gewohnten Öffnungszeiten für Sie da.

## Herzlichen Dank!

Wir danken all unseren langjährigen Kursteilnehmern, aber auch unseren Dozenten, Partnern und Förderern, die die Volkshochschule mit Rat und Tat unterstützen, und erhoffen uns für die Zukunft eine weiterhin gute Zusammenarbeit! Für das Weihnachtsfest und das Neue Jahr wünschen wir allen frohe Tage. Bleiben Sie gesund und uns treu!

Ihre Volkshochschule

Zertifiziert nach QES<sup>plus</sup>, zertifiziertes Sprachprüfungscenter telc.

**Besuchsanschrift:** Werdauer Straße 62, Verwaltungszentrum Haus 5, Eingang B, 2. OG, 08056 Zwickau

**Postanschrift:** Landkreis Zwickau, Volkshochschule PF 10 01 76, 08067 Zwickau

**Telefon:** 0375 4402-23801

**Fax:** 0375 4402-23809

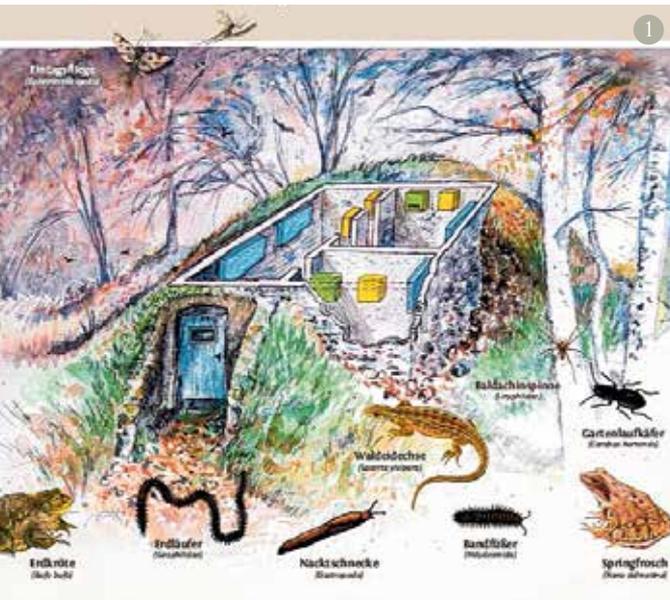
**E-Mail:** [vhs@landkreis-zwickau.de](mailto:vhs@landkreis-zwickau.de)

**Internet:** [www.vhs-zwickau.de](http://www.vhs-zwickau.de)

**Öffnungszeiten:** Montag, Dienstag und Donnerstag: 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:30 Uhr

weitere Termine nach Vereinbarung

Informationen sind in den Bürgerservicestellen des Landratsamtes erhältlich. Dort besteht auch die Möglichkeit der Anmeldung.



### Vom Bunker zum Artenschutzkeller

## Winterquartier für Fledermäuse & Unterschlupf für Kleintiere

Auf Initiative des Landschaftspflegeverband Westsachsen e. V. und mit fachlicher Unterstützung des Umweltamtes des Landkreises Zwickau wurde ein ehemaliger Bunker aus den 1940er Jahren in der Gemarkung Schönau der Stadt Wildenfels zum Artenschutzkeller umgestaltet. Durch den Einbau verschiedener Spaltenquartiere konnte der Kellerraum als Winterquartier für Fledermäuse aufge-

wertet werden. Steinschüttungen schaffen zusätzliche Unterschlüpf für Amphibien, Reptilien und sonstige Kleintiere. Nistkästen für Vögel sowie Fledermauskästen als Sommerquartiere im Umfeld des Kellers ergänzen dieses Angebot.

Die baulichen Maßnahmen wurden im Rahmen einer Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme zur Aufwertung des Kellers sowie der direkten

Umgebung umgesetzt. Zuerst erfolgte die Beräumung von abgelagertem Müll im Keller und des Umfeldes. Danach wurde der alte Türrahmen abgebrochen und eine Massivtür mit verstellbarer Einflugöffnung eingebaut.

Anschließend wurden verschiedene Spaltenquartiere mit Holzwolleplatten, Fledermaus-Flachsteinen und Hohlblocksteinen als Win-

terschlafquartiere eingebaut. Zur Erhöhung der Luftfeuchte im Kellerraum musste eine trichterförmige Öffnung im Dachbereich des Kellers geschaffen werden. Im Trichter gesammeltes Wasser kann auf diesem Weg durch eine Bohrung in der Betondecke in den Keller eindringen. Abschließend wurden Eulenhöhlen, Baumläuferhöhlen, Nischenbrüterhöhlen sowie Fledermaus-Flachkästen und Fleder-

maushöhlen im Umfeld des Kellers als zusätzliches Angebot für Vögel und Fledermäuse angebracht.

Zur Information der Öffentlichkeit wurde eine Schautafel am Eingang des Kellers aufgestellt. Fortan finden regelmäßige Kontrollen durch Naturschutzhelfer und NABU-Mitglied Heiko Goldberg statt. Schauen Sie bei Gelegenheit doch einfach mal vorbei!

1 Schautafel mit Details und möglichen Arten im Bunkerinneren  
Foto: LPV Westsachsen e. V.

2 Frau Sonja Fischer vom Umweltamt vor dem fertigem Bunker und der Infotafel  
Foto: Albani

### Hintergrund: Überwinterung von Tieren in unserer Gegend

Viele Tiere verbringen das Winterhalbjahr durch die kühlen Temperaturen in unseren Breiten, wie auch in allen anderen Regionen mit Jahreszeitenwechsel, in einer Ruhephase. Dabei muss zwischen Warm- und Kaltblütern unterschieden werden: Bei Kaltblütern, sogenannten Exothermen, entspricht die Körpertemperatur der Umgebungstemperatur. Da somit bei sinkender Außentemperatur auch die Körpertemperatur sinkt, werden ab einem gewissen Punkt die Körperfunktionen ganz eingestellt, man spricht daher auch von Winterstarre. Viele Tiere suchen dazu vorher ein geeignetes Versteck oder graben sich ein. Zu dieser Gruppe zählen nahezu alle heimischen Lurche und Kriechtiere wie Grasfrosch und Ringelnatter sowie viele Insekten- und Spinnenarten oder andere Wirbellose. Warmblütler, sogenannte Endotherme, die also ihre Körpertemperatur von innen selbst regeln können, halten eine Winterruhe, um nicht zu viel Energie zu verbrauchen, da sich die Nahrungsaufnahme im Winter meist schwierig gestaltet. Dazu zählen beispielsweise viele Mausarten, Haselmaus und Siebenschläfer, Eichhörnchen, Igel,

Dachs und alle Fledermausarten. Es wird weiterhin zwischen verschiedenen Arten der Ruhe unterschieden: Beim Winterschlaf handelt es sich um einen durchgängigen, mehrmonatigen Ruhezustand, bei dem die Körperfunktionen wie Temperatur, Blutdruck und Atmung auf ein Minimum zurückgefahren werden. In dieser Zeit nimmt das Tier keine Nahrung / Flüssigkeit zu sich. Die Energie sowie das Wasser für die verbleibenden lebenswichtigen Körperfunktionen stammen somit aus den vor dem Winterschlaf angefahrenen Fettreserven. Der Winterschlaf wird meist in einem extra angelegten, häufig isolierten Versteck (Bau, Nest, Unterschlupf) abgehalten. Das trifft beispielsweise auf Igel und Haselmaus zu. Bei der eigentlichen Winterruhe handelt es sich hingegen um einen Winterschlaf, der durch unregelmäßig auftretende Wachzustände unterbrochen werden kann, zum Beispiel bei entsprechender Witterung an wärmeren Wintertagen. In diesen Phasen wachen die Tiere auf und können neben der Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme auch den Standort wechseln, so z.B. bei vielen Fledermausarten. Anders beim Dachs: Er entfernt

sich während der Wachphasen nicht allzu weit vom kuschligen Bau. Je nach Nahrungsangebot ist daher bei diesen Arten ein herbstliches „Fettfressen“ nicht völlig überlebenswichtig, wenn auch von Vorteil. Gerade bei den Fledermäusen lohnt sich eine nähere Betrachtung: Viele heimische Arten, wie z.B. das Braune Langohr und die Mopsfledermaus suchen sich ab den ersten kalten Tagen und Nächten im Oktober ein geeignetes Winterquartier. Gerne werden dabei Mauerritzen in alten Kellern genutzt, wenn eine entsprechende Einflugöffnung vorhanden ist, wobei schon recht kleine Schlitz- und Löcher genügen können. Andere Arten wie das Große Mausohr bevorzugen freiere Hangplätze in Höhlen und Stollen, einige Arten lassen sich sogar in Baumhöhlen nieder. Stark begrenzende Faktoren sind hier allerdings die Luftfeuchtigkeit und die Temperatur: Ist die Luftfeuchtigkeit zu gering oder schwankt die Temperatur zu stark, droht der Tod durch Austrocknung oder Entkräftung durch häufiges Aufwachen oder Unterkühlung. Optimal sind Bedingungen von ca. 80 bis 100 Prozent Luftfeuchte und 2 bis 12 Grad Celsius.

### Die Macher

## Naturschutzhelfer stellen sich vor



Naturschutzhelfer Mario Liebschner (Jahrgang 1971) ist Ornithologie aus Leidenschaft. Seit der gelernte Instandhaltungsmechaniker zehn Jahre alt ist, besteht eine enge Verbindung zur Vogelwelt. Aber auch Tagfalter liegen ihm am Herzen. Seit 1983 war er bis zur Wende in die AG Ornithologie eingebunden (Station Junger Naturforscher Karl-Marx-Stadt - heute Botanischer Garten Chemnitz). Seit 2005 ist er Mitglied im Verein Sächsischer Ornithologen, seit 2007 im NABU Erzgebirgsvorland sowie im Verein Jordsand.

Da er auch seit einigen Jahren leidenschaftlicher Kletterer ist, unterstützt Mario Liebschner andere Naturschutzhelfer seit 2016 beim

Naturschutzhelfer Mario Liebschner beim Beringen junger Greifvögel.  
Foto: Liebschner

Beringen von jungen Greifvögeln, beim Aufhängen von Nistkästen oder ornithologischen Datenerhebungen. Außerdem erstellt er seit 2018 den Ornithologischen Jahresbericht für den Landkreis Zwickau und übernimmt die Wasservogelzählung für den Abschnitt Waldenburg-Wolkenburg. International ist Mario Liebschner ebenfalls aktiv: Seit 2006 unternimmt er regelmäßig ein bis zwei ornithologische Auslandsreisen pro Jahr, um sich die Natur und die Vogelwelt anderer Länder anzuschauen.



4 Alter Rübenkeller der Gräfenmühle  
Foto: Fraulob

5 Braunes Langohr in einer Mauerritze  
Foto: Fraulob

## Das Naturschutznetzwerk

# Naturschutzstation Rödlitztal e. V.



Mit jeder Ausgabe des „Schaufenster Natur“ wollen wir Ihnen einen Stützpunkt aus dem Naturschutznetzwerk vorstellen. Protagonist dieser Ausgabe ist der Naturschutzstation Rödlitztal e. V.:

Der Verein hat seinen Sitz auf einem ehemaligen Sportplatz im Ortsteil Rödlitz, Lichtenstein. Das Gelände sowie der dort verlaufende Rödlitzbach wurden 2017 im Zuge einer Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme renaturiert. Als Stützpunkt der Kreisnaturschutzstation ist der Verein wesentlicher Akteur im östlichen Teil des Landkreises.

Die integrierte Tierauffangstation ist zentraler Bestandteil des Konzeptes der Naturschutzstation. Diese wird seit zwei Jahren ehrenamtlich betrieben - federführend durch den Vorsitzenden und gelernten Zootierpflegermeister Tobias Rietzsch. Der Arbeitsaufwand der Auffangstation ist enorm - insbesondere in der Jungvogelsaison. Dies bedeutet beispielsweise eine Anwesenheit an 365 Tagen,

zugleich täglicher 24-Stunden-Telefonbereitschaft.

Die vorhandenen Räumlichkeiten werden außerdem für Veranstaltungen, Ausstellungen und Umweltbildung genutzt. Im Außenbereich besteht ebenfalls die Möglichkeit, Veranstaltungen durchzuführen (Kleiner Bolzplatz, Grillstelle, Tische, Bänke, Bach- und Waldanschluss, Obst- und Blühwiese). Das Gelände ist für die Öffentlichkeit frei zugänglich und gut zu erreichen. Jeden Dienstag von 16:00 bis



## Der Naturtipp

## Hilfe für Fledermaus, Igel, Laufkäfer und Co.

Unterstützen kann man Fledermäuse beim Finden von geeigneten Winterquartieren durch das Belassen alter Kartoffel- oder Rübenkeller inklusive einer kleinen Einflugmöglichkeit. Alternativ kann man auch in einem Seitenraum des normalen Hauskellers Platz schaffen, z.B. durch die im Projekt beschriebenen Quartiersteine. Allerdings ist hier auf Temperatur und Luftfeuchte zu achten.

Bei Insekten und anderen Wirbel-

losen lohnt bereits das Stehenlassen eines Teiles des heimischen Gartengrüns. „Wilde Ecken“ in Form von Reisig-/Stein- und Komposthaufen werden gerne von Igel, Amphibien und Reptilien genutzt. Ein Teich, der nicht bis ganz zum Grund durchfriert, kann als Winterstation für Insektenlarven dienen. Wir beraten Sie bei Bedarf gerne persönlich über weitere Möglichkeiten in und an den eigenen vier Wänden.



6 *Das Gelände der Naturschutzstation Rödlitztal*  
Foto: Klein

7 *Die JuNaS Rödlitz in Aktion*  
Foto: Pfeifer

18:00 Uhr sind Ansprechpartner vor Ort und ermöglichen den persönlichen Kontakt.

Die Rödlitztaler führen zudem ein innovatives Umweltbildungsprojekt vor Ort durch: Die Jungen Naturwächter Sachsen (JuNaS) treffen sich wöchentlich in der Station. Hierbei geht es um die fundierte Wissensvermittlung zu den Themen Umwelt und Natur. Ziel ist es, Kinder und Jugendliche zu begeistern und zum Handeln zu befähigen. Das Projekt wird von der Landesstiftung Natur und Umwelt Sachsen (LaNU) unterstützt und soll in den kommenden Jahren weiter ausgebaut werden.

**Unter** [www.graefenmuehle.de](http://www.graefenmuehle.de) finden Sie wie gewohnt interessante Links und Downloads, diesmal speziell zu folgenden Themen:

- Ornithologischer Jahresbericht für den Landkreis Zwickau 2018
- Mitmachaktion „Weichtiere Sachsens“

Für Rückfragen oder zur Vermittlung stehen wir Ihnen gerne unter [kreisnaturschutzstation@landkreis-zwickau.de](mailto:kreisnaturschutzstation@landkreis-zwickau.de) oder unter 0375 4402-26337 zur Verfügung.

8 *Ungemähter Wiesenabschnitt*  
Foto: Fraulob

9 *Reisighaufen*  
Foto: Greyling

## Ausgewählte Termine

**1. Januar 2020, 13:00 bis 16:00 Uhr**

Veranstaltung: Neujahrswanderung  
Treffpunkt: Schneeberger Straße 1 (REWE-Markt), Kirchberg  
Organisator: NABU Kirchberg

**4. Januar 2020, 13:00 bis 15:00 Uhr**

Veranstaltung: Winterquartierkontrolle Fledermäuse  
Treffpunkt: Schneeberger Straße 81 A, Parkplatz Netto-Markt, Wilkau-Haßlau  
Organisator: NABU Kirchberg

**10. Januar 2020, 18:00 bis 20:00 Uhr**

Veranstaltung: Fledermausabend (Vortrag)  
Ort: Café Marie, Altmarkt 18, Kirchberg  
Organisator: NABU Kirchberg

**16. Januar 2020, 15:00 bis 18:00 Uhr**

Veranstaltung: Arbeitseinsatz, Gehölzschnitt Flächennaturdenkmal (FND) Brand  
Treffpunkt: Hansastraße 4 (Autohaus), Zwickau  
Organisator: Grüne Liga Westsachsen

**16. Januar 2020, 19:00 bis 21:00 Uhr**

Veranstaltung: Vortrag – „Unterwegs in Südmarokko – sechzehn Jahre auf den Spuren der Habichtadler, Lannerfalken und Co.“  
Ort: Beierleins Landgasthaus, Straße des Friedens 72, Callenberg  
Organisator: Verein sächsischer Ornithologen

**17. Januar 2020, 18:00 bis 20:00 Uhr**

Veranstaltung: Vortrag – „Grünhaus“ (Niederlausitz) – Vom Tagebau zum Naturparadies  
Ort: Kreisnaturschutzstation Gräfenmühle, Pestalozzistraße 21 A, Neukirchen/Pleiß  
Organisator: Kreisnaturschutzstation Gräfenmühle

**21. Januar 2020, 19:00 bis 21:00 Uhr**

Veranstaltung: Vortrag – Endemiten Jagd in Südindien und auf der Andaman-Insel  
Ort: Beierleins Landgasthaus, Straße des Friedens 72, Callenberg  
Organisator: NABU Erzgebirgsvorland

**23. Januar 2020, 15:00 bis 18:00 Uhr**

Veranstaltung: Arbeitseinsatz – Gehölzschnitt FND Brand  
Treffpunkt: Hansastraße 4 (Autohaus), Zwickau  
Organisator: Grüne Liga Westsachsen

**25. Januar 2020, 09:00 bis 15:00 Uhr**

Veranstaltung: Arbeitseinsatz – Gehölzschnitt FND Steinbruch Kaufungen  
Treffpunkt: Mühlenstraße (Brücke), Limbach-Oberfrohna  
Organisator: NABU Erzgebirgsvorland

**30. Januar 2020, 15:00 bis 18:00 Uhr**

Veranstaltung: Arbeitseinsatz – Mahd Nasswiese FND Maxhütte  
Treffpunkt: Reichenbacher Straße 154 (Modehaus Kress), Zwickau  
Organisator: Grüne Liga Westsachsen

Folgen Sie uns und verpassen Sie nichts mehr.

Die wichtigsten Termine und Informationen rund um die Themen Natur- und Umweltschutz finden Sie auch auf unserer Facebook-Seite: [www.facebook.com/Graefenmuehle](https://www.facebook.com/Graefenmuehle).

Ab sofort können Sie sich auch für unseren digitalen Newsletter registrieren.

### Kontakt:

Kreisnaturschutzstation Gräfenmühle  
Pestalozzistraße 21 A, 08459 Neukirchen/Pleiß, Telefon: 0375 4402-26337/-26338, E-Mail: [info@lpv-westsachsen.de](mailto:info@lpv-westsachsen.de), Internet: [www.graefenmuehle.de](http://www.graefenmuehle.de)

## LEADER-Region Schönburger Land

## Starke Vereine für ländliche Räume – Gemeinschaft hat Zukunft

Ideenwettbewerb zur Stärkung des Ehrenamtes 2019/2020 startet!

Ihre Ideen sind wieder gefragt. Dazu wird zum dritten Mal der Ideenwettbewerb „Starke Vereine für ländliche Räume“ ausgelobt. Dieses Mal geht das Schönburger Land auf die Suche nach herausragenden Ideen zur Stärkung der Gemeinschaft. Es können sich dazu erstmals alle Vereine, die ihren Sitz im Schönburger Land und keinen diskriminierenden bzw. verfassungsfeindlichen Hintergrund haben, am Wettbewerb beteiligen!

### Preisgeld:

Für den Ideenwettbewerb steht insgesamt ein Preisgeld von 12.500 EUR zur Verfügung. Prämiiert werden die besten Ideen. Der erste Platz ist mit einem Preisgeld in Höhe von 3.000 EUR dotiert. Die Auswahl erfolgt durch eine Jury, nach deren Ermessen eine Stafflung der weiteren Preisgelder erfolgt.

### Teilnahmebedingungen:

1. Teilnehmen können alle Vereine, die ihren Sitz in der LEADER-Region „Schönburger Land“ haben. Dazu zählen die Kommunen Bernsdorf, Callenberg, Gersdorf,

Glauchau, Lichtenstein, Limbach-Oberfrohna, Meerane, Niederfrohna, Oberwiera, Remse, Schönberg, St. Egidien und Waldenburg.

- Es werden neue Ideen gesucht, die nicht bereits in der Vergangenheit umgesetzt wurden. Diese Ideen sollen einen besonders innovativen und konkret umsetzbaren Charakter aufweisen. Projektideen, mit denen laufende Kosten oder einzelne, bereits bestehende bzw. herkömmliche Veranstaltungsformate finanziert werden sollen, sind ausgeschlossen.
- Die eingereichten Projektideen dürfen keinem gültigen Gesetz/keiner gültigen Rechtsvorschrift widersprechen. Vereine mit einem diskriminierenden und/oder einen verfassungsfeindlichen Hintergrund werden von diesem Wettbewerb explizit ausgeschlossen.
- Vereine dürfen sich nur mit einer Projektidee am Wettbewerb beteiligen.

### Bewertungskriterien:

- Innovativer Ansatz

Quelle:  
planart 4



- Möglichkeit zur Teilhabe
- Einbeziehung der Gemeinschaft vor Ort
- Modellcharakter

### Abgabe der Wettbewerbsbeiträge:

Einsendeschluss ist der **14. Februar 2020**. Die Einreichung der Unterlagen erfolgt vorzugsweise über das auf der Website unter <https://region-schoenburgerland.de/> zur Verfügung gestellte Onlineformular. Die Einsendung per Post (LEADER-Region „Schönburger Land“, Geschäftsstelle, Pachtergasse 14, 08396 Waldenburg) ist in Ausnahmefällen möglich.

Auf der Homepage der Region sind neben dem auszufüllenden Projektantrag ebenfalls die ausführlichen Auslobungsunterlagen einschließlich Bewertungsmaßstäbe zu finden.

Die Preisverleihung erfolgt öffentlichkeitswirksam am 1. April 2020. Die Sieger werden

im Vorfeld schriftlich zu dieser Veranstaltung eingeladen. Es sollten die Beratungsmöglichkeiten des Regionalmanagements genutzt werden.

### Beratende Regionalmanagementstellen:

Herr Martin Böhm  
Pachtergasse 14  
08396 Waldenburg  
Telefon: 037608 406011  
Mobil: 0176 16854100

Frau Ines Senftleben  
Herr Detlef ApolinarSKI  
Telefon: 0341 9609081  
Mobil: 0177 6016636  
E-Mail: [info@region-schoenburgerland.de](mailto:info@region-schoenburgerland.de)

## LEADER-Region Zwickauer Land

## Online-Kompetenz für Vereine, Initiativen und freiwillig Engagierte

Zukunftsregion Zwickau e.V. ist DiNa-Treff

Der Verein Zukunftsregion Zwickau e.V. ist der erste Treff im Projekt Digitale Nachbarschaft (DiNa) in Sachsen und unterstützt seit dem 11. Dezember 2019 Vereine, Initiativen und freiwillig Engagierte im souveränen und sicheren Umgang im Internet.

Bekannt als Träger der LEADER-Region Zwickauer Land offeriert der Verein bis Ende 2022 mit dem neuen Angebot kostenfreie Schulungen zu wichtigen Fragen wie: Was kommt ins Impressum meiner Vereinshomepage? Was muss ich beachten, wenn ich Fotos vom Sommerfest auf Social Media-Kanälen poste? Wie kann ich datensparsam mit meinen Mitgliedern kommunizieren? Was muss ich beim Online-Fundraising beachten?

Mit dem digitalen Wandel sind neue Formen der Kooperation und der Kommunikation entstanden – davon können Vereine, Initiativen und freiwillig engagierte Bürgerinnen und Bürger profitieren. Doch damit sind auch neue Herausforderungen verbunden, bei denen der Zukunftsregion Zwickau e.V. als einer von bundesweit 50 Treffpunkten fortan unterstützt und vernetzt.

Die erste Schulung fand bereits am 11. Dezember zum Thema „Homepage: Sicher gestalten, organisieren und pflegen“ statt. Die zweite folgt am **5. Februar 2020 von 16:00 bis 19:00 Uhr** im Alten Gasometer Zwickau. Welches Thema dort behandelt werden soll, kann noch bis Anfang Januar 2020 mitbestimmt werden. Anmeldungen sind anschließend ebenso möglich.

Alle Informationen sind kompakt zu finden unter: <https://www.zukunftsregion-zwickau.eu/dina-treff>. Die Teilnehmendenzahl bei den kostenfreien Schulungen ist jeweils auf 25 begrenzt. Neben den Schulungen stehen Interessierten zahlreiche Informationsmaterialien in der Geschäftsstelle in der Bosestraße 1 zur Verfügung, außerdem die Möglichkeit, an Webinaren teilzunehmen oder sich mit Lernvideos fortzubilden.

**Zum Hintergrund:** Die Digitale Nachbarschaft (DiNa) und ein Teilprojekt des Deutschland sicher im Netz e.V. (DsiN), der 2006 auf dem ersten Nationalen IT-Gipfel gegründet wurde. Als gemeinnütziges Bündnis unterstützt DsiN VerbraucherInnen und kleinere Unternehmen im sicheren und souveränen Umgang mit der digitalen Welt. Dafür werden in Zusammenarbeit mit den Mitgliedern und PartnerInnen konkrete Hilfestellungen sowie Mitmach- und Lernangebote im privaten und beruflichen Umfeld angeboten. Schirmherr des Vereins ist der Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat. Die Digitale Nachbarschaft wird umgesetzt in Kooperation mit dem Bundesnetzwerk Bürger-schaftliches Engagement (BBE) und gefördert vom Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat, unterstützt von der Deutschen Telekom. Weitere Informationen unter: [www.digitale-nachbarschaft.de](http://www.digitale-nachbarschaft.de)

## Berufliches Schulzentrum (BSZ) für Wirtschaft, Ernährung und Sozialwesen Lichtenstein

### Tag der offenen Tür

Berufliches Schulzentrum in Lichtenstein lädt ein

Jeweils von **10:00 bis 13:00 Uhr** lädt das Berufliche Schulzentrum für Wirtschaft, Ernährung und Sozialwesen am **Samstag, dem 11. Januar 2020** in das BSZ nach Lichtenstein, Diesterwegstraße 2 und am **Samstag, den 18. Januar 2020** in die Außenstelle nach Wilkau-Haßlau, Mozartstraße 5 zum „Tag der offenen Tür“ ein.

Die Schularten Berufliches Gymnasium, Fachoberschule, Fachschule, Berufsfachschule und Berufsschule werden dabei umfassend vorgestellt.

Das Berufliche Gymnasium in den Fachrichtungen Biotechnologie, Gesundheit und Sozialwesen oder Wirtschaftswissenschaften bietet eine Alternative zum „klassischen Abitur“. Damit können Schüler innerhalb von drei Jahren die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) erwerben und an jeder Universität oder Fachhochschule studieren.

Die Fachoberschule mit den Fachrichtungen Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie, Gesundheit und Soziales oder Wirtschaft und Verwaltung ist eine weitere studienqualifizierende Schulart, die zum Studium an einer Fachhochschule oder Berufsakademie berechtigt.

Da der Kernbereich eines jeden BSZ in der dualen Ausbildung der Berufsschule liegt, wird zum „Tag der offenen Tür“ auch zu den bereits angesiedelten Ausbildungsberufen umfangreich informiert werden. In Lichtenstein handelt es sich dabei um die Berufe Fachkräfte für Lagerlogistik/Fachlagerist, Einzelhändler/Verkäufer, Fachangestellte für Arbeitsmarktdienstleistungen, Sozialversicherungsfach-

angestellte und – neu ab Schuljahr 2020/21 Kaufleute im Gesundheitswesen. Dieser Beruf eröffnet ein breites und zukunftssträchtiges Beschäftigungsfeld, u. a. in der Verwaltung von Krankenhäusern, Arztpraxen, Physiotherapien oder Pflegeeinrichtungen.

Ebenfalls NEU ist die sogenannte dreijährige generalistische Pflegeausbildung zur Pflegefachkraft. Diese ist am Standort in Wilkau-Haßlau ab kommendem Schuljahr möglich. Die neue Ausbildung vermittelt pflegerische Lerninhalte in allen Bereichen der pflegerischen Versorgung und für alle Lebensalter von Patienten, Klienten und Bewohnern. Vielfältige interessante Einsatzmöglichkeiten bieten sich auch hier an, so z. B. in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen.

Informieren kann man sich außerdem über die Möglichkeit, in der Außenstelle Meerane berufsbegleitend eine Ausbildung zum Erzieher zu absolvieren. Auch diese Ausbildung bietet nach Abschluss ein spannendes und weit gestrecktes Einsatzgebiet, vor allem im sozialpädagogischen Bereich.

Zum „Tag der offenen Tür“ werden alle Schularten umfassend vorgestellt und die Aufnahmebedingungen für das Berufliche Gymnasium und für die Fachoberschule können erfragt werden. Für Beratungsgespräche stehen kompetente Ansprechpartner bereit. Außerdem besteht die Möglichkeit, die Fachkabinette für naturwissenschaftliche Unterweisungen, das Fremdsprachenkabinett, Computerräume und Fachräume mit multimedialer Ausstattung zu besichtigen. Selbstverständlich ist für das leibliche Wohl gesorgt. Alle Ausbildungen sind schulgeldfrei.



Neben Schulleiter Andreas Becher, nahmen die Lehrerinnen Elke Franz und Ute Seidel sowie die Schüler Etienne Oelsner und Victoria Grimm Urkunde, Plakette und Scheck entgegen.  
Foto: Daniel Herold

Die Paul-Fleming-Oberschule in Hartenstein hat erfolgreich ihre Erstzertifizierung von 2014 verteidigt und trägt für weitere vier Jahre das Sächsische Qualitätssiegel für Berufliche Orientierung. Am 25. November fand die feierliche Vergabe des Qualitätssiegels im Hotel Chemnitzer Hof in Chemnitz statt. Im diesjährigen Verfahren hatten sich 14 Schulen beworben, zehn – fünf Förderschulen, vier Oberschulen

und ein Gymnasium – erhielten die begehrte Auszeichnung, die mit einer Prämie von jeweils 1.000 Euro dotiert ist. Erste Gratulanten waren Nadja Anders, Leiterin des Standortes Chemnitz des Landesamtes für Schule und Bildung, Jörg Beyer von der Regionaldirektion Sachsen der Bundesagentur für Arbeit sowie der Chemnitzer Bürgermeister Ralph Burghart. Sie vergaben Urkunde, Plakette und den symbolischen Scheck an die ausgezeichneten Schulen. Antje Finke, Geschäftsführerin der Landesarbeitsstelle Schule-Jugendhilfe e. V., hielt am Abend die Laudatio zu Ehren der Paul-Fleming-Oberschule Hartenstein. Sie betonte, dass die Schule Aktionstage wie „genial sozial“, der „Girls‘ und Boys‘ Day“ sowie die „Woche

der offenen Unternehmen“, „... in vorbildlicher Weise nutzte“. Im Landkreis Zwickau gibt es aktuell fünf Schulen, die mit dem Sächsischen Qualitätssiegel für Berufliche Orientierung zertifiziert sind. Die Paul-Fleming-Oberschule Hartenstein wurde vor allem für die Stringenz in der Umsetzung des schuleigenen Berufsorientierungskonzeptes geehrt. Der Bewertungsjury fiel jedoch nicht nur die konsequente Verfolgung selbst gesteckter Ziele auf, positiven Eindruck machte zudem die Weiterentwicklung der konzeptionellen Arbeit und die Flexibilität mit der die Schule auf veränderte Bedingungen der regionalen Bildungs- bzw. Berufsbildungssituation reagiert. Um aktuelle Anforderungen an Bewerbungen und Ausbildung kennenzulernen, werden

Stabsstelle Wirtschaftsförderung und Klimaschutz

# Paul-Fleming-Oberschule Hartenstein bleibt ein Qualitätsinstitut für Berufliche Orientierung

Bildungseinrichtung verteidigte Zertifizierung erfolgreich

Lehrkräfte-Fortbildungen in regionalen Unternehmen organisiert. Es besteht enge Zusammenarbeit mit den Wirtschaftsakteuren der Region. Höhepunkt der Kooperation ist die jährliche schuleigene Berufsmesse, bei der sich inzwischen sogar ehemalige Schüler mit ihren Ausbildungsbetrieben präsentieren. „Wir haben uns erneut der Zertifizierung gestellt, weil wir den Titel verdienen“, so Schulleiter Andreas Becher, der sich voller Stolz auf Kollegium und Schüler zeigt. Beispielhaft gibt er das Projekt „Zeit schenken“ der Schule an. Schüler der Paul-Fleming-Oberschule verbringen dabei Zeit in Kinder- und Pflegeheimen. Sie sind damit in die Freizeitbeschäftigung von Kindern und alten Menschen eingebunden. „Da wird

Jüngeren bei den Hausaufgaben geholfen oder im Seniorenkreis gebastelt, gelesen und gebäcker“, so Becher. Die Schüler der Paul-Fleming-Oberschule erlernen soziale Kompetenzen und machen ihre Erfahrungen im Bereich der Sozial-, Pflege- und Gesundheitsberufe. Während das Projekt „Zeit schenken“ vorerst nur für Klassenstufe acht vorgesehen war, machen nunmehr auch Neuntklässler gern bei der Projektarbeit weiter. Die hervorragende Arbeit für die Berufliche Orientierung der Schüler beeindruckte die Wertungsjury, sodass für weitere fünf Jahre die Plakette des Sächsischen Qualitätssiegels für Berufliche Orientierung am Schulhaus der Paul-Fleming-Oberschule in Hartenstein prangt.

Lebenshaus e. V. Lichtenstein

## GEMEINSAM – für eine gute Entwicklung von Pflegekindern

Universitätsprofessor sprach Pflegeeltern aus dem Herzen

Zum Tagesseminar am 8. November 2019 im Landratsamt in Werdau waren 80 Teilnehmer aus sieben verschiedenen Landkreisen angereist. Darunter Pflege- und Adoptiveltern, Mitarbeiter in den Jugendämtern und interessierte Fachkräfte.

Der Fachtag, der vom Lebenshaus e. V. in Kooperation mit dem Landkreis Zwickau durchgeführt wurde, stand unter dem Motto: „GEMEINSAM – für eine gute Entwicklung von Pflegekindern“.

Der Referent Prof. Dr. Klaus Wolf, pensionierter Professor der Universität Siegen, leitet die deutschlandweite Forschungsgruppe Pflegekinder und ist auch als internationaler Wissenschaftler aktiv. „Wenn Kinder einen rauen und unholprigen Lebensstart hatten und unter menschenfeindlichen Bedingungen aufwuchsen, hinterlässt das Spuren im Leben“, so Prof. Dr. Klaus Wolf. Er plädierte dafür, Pflegekinder als Kinder und Jugendliche zu betrachten, die versuchen, in einem schwierigen Gelände zurechtzukommen, Erklärungen für ihre Situation zu finden und den Alltag zu bewältigen. Wie wertvoll man sich fühle, hänge vor allem



davon ab, wie man bisher behandelt wurde. Wenn Kinder in eine Pflegefamilie kommen, sei das für sie zunächst wie eine fremde Welt. Sie könnten in einer liebevollen Pflegefamilie jedoch „sensationelle neue Erfahrungen“ machen. Eine tiefe biografische Beheimatung in einer Pflege- oder Adoptivfamilie könne wie ein Wunder sein. So habe es Jenny erlebt, ein Pflegekind, das am ersten Tag in ihrer neuen Familie gefragt wurde, was sie denn gern im Fernsehen anschauen möchte. Das Fazit des Professors: „Es gibt positive Entwicklungschancen von Mädchen und Jungen trotz extrem ungünstigen Starts. Sie können nichts an negativen Lebenserfahrungen ungeschehen machen, aber in einer Pflegefamilie können diese Kinder kontinuierlich neue menschenfreundliche Lebenserfahrungen sammeln.“

Damit die Perspektiven fremduntergebrachter Kinder sicherer werden, sollten sich in Deutschland einige gesetzliche Rahmenbedingungen ändern und Kinder sowie Pflegeeltern mehr gehört werden – so das Statement des Wissenschaftlers.

Wolf engagiert sich als Experte in Ausschüssen des Bundestages und plädiert zum Wohle von Kindern für Änderungen im Bürgerlichen Gesetzbuch.

Prof. Dr. Wolf betont die Chance von Pflegekindern, die Familie erleben dürfen.  
Foto: Lebenshaus e. V.

Für Infos zur Aufnahme eines Pflegekindes können sich Interessierte gern an den Lebenshaus e. V. in Lichtenstein wenden.

**Kontakt:**  
Lebenshaus e.V. Lichtenstein  
Frau Karin Demmler  
Telefon: 037204 60188  
E-Mail: info@lebenshaus.org  
Internet: www.lebenshaus.org

Stabsstelle Wirtschaftsförderung und Klimaschutz

## Save the Date

Gründertag am 29. Februar 2020 in Glauchau

Sie sind bereit für neue Wege und möchten den Schritt in die Selbstständigkeit wagen? Sie haben Visionen, Mut und Durchhaltevermögen? Dann nutzen Sie den Gründertag 2020, um sich für Ihren Weg zum eigenen Unternehmen startklar zu machen.

Gemeinsam mit zahlreichen Experten möchten wir Sie am **Samstag, dem 29. Februar 2020** mit Informationen, Hinweisen und individuellen Beratungsgesprächen zu Ihren Fragen rund um die Existenzgründung unterstützen.

Die Teilnahme ist kostenfrei. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich.

**Kontakt:**  
Stabsstelle Wirtschaftsförderung und Klimaschutz  
Frau Tina Grotz  
Telefon: 0375 4402-25118  
E-Mail: veranstaltungen@landkreis-zwickau.de

## Welcome to Kirchberg

Grundschulwettbewerb Englisch  
am Christoph-Graupner-Gymnasium

Am **Donnerstag, dem 9. Januar 2020, 10:00 Uhr**, wird am Christoph-Graupner-Gymnasium Kirchberg, Christoph-Graupner-Straße 1, wieder der jährliche Englischwettbewerb für sprachlich begabte und interessierte Grundschüler der Klassenstufe 4 stattfinden.

Dieser Wettbewerb wird im Namen des Landesamtes für Schule und Bildung – Standort Zwickau – in den Räumlichkeiten des Gymnasiums durchgeführt. Die Anmeldung erfolgt über die jeweilige Grundschule.

## Beratungselternabend für Eltern der Grundschulklassen 4

Gymnasium lädt ein

Das Christoph-Graupner-Gymnasium, Christoph-Graupner-Straße 1, 08107 Kirchberg, lädt für **Donnerstag, dem 16. Januar 2020 um 19:00 Uhr** zu einem Informationselementabend zum Ausbildungsangebot des Hauses ein. Im Anschluss an den musikalischen Auftakt durch Schüler der Bläserklasse erhalten interessierte Eltern im Rahmen dieser Veranstaltung Informationen sowohl zu den Zugangsvoraussetzungen und Inhalten der gymnasialen Ausbildung allgemein als auch zu den Vorteilen einer vertieft sprachlichen Ausbildung als besonderes Angebot der Begabtenförderung in Sachsen. Darüber hinaus können Fragen zur Schülerbeförderung geklärt werden. Informationen rund um die

vertieft sprachliche Ausbildung nach § 4 Schulordnung Gymnasien Abiturprüfung (SOGYA) oder die Bläserklasse können jederzeit auf der Homepage des Christoph-Graupner-Gymnasiums (<http://www.graupnergym.de>) oder telefonisch unter 037602 64336 eingeholt werden. Mit Voranmeldung können individuelle Beratungsgespräche zu den Anforderungen der gymnasialen Ausbildung beziehungsweise des vertieft sprachlichen (bilingualen) Bildungsgangs im Anschluss an den Informationselementabend geführt werden. Interessenten werden gebeten, telefonisch 037602 64336 oder per E-Mail [steinert.co@graupnergym.lernsax.de](mailto:steinert.co@graupnergym.lernsax.de) einen Termin mit der Schulleitung zu vereinbaren.

## Volles Haus zur Schatzsuche

Über 130 Grundschüler und ihre Familien  
entdeckten Schätze

Der Schnupperrnachmittag am 13. November 2019 stand unter einem guten Stern! Es waren über 130 Grundschüler und ihre Familien aus Kirchberg und anderen Gemeinden des Landkreises Zwickau, des Vogtlandkreises sowie des Erzgebirgskreises der Einladung in die Sieben-Hügel-Stadt gefolgt, um die Schätze des Christoph-Graupner-Gymnasiums zu entdecken.

Zu erkunden gab es allemal genug, so dass die Mädchen und Jungen die sprichwörtliche Qual der Wahl hatten: Schnupperkurse in Französisch, Spanisch oder Russisch, Wachstäfelchen und Sprachspiele in Latein, Schatzsteine bemalen, Blasinstrumente ausprobieren, chemische und physikalische Experimente durchzuführen, Mikroskopieren, Märchenrätsel, mittelalterliche Ritterburgen, englischsprachige Ratespiele, mathematische Knobeleien, geografische Erkenntnisse, sportliche Aktivitäten ... Die vielfältigen Mitmachangebote der einzelnen Fächer ließen keine Wünsche offen. Nach zweieinhalbstündiger Jagd auf Sticker und Stempel traten die kleinen Gäste mit leuchtenden Augen und einer Belohnung

in der Hand den Heimweg an. Aber auch die Eltern verließen zufrieden das Schulgebäude. Ihre Fragen – sei es zur vertieft sprachlichen Ausbildung, zur Schülerbeförderung oder zu den Angeboten der gymnasialen Ausbildung im Allgemeinen – waren von der Schulleitung und den anwesenden Lehrern sachkundig beantwortet worden. Das leibliche Wohl kam ebenfalls nicht zu kurz. Dafür sorgten Vertreter der Jahrgangsstufe 11.

Das Lehrerteam dankt allen Besuchern für das große Interesse am Gymnasium und würde sich freuen, sie zum Informationselementabend Klasse 4 am **Donnerstag, dem 16. Januar 2020**, zum „Tag der offenen Tür“ am **Samstag, dem 1. Februar 2020** und natürlich zur Anmeldung für die neue Klasse 5 wieder begrüßen zu dürfen.



Fünf gemeinnützige Organisationen haben den symbolischen Spendenscheck erhalten.  
Foto: Ralf Kulik

Am 22. November 2019 fand in der Sparkasse Zwickau die offizielle Ausschüttung des Stiftungszweckertrages der „Gemeinsam Gutes tun. Die Stiftergemeinschaft der Sparkasse Zwickau“ statt. Über 11.500 EUR können im laufenden Jahr für gemeinnützige Zwecke zur Verfügung gestellt werden. Bei der Auswahl der Begünstigten wurde wieder viel Wert auf eine ausgewogene Berücksichtigung von Stadt und Landkreis Zwickau und eine breite Themenvielfalt gelegt.

Die folgenden fünf Einrichtungen konnten den symbolischen Spendenscheck in Empfang nehmen.

- Jugendblasorchester Zwickau e. V.: 2.000 EUR  
Instrumente werden den Schülern leihweise zur Verfügung gestellt, geplant ist u. a. die Anschaffung einer B-Tuba.
- Landschaftspflegeverband Westsachsen

e. V. als Träger der Kreisnaturschutzstation Gräfenmühle Neukirchen/Pleiße: 2.000 EUR

u. a. für Wildbienenprojekte und Anlage von Schmetterlingswiesen

- Zwickauer Glückskinder e. V.: 1.500 EUR  
Unterstützung bedürftiger und kranker Kinder; Dinge zu ermöglichen, die für andere Kinder selbstverständlich sind - Ausflüge, Kindergeburtstag, Weihnachtsgeschenke und vieles mehr.

- Ev.-Luth. Pauluskirchgemeinde Zwickau: 1.000 EUR

Für Arbeit mit Kindern: Anschaffung Holzhaus für Außenspielgeräte.

- Förderverein Tiergehege Crimmitschau e. V.: 500 EUR

Erhaltung und Pflege des Tiergeheges und des angrenzenden Spielplatzes im Crimmitschauer Sahnpark.

Bereits im Spätsommer 2019 waren 3.000 EUR an die Jugendfeuerwehren der Stadt Zwickau und im Zwickauer Land übergeben worden. Davon wurden u. a. Kindersitze für Feuerwehrfahrzeuge angeschafft.

### Sparkasse Zwickau

## „Gemeinsam Gutes tun. Die Stiftergemeinschaft der Sparkasse Zwickau“

Übergabe des Stiftungszweckertrages 2018

Die Stiftergemeinschaft der Sparkasse Zwickau ist jedoch nicht in erster Linie eine Stiftung der Sparkasse Zwickau, sondern vielmehr eine Einladung zum Mitmachen. Jeder kann, ein Startkapital von mindestens 25.000 EUR vorausgesetzt, eine eigene Namensstiftung gründen und die zu fördernde Einrichtung selbst bestimmen. Ganz unkompliziert und ohne eigenen Aufwand unter dem Dach der Stiftergemeinschaft der Sparkasse Zwickau. Die Idee richtet sich an Menschen, die bewusst etwas an die Gesellschaft zurückgeben und Projekte unterstützen wollen, die ihnen am Herzen liegen: in Kunst, Kultur, Sport oder in sozialen Bereichen. Besonders interessant ist die Idee natürlich auch für Menschen, die keine oder keine nahe stehenden Erben haben.

Drei Kunden sind diesen Weg schon gegangen und haben ihren eigenen Stiftungsfonds eingerichtet – gefördert werden mit ca. 1.500 EUR:

- Zwickauer Kinderhaus-Verein
- Deutsche Krebshilfe
- Verein für Knochenmark und Stammzellspenden Sachsen

Was unterscheidet diese Stiftungsfonds von

einer einmaligen Spende oder Erbeinsetzung? Letztere werden meist zeitnah und kurzfristig verbraucht – erinnert sich in wenigen Jahren noch jemand an die gute Tat? Ein Stiftungsvermögen dagegen bleibt langfristig erhalten. Nur die Erträge (bzw. bei einer Verbrauchsstiftung über einen langen Verbrauchszeitraum von 20 Jahren nach und nach auch das Kapital) fördern die Arbeit der begünstigten Einrichtung. Jahr für Jahr, immer aufs Neue. Auch über den Tod hinaus! Um alle organisatorischen Aufgaben und die sichere Verwaltung des Stiftungsvermögens kümmert sich ein Stiftungsexperte der Sparkasse Zwickau zusammen mit einem erfahrenen Treuhänder, der DS Deutschen Stiftungsagentur Neuss, die bundesweit über 400 Stiftungen betreut. Wer keinen eigenen Stiftungsfonds errichten kann oder will, kann die Stiftergemeinschaft der Sparkasse Zwickau auch mit einer Spende ab 1 EUR unterstützen – alle gesammelte Spenden kommen zu 100 Prozent gemeinnützigen Zwecken hier in der Heimat zugute. Spendenüberweisungsbelege gibt es in allen Geschäftsstellen der Sparkasse Zwickau oder im Internet unter [www.sparkasse-zwickau.de](http://www.sparkasse-zwickau.de).

## „Peinture arcadienne – Malerei aus meinem Arkadien“

Ausstellungseröffnung mit Landschaften von Jürgen Szajny in der Galerie des Landkreises Zwickau sorgte für volles Haus

Die neue Ausstellung mit „Malerei aus meinem Arkadien“ von Jürgen Szajny anlässlich seines 75. Geburtstages, die am 28. November 2019 mit einer Vernissage eröffnet wurde, sorgte in Werdau für ein volles Verwaltungszentrum. 120 Gäste folgten zu Ehren von Jürgen Szajny der Einladung ins Verwaltungszentrum Werdau.

Die Erste Beigeordnete des Landkreises Zwickau Frau Angelika Hölzel würdigte in ihrer Ansprache das künstlerische Engagement Szajnys für den Landkreis. In ihren Rückblick erwähnte sie die erste Ausstellung im Landratsamt am 12. Dezember 1992 durch den Kunstverein PLEISSEN-LAND unter dem damaligen Vorsitzenden Jürgen Szajny, unter dessen künstlerischer Leitung bis heute 63 Ausstellungen im Landratsamt der



Jürgen Szajny vor seinen Bildern in der Ausstellung  
Foto: Thomas Michel

Öffentlichkeit präsentiert wurden. Seit 2005 ist er Ansprechpartner bei der Auswahl der Künstler, welche in den Partnerlandkreisen ausstellen. Unter seiner künstlerischen Aufsicht fanden bereits sechs Pleinairs im Landkreis oder in seinen Partnerlandkreisen statt. Die anschließende Laudatio hielt Kulturwissenschaftler Volkmart Rettner. Die einführenden Worte in die Ausstellung selbst nahm

der Künstler Jürgen Szajny vor. Musikalisch wurde die Ausstellung von Frau Ellen Haddenhorst-Lusenky umrahmt.

Die Ausstellung kann noch bis zum **31. Januar 2020** besucht werden.

### Die Ausstellung

Jürgen Szajny hat sich im Laufe seines Lebens mit den unterschiedlichsten Lebens- und Arbeitsräumen auseinandersetzen können, wobei die Landschaft als Träger seiner bildnerischen Intentionen überwiegend im Mittelpunkt stand. So wurde für ihn nicht nur die Region um Zwickau und Werdau zur Inspirationsquelle, sondern auch die Liebe zu seiner „zweiten Heimat“ Südfrankreich. Diese besondere Landschaft wurde für ihn, in der Tradition der Dresdner Hochschule, die bildnerische Form: Gefühle, Empfindungen, Befindlichkeiten und Stimmungen ausdrücken zu können. Seine Landschaften aus dem sonnigen Südfrankreich, seinem Arkadien, zeigen dunkle Wälder und abgrundtiefe Schluchten. Sie führen durch die Cevennen, das Land der Kastanienwälder, Höhlen, Schluch-

ten, das Land der Kamisarden und das Land der Schafe und Esel. Diese in ihrer Dramatik und Einmaligkeit unbeschreiblich reiche Kulturlandschaft wird geprägt durch die enge archaische Verbindung und Abhängigkeit von Natur und Mensch. Diese Erfahrungen und das Erleben dieses Südens versucht er in den Bildern, in seinen malerischen Reflexionen festzuhalten, nachvollziehbar und erlebbar zu machen. Dabei sind es besonders die von Schluchten durchzogenen Hochplateaus, die Causse, in ihrer endlosen Weite und Kargheit, die ihn immer wieder anregen und an den Ursprung der Erde erinnern und die Felsenmeere, in denen Schafherden weiden und zwischen den Gesteinsbrocken die Jacobs Pilger zogen, die kleinen Flüsse, die in Urzeiten tiefe Schluchten in den Felsen gruben sowie die schroffen Berghänge, an denen einsame Gehöfte

kleben, nur auf schmalen serpentinreichen Straßen erreichbar. Es ist das unvergleichliche Licht und die umhüllende Wärme, die er dort fand und die in seinen Bildern ihren Niederschlag finden. Die Arbeiten sind Spiegelungen von Orten, die er in den vergangenen Jahren kennengelernt hat und die zu seinem Arkadien geworden sind. Es sind keine realen Abbilder der Wirklichkeit, sondern malerische Reflexionen seiner Gefühle, Auffassungen und Stimmungen, die er nachvollziehbar und erlebbar zu gestalten versucht. Es sind Bilder, die zum Wandern einladen sollen, wenn auch nur mit den Augen. Er findet dabei, oft unbewusst, die jeweilige künstlerische Form, die von Einflüssen des Impressionismus und Expressionismus geprägt ist und von Empfindungen eines romantischen Realismus getragen werden.

## Sonderausstellung im Museum Schloss Wolkenburg

„Erinnerungen – Scherenschnitte von Christa Bachmann und Weggefährtinnen“

Auf Schloss Wolkenburg sind derzeit Arbeiten der Scherenschnittkünstlerin Christa Bachmann aus Limbach-Oberfrohna zu sehen. Die Werke zeigen nicht nur ein filigranes künstlerisches Genre, sondern auch viele persönliche Einblicke. Christa Bachmann, die in diesem Jahr ihren 90. Geburtstag begangen hätte, leitete viele Jahre die Scherenschnittgruppe Chemnitz. In der Ausstellung werden vorwiegend Scherenschnitte aus Privatbesitz gezeigt, einige Arbeiten stammen aus dem Scherenschnittmuseum im Schloss Lichtenwalde. Sie zeigen traditionelle und moderne Motive in hoher handwerklicher und künstlerischer Qualität. Neben Arbeiten von Christa Bachmann sind in der Ausstellung Scherenschnitte von Ruth Keller, Johanne Müller, Gudrun Schmidt und Anne-Liese Krannich zu sehen. Die Schau läuft über die Weihnachtszeit **bis zum 5. Januar 2020**. Geöffnet ist das Museum von **Dienstag bis Sonntag** und an den **Feiertagen** von **14:00 bis 17:00 Uhr**. Am **24., 25., 31. Dezember 2019** und am **1. Januar 2020** bleibt die Einrichtung geschlossen.

## Mittelalterlicher Adventsmarkt in der Kulturscheune Lauterbach

Abwechslungsreiches Programm erwartet die Besucher



Mittelalterlicher Adventsmarkt in Lauterbach  
Foto: Kay Bohne

Am **21. Dezember 2019** findet in der Zeit von **11:00 bis 20:00 Uhr** der Mittelalterliche Adventsmarkt unter der Regie des Vereins Illusionswelten e. V. in der Kulturscheune Lauterbach, Bergstraße 3, statt. Gespannt sein darf man auf das berühmte Adventstheater „NARRATEAU“ mit Zauberei, Jonglage, verrückter Gauklerkunst sowie Leucht- und Feuerzauber & „PAN PANAZEH“, welcher als entlaufener Weihnachtsmannsack, mit Adventszirkus, musikalischen Gaukeleien und Klängen zum Mitmachen das Volk begeistern möchte. Ein Kunstschmied aus Kraftsdorf, welcher auch Tai-Chi-Quan Lehrer ist, wird sein Feuer entfachen und im Hof der Kultscheune verschiedene Schmiedekünste zeigen. Es werden unter anderem Keramik, Textilien, handgefertigte Mützen, Filzprodukte, edle Steine, Schmuck, mittelalterlicher Trödel, Holzdekoration, Natur- und Biowaren, Met und Honigprodukte, verschiedene Süßwaren, Räucherwurst, Räucherfisch, Tee's und Kräuter sowie original Lauterbacher Handbrot aus dem Holzbackofen angeboten. Außerdem kann einer vogtländischen Schnitzergemeinschaft bei der Arbeit zugeschaut werden. Es wird ein Winterfeuer und um 15:00 Uhr und ca. 18:00 Uhr eine besondere Darbietung der Künstler „NARRATEAU“ & „PAN PANAZEH“ geben. Für das leibliche Wohl wird mit verschiedenen kulinarischen Köstlichkeiten gesorgt.

## Förderkreis Tierpark Hirschfeld wählt neuen Vorstand

Vorsitzende zieht positive Bilanz

Am 27. November trafen sich die Mitglieder des Förderkreises zu ihrer Wahl- und Jahresversammlung. Die Vorsitzende Eva Herzog konnte eine positive Bilanz ziehen.

In den letzten vier Jahren wurden das Minischwein-Gehege, eine neue Unterkunft für Hasen und Meerschweinchen sowie das Ziegengehege saniert und zugänglich gemacht. Schwerpunkt waren die Projektierung, die Beantragung der Fördermittel und der Bau des Wisentgeheges.

Frau Herzog dankte den Mitarbeiterinnen der „Zukunftsregion

Zwickau“ und den Mitarbeitern des Amtes für Ländliche Entwicklung und Vermessung im Landratsamt für ihre große Unterstützung. Das Wisentgehege steht kurz vor der Fertigstellung und wird im Frühjahr eröffnet. Es wurde an die Katastrophe im September 2018 erinnert, als eine Windhose innerhalb von zehn Minuten den Tierpark zerstörte. Herzog bedankte sich herzlich für die große Medienunterstützung, die eine Riesenwelle der Hilfsbereitschaft hervorrief. Allen Unterstützern – Firmen, Handwerkern, Privatbürgern, dem Landrat, dem Kreistag,

der Sparkasse, dem Team des Tierparks – wurde gedankt. Gemeinsam gelang es, dass der Tierpark nur drei Wochen geschlossen werden musste. Der neue Vorstand wurde mit elf Mitgliedern und Frau Herzog wieder als Vorsitzende gewählt. Herr Karl Weiß wurde als Mitglied des Vorstandes verabschiedet und die Mitgliederversammlung wählte ihn einstimmig zum Ehrenmitglied im Förderkreis. Damit wurden seine Verdienste beim Aufbau des Förderkreises und seine Aktivitäten bei der Erneuerung und Verbesserung des Tierparks gewürdigt.

## Weihnachtsausstellung auf Burg Schönfels

Modellbaukästen der Sammlung Reißmann

Noch **bis zum 23. Februar 2020** ist die Weihnachtsausstellung im Museum Burg Schönfels zu sehen. Andreas Reißmann aus Greiz sammelt seit nunmehr 40 Jahren Spielzeuge mit dem Schwerpunkt der DDR-Zeit. Inzwischen erfreut sich die Sammlung großer Beliebtheit und konnte schon in vielen Ausstellungen gezeigt werden. Ein Teil dieser privaten Sammlung, die inzwischen 4 000 Teile umfasst, sind Modellbaukästen, von denen eine Auswahl in der Weihnachtsausstellung zu sehen ist. Chemiebaukästen, Metallbaukästen, Holzbaukästen, Elektronikbaukästen und Bausteine aus Holz und Kunststoff laden zum Betrachten und Erinnern ein.

Geöffnet ist die Ausstellung am **25./26. Dezember 2019** und am **1. Januar 2020** von **13:00 bis 17:00 Uhr**. An allen anderen Tagen gelten die regulären Öffnungszeiten. Am **24. und 31. Dezember 2019** ist die Ausstellung geschlossen.

## Veranstungstipps

Tuchfabrik Gebr. Pfau  
lädt zu Besuch ein

Zwischen den Feiertagen geöffnet

Die Tuchfabrik Gebr. Pfau, Leipziger Straße 125 in Crimmitschau lädt auch zwischen den Feiertagen Interessenten zu einem Besuch ein. Vom **26. bis zum 29. Dezember 2019** ist das Haus geöffnet. Jeweils um **14:00 Uhr** findet eine Führung durch die historischen Fabrikräume statt. Wegen der Bauarbeiten für die Landesausstellung 2020 kommt es zwar zu Beeinträchtigungen, aber ein großer Teil der Gebäude kann trotzdem im Rahmen der Führung besichtigt werden. Ab dem **21. Dezember 2019** zeigt die Tuchfabrik Gebr. Pfau eine Wanderausstellung, die zum Anlass des 30. Jahrestages der friedlichen Revolution in Deutschland entstanden ist. Crimmitschauer aus allen Berufsfeldern und Bevölkerungsschichten erzählen für die Ausstellung jeweils ihre ganz persönliche Geschichte. Auf 25 Großplakaten werden diese dargestellt. Die Befragten berichteten vom Alltag in der DDR und ihren Erlebnissen in den Wendejahren. Dabei kommen auch ihre damaligen Hoffnungen, Visionen und Gefühle zum Ausdruck. Schülerinnen und Schüler des Crimmitschauer Julius-Motteler-Gymnasiums und der Käthe-Kollwitz-Oberschule haben für die Ausstellung Zeitzeugen befragt. Sie baten sie, ihre Sicht auf die Ereignisse darzulegen. Besucher erhalten somit einen Eindruck von der Situation in Crimmitschau und darüber hinaus.

Geöffnet ist das Museum jeweils am Donnerstag und Freitag von 10:00 bis 17:00 Uhr sowie am Samstag, Sonntag und an Feiertagen von 14:00 bis 17:00 Uhr. Vom 23. bis zum 25. Dezember 2019 sowie vom 30. Dezember 2019 bis zum 1. Januar 2020 ist das Museum geschlossen.

Veranstaltungen im Museum-  
Naturalienkabinett Waldenburg

Zu wissen, was die Welt im Innersten zusammenhält



Foto: Pressestelle Landratsamt

Am **21. Dezember 2019 um 14:30 Uhr** findet eine öffentliche Kurzführung durch das Museum-Naturalienkabinett Waldenburg statt. Ähnlich wie Doktor Faust erforschte auch die Leipziger Apothekerfamilie Linck im 18. Jahrhundert die magischen Kräfte aus der Welt der Physik und Astronomie und sammelte in diesem Zusammenhang seltene und kuriose Objekte aus den Bereichen Astronomie, Physik und Technik. Gemeinsam begeben sich die Besucher auf die Spur dieser Forschungen und erfahren dabei Wissenswertes über die Technische Sammlung im Naturalienkabinett.

## Gift – Informatives zur Medizingeschichte

Am **28. Dezember 2019 um 14:00 Uhr** sind alle Interessierten eingeladen, an einer öffentlichen Führung durch das Museum-Naturalienkabinett Waldenburg teilzunehmen. Die Medizingeschichte ist voll von Berichten über tödliche Substanzen und menschliche Intrigen – beides Grundlage für heimliche Giftmorde! Auch Apotheker beschäftigten sich von jeher mit der Frage nach der richtigen Dosierung und ab wann ein vermeintlich harmloser Stoff Leib und Leben ernsthaft bedroht. Das Naturalienkabinett ist also der perfekte Ort für eine humorvolle Reise durch die Welt der Gifte!

Öffentliche Führung zu den Highlights  
des Naturalienkabinetts Waldenburg

Am **29. Dezember 2019 finden um 10:30 und 14:30 Uhr** öffentliche Führungen im Naturalienkabinett Waldenburg statt.

Viele Besucher wissen nicht, dass im Naturalienkabinett auch der kleinste Vogel, die älteste Spiritussammlung, der größte Pflanzensamen, die größten Schmetterlinge, Bienen und Käfer sowie eines der größten Fledertiere der Welt bestaunt werden können. Im Rahmen der Führung werden daher bekannte und weniger bekannte Highlights des Hauses präsentiert. Der Veranstalter möchte im Gegenzug gern etwas über die Lieblingsstücke der Besucher erfahren.

Für alle Veranstaltungen ist lediglich der Museumseintritt zu bezahlen.

## Büro Landrat

23. Spätlingsmarkt  
im Partnerlandkreis Ludwigsburg

Landkreis Zwickau präsentierte sich mit Produkten aus der Region



Geschäftsführerin Astrid Peiker und Landrat Christoph Scheurer präsentieren das Bier der „Glückauf-Brauerei“ Gersdorf am Stand des Landkreises.  
Foto: Landratsamt Ludwigsburg

Vom **4. bis 9. November 2019** präsentierte sich der Landkreis Zwickau traditionell auf dem Spätlingsmarkt im Partnerlandkreis Ludwigsburg. Dank des Sponsorings der Sparkasse Chemnitz wurde diese Teilnahme auch in diesem Jahr wieder möglich.

Landrat Dr. Christoph Scheurer ließ es sich nicht nehmen, an der Eröffnung des Marktes, welcher seinen Namen dem schwäbischen Namen für Herbst (Spätling) verdankt, persönlich teilzunehmen. Mit ihm reiste Astrid Peiker, Geschäftsführerin der Glückauf-Brauerei GmbH Gersdorf, denn das Gersdorfer Bier gehört seit Beginn des Spätlings-

marktes zum festen Bestandteil des sächsischen Angebotes.

Zahlreiche Besucher kamen wie jedes Jahr zum Kosten und Schlemmen. Zudem blieb genügend Zeit, sich über die Herkunft, Herstellung und Verarbeitung der Produkte zu informieren. Die Kombination kulinarischer Spezialitäten der Partner- und Freundeslandkreise aus Frankreich, Italien, Ungarn, Israel und Sachsen sowie regionaler Direktvermarkter aus Ludwigsburg verleiht dem Spätlingsmarkt eine besondere Note.

Das reichhaltige Sortiment des Landkreises Zwickau bestand vorwiegend aus kulinarischen und

handwerklichen Produkten aus der Region bis hin zum Erzgebirge. Ob süß oder herzhaft – für jeden Geschmack war wie immer etwas dabei: Kaffee aus Wüstenbrand, Draufgängertropfen aus Meerane, Glückauf-Biere aus Gersdorf, Weihnachtsstollen aus Heinrichsdorf sowie Wurstwaren aus Gersdorf und Glauchau. Natürlich durfte auch die erzgebirgische Volkskunst nicht fehlen, beispielsweise mit Holzdrechselarbeiten aus Giegenthale. Sehr gefragt waren wieder die vom Textil- und Rennsportmuseum angebotenen Strümpfer der Strumpffabrik Lindner GmbH in Hohenstein-Ernstthal. Ebenso konnten die Marktbesucher Schauschnitzen und Schauklöppeln hautnah erleben.

Die Tourismusregion Zwickau e. V. warb mit Informationsmaterial für die Erlebnismarke „Zeitsprungland“.

Mit freundlicher Unterstützung der



## Miniwelt Lichtenstein

Weihnachtsprogramm im  
Minikosmos Lichtenstein

Ein Besuch lohnt sich

Vom **25. Dezember 2019 bis 5. Januar 2020** lädt das 360-Grad-Kino im Minikosmos in Lichtenstein Groß und Klein zu spannenden Programmen ein. Ob Märchen oder Musikshow, für jeden Geschmack ist etwas dabei.

## Auf dem Programm stehen:

**15:00 Uhr LIMBRADUR und die Magie der Schwerkraft** (empfohlen ab zehn Jahren)

**16:00 Uhr Der Räuber Hotzenplotz und die Mondrakete** (empfohlen ab fünf Jahren).

**17:00 Uhr Der Stern von Bethlehem und die Wintersterne**

Musikfreunde kommen am **Samstag, dem 28. Dezember 2019 um 18:00 Uhr** auf ihre Kosten – gezeigt wird der beliebte Dauerbrenner, die **Pink Floyd-Musikshow** (empfohlen ab 16 Jahren).

Änderungen vorbehalten

Eine Reservierung wird empfohlen.

## Öffnungszeiten:

25. Dezember 2019 bis 5. Januar 2020 (außer 31. Dezember 2019 und 1. Januar 2020)  
täglich ab 15:00 Uhr

## Eintrittspreise Minikosmos

(Programmdauer ca. eine Stunde)  
Erwachsene: 7 EUR  
Kinder ab fünf Jahre: 6 EUR  
Familienkarte (zwei Erwachsene und bis zu vier Kinder): 25 EUR

## Parken frei



Foto: Miniwelt Lichtenstein

## Weitere Informationen

unter <https://www.minikosmos.de/spielplan/> oder  
Telefon: 037204 72255